



212. Sitzung, Montag, 8. März 1999, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen
 - *Ausgliederung der Reinigungsarbeiten an der Kantonsschule Rychenberg, Winterthur*
KR-Nr. 449/1998 Seite 15839
 - *Alternativen bei der Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern*
KR-Nr. 458/1998 Seite 15844
 - *Auszahlung der Prämienverbilligungen an Quellensteuerverpflichtige*
KR-Nr. 466/1998 Seite 15849
 - *Bauliche und betriebliche Veränderungen am Gubristtunnel*
KR-Nr. 471/1998 Seite 15854
 - *Stand der Vorprüfung des Vorprojektes für die Sanierung und den Ausbau des Spitals Bülach*
KR-Nr. 483/1998 Seite 15856
 - *Lückenschliessung N4 im Bezirk Affoltern*
KR-Nr. 485/1998 Seite 15858
 - *Streik der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte*
KR-Nr. 486/1998 Seite 15860
 - Zuweisung von neuen Vorlagen Seite 15863
 - Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage* Seite 15864
- #### 2. Mittelschulgesetz (Erlass)
- Antrag der Redaktionskommission vom 11. Februar 1999, **3651 b** Seite 15866

15838

3. **A. Kantonsverfassung (Änderung, Wahl der Lehrpersonen)**
2. Lesung, **3653 a**..... *Seite 15918*
4. **B. Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrerpersonalgesetz)**
Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 8. Februar 1999
3653 a..... *Seite 15895*
5. **Kantonale Waldverordnung**
Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 1998 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 12. Januar 1999
3675..... *Seite 15920*
7. **Befreiung des öffentlichen Verkehrs von der Mehrwertsteuer (Einreichung einer Standesinitiative)**
Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Einzelinitiative Paul Stopper vom 4. März 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 29. Januar 1999
3630 a..... *Seite 15927*
8. **Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs bei der Mehrwertsteuer (Einreichung einer Standesinitiative)**
Antrag der Kommission vom 29. Januar 1999
KR-Nr. 39/1999 *Seite 15928*

Verschiedenes

- Hinschied von Altbundesrat Fritz Honegger *Seite 15864*
- Dringlicherklärung der Interpellation
KR-Nr. 68/1999..... *Seite 15937*
- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - *Erklärung der Grünen Fraktion betreffend die kurdische Abgeordnete Leila Zana im Zusammenhang mit dem Internationalen Frauentag Seite 15903*

- *Erklärung der SVP-Fraktion betreffend Farban-
schlag auf das SVP-Sekretariat Seite 15903*
- *Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse... Seite
15942*

Geschäftsordnung

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich habe zwei Anträge zur Geschäftsliste. Erstens beantrage ich Ihnen, die Reihenfolge der Traktanden wie folgt zu ändern: Geschäft 4 soll vor Geschäft 3 behandelt werden. Im Weiteren beantrage ich Ihnen die Geschäfte 7 und 8 gemeinsam zu diskutieren, aber getrennt darüber abzustimmen. Der Rat ist einverstanden.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ausgliederung der Reinigungsarbeiten an der Kantonsschule Rychenberg, Winterthur

KR-Nr. 449/1998

Thomas Müller (EVP, Stäfa) hat am 23. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Letzte Woche wurde bekannt, dass dem Reinigungspersonal der Kantonsschule Rychenberg in Winterthur die Arbeitsverträge per 31. Dezember 1998 gekündigt worden sind, weil die Organisation des Reinigungsdienstes der Schulanlage zwei privaten Unternehmungen übergeben wird. Als Grund für diese Auslagerung wurde seitens der Schulleitung die Überlastung der Hauswarte durch eben diese Organisation des Reinigungsdienstes angeführt.

Zwar wurde den betroffenen Arbeitnehmerinnen eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit den privaten Reinigungsunternehmen zugesichert, jedoch zu signifikant schlechteren Bedingungen. Die Schulleitung zeigt sich bereit, die Stundenlohndifferenz für die Dauer eines Jahres auszugleichen, anschliessend müssten die Arbeitnehmerinnen zu einem tieferen Stundenlohn arbeiten. Dieser auf den ersten Blick grosszügigen Übergangsregelung steht der Umstand gegenüber, dass diese Mitarbeiterinnen bereits ab dem 1. Januar 1999 einen Drittel der bisher garantierten Wochenarbeitszeit verlieren werden.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Entspricht die Darstellung der Schulleitung, dass selbst bei der Übernahme neuer Aufgaben durch die Hauswarte – wie zum Beispiel der Wartung neuer technischer Geräte – auch keine minimale Aufstockung der Hauswartstellen erfolgen darf, einer Weisung der Bildungsdirektion?
2. Bestünde keine Möglichkeit, die Arbeitsorganisation so zu ändern, dass allenfalls gar keine Aufstockung zur internen Weiterführung dieser Organisationsaufgaben notwendig wäre?
3. Billigt der Regierungsrat das Outsourcing dieser Reinigungsarbeiten an der Kantonsschule Rychenberg unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass Mitarbeiterinnen, die mehr als zwanzig Jahre im Dienste des Kantons standen, unter solchen Umständen austreten müssen?
5. Falls der Regierungsrat dieses Vorgehen tatsächlich billigt, drängt sich die Frage auf, weshalb er nicht einen Normalarbeitsvertrag mit einem Minimallohn für das Reinigungsgewerbe erlässt, zumal der GAV ja nicht allgemein verbindlich ist und auch keine Gültigkeit für Arbeitnehmerinnen hat, welche in Teilzeitarbeitsverhältnissen unter 22,5 Wochenstunden stehen.
6. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass bei solch einschneidenden Massnahmen, von denen doch beinahe zwanzig Mitarbeiterinnen betroffen sind, eine Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern angezeigt gewesen wäre?
7. Wie stellt sich die Regierung ganz allgemein zur Ausgliederung und der leider oftmals damit einhergehenden Schlechterstellung solcher Tätigkeiten, die auch von Arbeitnehmerinnen mit bescheidener Ausbildung erfüllt werden können?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Die Kantonsschule Rychenberg Winterthur gehört mit einem Bestand von 1131 Schülerinnen und Schülern und 160 Lehrpersonen zu den grössten kantonalen Mittelschulen. Der Unterricht findet in zehn verschiedenen Gebäuden, die zum Teil in erheblicher Distanz zum Hauptgebäude liegen, statt. Dies führt zu einer erheblichen Belastung des

Hausdienstes, die in letzter Zeit noch verstärkt wurde durch die Ausweitung der schulischen Apparat-Infrastruktur und der Zunahme der Reparaturen infolge baulicher Mängel an den Schulgebäuden. Angesichts dieser Sachlage sah sich die Schulleitung gezwungen, Massnahmen zu treffen, um die Hauswartspflichten in verstärkter Masse auf die unterrichtsrelevanten Bereiche zurückführen zu können, eine effiziente Erfüllung des Leistungsauftrages zu gewährleisten, Zeit- und Kostenfaktoren angemessen zu berücksichtigen und die Vorgaben des Stellenplans einzuhalten. Sie hat sich in der Folge entschieden, den Reinigungsdienst in einem grösseren Ausmasse als bisher auszulagern, um auf diese Weise den Hausdienst zu entlasten und ihm Möglichkeiten zu geben, andere und wichtigere Aufgaben besser wahrzunehmen.

Die gestellten Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

1. Als Folge der Massnahmen des Regierungsrates zu Gunsten der Sanierung des Staatshaushaltes konnten neue Stellen nicht mehr geschaffen werden. Möglich waren nur noch betriebsinterne Kompensationen oder Umlagerungen bestehender Stellen oder Stellenprozente auf andere Mittelschulen. Allerdings ist der Bedarf an zusätzlichen Stellen nach wie vor grösser als die Möglichkeiten zur Umlagerung; die Bildungsdirektion konnte aus diesen Gründen der Schulleitung keine Aufstockung des Personalbestandes zugestehen.
2. Unabhängig von der Arbeitsorganisation ist die zeitliche Beanspruchung des Hausdienstes für die Belange des Reinigungsdienstes durch die komplizierte Gebäudesituation derart hoch, dass nur noch die Auslagerung des Reinigungsauftrags als zweckdienliche, wirksame und entlastende Massnahme in Betracht gezogen werden konnte.
3. Bei der Gebäudereinigung handelt es sich um eine Aufgabe, die nicht zwingend vom Verwaltungs- bzw. Schulpersonal wahrgenommen werden muss. Der Regierungsrat billigt deshalb grundsätzlich die unter Rahmenbedingungen erfolgte Auslagerung, weil dadurch eine rationellere und bessere Erfüllung des Leistungsauftrags erzielt werden kann. Die Schulleitung hat bei Auftragnehmern zur Bedingung gestellt, dass alle bisher Beschäftigten übernommen werden müssen, sofern diese ihren Auftrag bisher pflichtgemäss erfüllt hatten. Andererseits ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen zugesichert worden, dass die Schule für ein Jahr die entstehende Lohndifferenz ausgleicht. Nicht garantieren konnte die Schulleitung jedoch den gleichen Beschäftigungsumfang. Nachdem sich aber natürliche Abgänge abzeichneten, erreichte die

Schulleitung von den neuen Arbeitgebern die Bereitschaft, den Beschäftigten nach Möglichkeit den gleichen Beschäftigungsumfang wie bisher zuzuteilen. Sie empfahl den Arbeitnehmerinnen, das Angebot der Drittfirmen anzunehmen und entsprechend zu verhandeln. Diejenigen, die diese Empfehlungen befolgten, haben in fast allen Fällen einen befriedigenden Arbeitsvertrag erhalten, entweder mit gleich vielen oder mehr Arbeitsstunden oder mit etwas weniger Stunden, aber mit der Aussicht auf baldige Aufstockung.

4. Vier der bisherigen Angestellten haben sich nicht bereit gefunden, mit den Drittfirmen über den angebotenen neuen Arbeitsvertrag mit – vorerst – weniger Arbeitsstunden zu verhandeln. Sie haben es sich selber zuzuschreiben, wenn sie nun nach Ablauf der Kündigungsfrist an der Schule nicht mehr weiter beschäftigt werden können.

5. Der Normalarbeitsvertrag (NAV) im Sinne des Obligationenrechts (Art. 359–360) hat seine Funktion insbesondere in Arbeitsbereichen, wo auf Seiten der Arbeitnehmerschaft eine Organisation fehlt, sodass sozialpartnerschaftliche Regelungen über die Arbeitsverhältnisse nicht möglich sind. In diesen Fällen kann der NAV eine Schutzfunktion für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übernehmen. Diese Schutzfunktion ist allerdings begrenzt, da der NAV nur Recht enthält, von dem durch gegenseitige Vereinbarungen abgewichen werden kann. Bestehen in einer Branche ein oder mehrere Arbeitnehmerverbände, deren Aufgabe die Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft ist, so sind Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern ein geeignetes rechtliches Gestaltungsmittel für die Regelung der Arbeitsverhältnisse. Für das zürcherische Gebäudereinigungsgewerbe besteht ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV), der zwischen dem Kantonalen Verband der Zürcher Gebäudereinigungs-Unternehmer (KVZGU) einerseits und dem Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer (LFSA) sowie der Gewerkschaft Bau & Industrie (GBI) andererseits abgeschlossen wurde. Zudem ist ein Verfahren betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung dieses GAV hängig. Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, einen Normalarbeitsvertrag für das Reinigungsgewerbe zu erlassen.

6. Für die Schulleitung stellte die Vergebung von Arbeiten an Drittfirmen keine neue Situation dar. Die Reinigung der Fenster war seit jeher Dritten übertragen worden. Auf Grund guter Erfahrungen war zudem seit längerer Zeit auch die Reinigung von sechs Provisorien an einen privaten Unternehmer vergeben. Für die Schulleitung handelte es sich deshalb nicht um «einschneidende Massnahmen», sondern um eine

Ausweitung einer bestehenden Praxis, weshalb sie auch auf eine Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern verzichtete. Der Regierungsrat hat für diese Sicht Verständnis. Er ist jedoch der Auffassung, eine frühzeitige Kontaktnahme mit den Sozialpartnern wäre in diesem Fall angemessen gewesen.

7. Die öffentliche Hand erbringt vielfältige Leistungen, die sie nicht zwingend selber erbringen müsste. Ausgliederungen von Tätigkeiten, die nicht zum zentralen Aufgabenbereich der Verwaltung gehören, haben im Verlauf der letzten Jahre jedoch an Bedeutung gewonnen. Gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip, wonach der Staat sich lediglich um diejenigen Angelegenheiten kümmern soll, die zu erfüllen die Einzelnen nicht in der Lage sind, ist gegen eine Delegation von Verwaltungsaufgaben, soweit diesen kein hoheitlicher Charakter zukommt, aus rechtlicher Sicht nichts einzuwenden. Es steht ausser Zweifel, dass in vielen Fällen durch Ausgliederungen Vorteile verschiedenster Art erzielt werden können. Dritte sind oft in der Lage, durch besonderes Fachwissen, grössere personelle Ressourcen und Systemredundanzen Leistungen in zweckmässigerer Weise zu erbringen. Ausserdem lassen sich zumeist Kosteneinsparungen erzielen. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass dies zumeist mit tieferen Löhnen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbunden ist. Dennoch hält er die Auslagerung von Aufgaben für eine ernst zu nehmende Möglichkeit, die nicht nur zur Sanierung des Staatshaushaltes, sondern auch zu einer effizienteren Verwaltungsführung führen kann. Allerdings dürfen Vergebungen an Dritte nur unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen erfolgen. Es ist vor allem sicherzustellen, dass Leistungserbringer die Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften einhalten. Dass die Vergebung von Aufträgen an Dritte selber nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu erfolgen hat, versteht sich von selbst. Unter diesen Voraussetzungen sollen Auslagerungen von bestimmten Aufgabenbereichen an Dritte, nach sorgfältiger Prüfung von Vor- und Nachteilen, auch künftig möglich bleiben.

Alternativen bei der Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern

KR-Nr. 458/1998

Mario Fehr (SP, Adliswil) und Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon) haben am 30. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Viele Sexual- und Gewaltdelinquenten stehen das erste Mal vor Gericht. Sie erhalten in den meisten Fällen weder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe noch eine Verwahrung. Nach Verbüßung einer befristeten Strafe müssen sie entlassen werden. Erfolgt bis dahin keine zielgerichtete Behandlung, sind sie nach Verbüßung der Strafe so gefährlich wie zuvor. Hier hätte das Behandlungsprogramm für therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter ge¬griffen, welches in der Volksabstimmung vom 29. November verworfen wurde. Nach der Ablehnung dieser Vorlage müssen Alternativen zur Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern gesucht werden, weil nur so die Rückfallsquote gesenkt und damit die öffentliche Sicherheit verbessert werden kann.

Ein Teil der Gegner der geplanten Spezialabteilung in Pöschwies hat im Abstimmungskampf unter anderem ins Feld geführt, dass eine Intensivierung der ambulanten Therapie im Strafvollzug in vielen Fällen genüge. Zudem wurde seitens der Gegner der Vorlage angemerkt, dass die Behandlung und psychiatrische Betreuung von Sexual- und Gewaltstraftätern nicht in ein Gefängnis gehöre, sondern in die geschlossene Abteilung einer forensisch-psychiatrischen Klinik (Quelle: Referendumsbogen). Die Sicherheitsabteilung der Klinik Rheinau ist heute die einzige Klinikstation der Ostschweiz, die gefährliche Täter aufnehmen kann. Ihre neun Plätze sind aber ständig belegt.

Wir fragen den Regierungsrat in diesem Zusammenhang an:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die nach wie vor bestehenden Lücken im Bereich der Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern zu füllen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, für solche Täter als Sofortmassnahme den Ausbau und die Intensivierung der ambulanten Therapie im Strafvollzug zu fördern?
3. Ist der Regierungsrat ferner bereit, die Bereitstellung von zusätzlichen Plätzen in geschlossenen Abteilungen mit hoher Sicherheitsstufe in psychiatrischen Kliniken zu prüfen?
4. Sieht der Regierungsrat allenfalls weitere Möglichkeiten, eine intensivere Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern zu ermöglichen und damit einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit zu leisten?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Auszugehen ist von den durch die psychiatrische Forschung wie durch Untersuchungen im Strafvollzug anderer Länder belegten Feststellungen, dass einerseits die Gruppe der Gewalt- und Sexualdelinquenten einen erheblichen Anteil von Tätern einschliesst, die behandelbar sind, und dass andererseits bis heute jene Behandlungsmodelle, die die grössten Erfolgsquoten aufweisen, stationär aufgebaut sind, d.h. auf der Idee von Spezialabteilungen beruhen, in denen mit einem deliktzentrierten Behandlungsmodell gearbeitet wird. Abgesehen von einer Einrichtung in Deutschland, der heute nicht mehr mit dem ursprünglichen und als «Langenfelder Modell» bekannt gewordenen Ansatz arbeitenden Abteilung einer psychiatrischen Klinik, sind diese Spezialabteilungen alle entweder in Strafanstalten oder dann in psychiatrische Einrichtungen eingegliedert, die zum Vollzugssystem gehören oder jedenfalls nur Patienten im Straf- oder Massnahmenvollzug aufnehmen.

Am ausgewiesenen Bedürfnis nach einer intensiven Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern wie den sich aus den Erfahrungen des Auslandes ergebenden Erkenntnissen über das am meisten Erfolg versprechende Vorgehen vermag das Resultat der Volksabstimmung vom 29. November 1998, mit dem die Bewilligung eines Kredites für ein Behandlungsprogramm für therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter und insbesondere die Schaffung einer entsprechenden Spezialabteilung in der Strafanstalt Pöschwies verweigert wurde, nichts zu ändern. Es zwingt die zürcherischen Vollzugsbehörden aber dazu, einen anderen Weg einzuschlagen, der zwar mehr Erfolg verspricht als die bis heute angewendeten Behandlungsmethoden, dessen Erfolgsaussichten aber nicht durch direkten Vergleich mit bereits erprobten Therapiemodellen im In- und Ausland oder auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen konkret beurteilt oder gar quantifiziert werden können. Vor diesem Hintergrund können die in der Anfrage gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Auf Grund des Ausgangs der Volksabstimmung vom 29. November 1998 muss zurzeit davon ausgegangen werden, dass für die Behandlung von therapierbaren Sexual- und Gewaltstraftätern im Strafvollzug nur ein ambulantes Vorgehen oder die Einweisung in geeignete Abteilungen psychiatrischer Kliniken in Frage kommt. Ob in einem späteren Zeitpunkt und gestützt auf die dann gewonnenen Erfahrungen den

Stimmberechtigten ein neues Projekt für eine Spezialabteilung für Sexual- und Gewaltstraftäter im Strafvollzug vorzulegen ist, kann heute offen bleiben; zurzeit können nur die beiden genannten Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, wobei eine Verstärkung der ambulanten Behandlung klar im Vordergrund steht.

2. Die Direktion der Justiz und des Innern ist zurzeit mit der Fertigstellung eines Konzeptes für eine wesentliche Intensivierung der heute zu meist auf nur einer Therapiestunde pro Woche basierenden ambulanten Behandlung für Sexual- und Gewaltstraftäter beschäftigt. Für eine bessere Deckung des angestiegenen Bedürfnisses an psychiatrischer Betreuung, insbesondere in der Strafanstalt, bewilligte der Regierungsrat bereits drei zusätzliche Stellen für Ärztinnen oder Ärzte und eine Sekretariatsstelle; diese Verstärkung reicht aber für eine Umsetzung des erwähnten Konzeptes nicht aus. Dafür werden weitere Stellen erforderlich sein, und nachdem in der Strafanstalt schon heute die vorhandenen Räume für die psychiatrische und psychologische Betreuung kaum mehr ausreichen, muss noch geklärt werden, wie die für die vorgesehene intensive ambulante Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern zusätzlich erforderlichen Räumlichkeiten gewonnen werden können.

3. Der Anwendungsbereich des angesprochenen Konzeptes kann nach dessen heutigem Stand wie folgt umschrieben werden: Gestützt auf im Ausland gewonnene Erkenntnisse und die eigenen Erfahrungen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes der Direktion der Justiz und des Inneren wird angenommen, dass bei rund 40 Prozent der Sexual- und Gewaltstraftäter eine sehr intensive ambulante Behandlung ausreichende Erfolgsaussichten habe, um diesen Weg als vertretbar erscheinen zu lassen; für weitere 40 Prozent wird eine herkömmliche ambulante Behandlung als ausreichend angesehen. Die Gruppe der nicht behandelbaren Sexual- und Gewaltstraftäter vergrössert sich: Zu den auch mit den Mitteln einer Spezialabteilung nicht behandelbaren 10 Prozent dieser Gruppe von Verurteilten kommen weitere 10 Prozent, bei denen die Therapie in einer besonderen Abteilung Erfolgsaussichten hätte, aber auch eine intensive ambulante Behandlung nicht ausreicht.

Die intensive ambulante Behandlung gemäss diesem Konzept sieht neben der Einzeltherapie im heutigen Rahmen zusätzlich drei Gruppensitzungen pro Woche, psychosoziales Training und ein zusätzliches Angebot für Krisenintervention je nach Bedarf im Einzelfall vor. Die personellen Anforderungen erhöhen sich entsprechend, sodass für zehn bis

zwölf in dieser Weise intensiv zu behandelnde Sexual- und Gewaltstraftäter statt einer Therapeutin oder einem Therapeuten eine Behandlungsgruppe erforderlich wird, die Spezialistinnen und Spezialisten verschiedener Fachrichtungen umfasst, bei denen eine enge und ständige Zusammenarbeit nötig ist. Zudem darf diese Behandlung nicht mit dem Übertritt in eine offene Vollzugsinstitution oder der bedingten Entlassung enden: Gerade dann ist eine weitere Betreuung erforderlich, die ebenfalls den Einsatz von Fachkräften erfordert, und zwar solchen, die entweder bereits an der ersten Behandlungsphase beteiligt waren oder zumindest in engem Kontakt mit dem dort tätigen Behandlungsteam stehen.

3. Die Verwendung einer geschlossenen Abteilung der Klinik Rheinau oder in einer anderen psychiatrischen Einrichtung für die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern würde eine Änderung der heutigen und langjährigen Aufgabenaufteilung zwischen den Kliniken einerseits und den Strafanstalten andererseits erfordern: Bis heute nahmen die Kliniken Verurteilte zum Vollzug von stationären Massnahmen nach Art. 43 StGB auf, zur Hauptsache solche, bei denen das Gericht gestützt auf Ziffer 1 Abs. 1 der genannten Bestimmung eine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt angeordnet hatte, in Einzelfällen auch für den Vollzug der Verwahrung nach Art. 43 Ziffer 1 Abs. 2 StGB, der die Verwahrung von Tätern vorsieht, deren Gefährlichkeit auf ihren Geisteszustand zurückgeht. Verurteilte, bei denen das Gericht nur eine Freiheitsstrafe oder zusammen mit einer solchen eine ambulante Behandlung nach Art. 43 StGB angeordnet hatte, wurden in Strafanstalten eingewiesen. Die vorgeschlagene Verwendung einer gesicherten Klinikabteilung als Spezialabteilung für Sexual- und Gewaltstraftäter würde daher voraussetzen, dass die Gesundheitsdirektion und die Leitung der betroffenen Klinik dazu bereit wären, auch Verurteilte aufzunehmen, bei denen die bisherigen Aufnahmevoraussetzungen für eine psychiatrische Klinik nicht gegeben sind. Dieser Punkt wird von der Direktion der Justiz und des Inneren und der Gesundheitsdirektion zu klären sein.

Ist die Bereitschaft zur Aufnahme dieser neuen Insassengruppe in eine psychiatrische Klinik gegeben, könnte die erforderliche zusätzliche Abteilung ins kantonale Psychiatriekonzept aufgenommen und in der Klinik Rheinau eingerichtet werden. Für diese sieht das kantonale Psychiatriekonzept primär eine Verwendung als forensisches Zentrum für die Durchführung von stationären Massnahmen vor, wobei auch die Kapazität der heutigen Sicherheitsabteilung verdoppelt werden soll. Mit diesem Ausbau wird allerdings nur einem bereits bestehenden Bedürfnis

nach Plätzen für die Unterbringung von gefährlichen Tätern Rechnung getragen, die psychiatrisch begutachtet oder in akuten Krisen behandelt werden müssen. Der geplante Ausbau genügt nicht, um auch noch eine ausreichend gesicherte Abteilung für die längere Zeit erfordernde Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäter zu betreiben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtung einer solchen Abteilung in der Klinik Rheinau die Erstellung eines geeigneten Gebäudes oder einen erheblichen Umbau eines vorhandenen Klinikteiles erfordern würde, was bedeutet, dass auch nach dem grundsätzlichen Entschluss für ein derartiges Vorgehen noch erhebliche Zeit für Planung, Kreditbewilligung und Bauarbeiten erforderlich wäre. Zudem besteht auch das Risiko, dass ein solches Vorgehen erneut auf Opposition stösst: Der Betrieb kann kaum erheblich kostengünstiger sein als derjenige der abgelehnten Spezialabteilung in der Strafanstalt Pöschwies, und dazu kommen, wie erwähnt, Bau- oder Umbaukosten. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass es im Kanton Zürich noch für längere Zeit bei den unter Ziffer 2 angeführten Wegen für die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern bleiben wird.

4. Neben den dargestellten Ansätzen besteht lediglich eine weitere, zurzeit eher theoretische Möglichkeit für die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern: Eine ganze Reihe von anderen Kantonen, darunter auch solche, die nicht der Ostschweizerischen Strafvollzugsvereinbarung angehören, hat dem gescheiterten Projekt einer Spezialabteilung in der Strafanstalt Pöschwies zugestimmt und ihr Interesse bekundet, Verurteilte dorthin einzuweisen. Nachdem dieser Weg nun ausser Betracht fällt, ist es nicht auszuschliessen, dass andere Kantone oder ein anderes der schweizerischen Strafvollzugskonkordate selbst ein entsprechendes Projekt an die Hand nehmen. Sollte dies geschehen, müsste versucht werden, solche im Kanton Zürich verurteilten Sexual- und Gewaltstraftäter, bei denen nur eine stationäre Behandlung in einer Spezialabteilung Erfolg verspricht, dort unterzubringen, auch wenn dies mit erheblichen Kosten im Einzelfall verbunden sein dürfte. Von entsprechenden Projekten in anderen Kantonen ist aber zurzeit nichts bekannt.

*Auszahlung der Prämienverbilligungen an Quellensteuerpflichtige
KR-Nr. 466/1998*

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich) hat am 7. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Bei der Auszahlung der Prämienverbilligungen an Quellensteuerpflichtige gibt es erhebliche Probleme. 1996 sind nur rund ein Zehntel der budgetierten Beiträge tatsächlich ausbezahlt worden. 1997 konnte in der Stadt Zürich die Zahl der Begünstigten erheblich erhöht werden. In den anderen Gemeinden sind die Fortschritte allerdings sehr gering. Der Anteil der Begünstigten ist bei den Quellensteuerpflichtigen noch immer erheblich niedriger als bei Schweizerinnen und Schweizern oder Niedergelassenen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gross ist der Anteil der Quellensteuerpflichtigen, an die eine Prämienverbilligung ausbezahlt wurde, in den Jahren 1996, 1997 und 1998? Wie sehen die Vergleichszahlen für Einheimische und Niedergelassene aus?
2. Wie gross ist der Anteil der Quellensteuerpflichtigen, in den Städten Zürich und Winterthur und in den andern Gemeinden, an die in den Jahren 1996 und 1997 eine Prämienverbilligung ausbezahlt wurde?
3. Wie werden die Quellensteuerpflichtigen ermittelt, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung erhalten? Wie und wann werden die Prämienverbilligungen ausbezahlt?
4. Wie gross war in den Jahren 1996 und 1997 die Zahl der Quellensteuerpflichtigen, die gemäss den Daten des Steueramtes Anspruch auf eine Prämienverbilligung hatten? Wie gross war in diesen Jahren die Zahl der Quellensteuerpflichtigen, denen eine Prämienverbilligung ausbezahlt wurde?
5. Welche Probleme stellen sich beim Vollzug der Prämienverbilligungen für Quellensteuerpflichtige?
6. Was sind die Gründe dafür, dass der Anteil Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen bei den Quellensteuerpflichtigen niedriger ist als bei andern Bevölkerungsgruppen, obwohl diese Personen den tieferen Einkommensschichten zuzurechnen sind?
7. Wann haben die zuständigen Stellen (Sozialversicherungsanstalt, Gesundheitsdirektion) Kenntnis erhalten von den Problemen beim Vollzug der Prämienverbilligung für Quellensteuerpflichtige?

8. Welche Anstrengungen wurden unternommen, um diese Probleme zu lösen? Gibt es Massnahmen, die im Rahmen der heutigen Abwicklung der Prämienverbilligungen noch geprüft und allenfalls 1999 umgesetzt werden?
9. Welche Anstrengungen haben die Gemeinden unternommen, um die Probleme zu lösen?
10. Sind dem Kanton Gemeinden bekannt, die ihren Aufgaben im Rahmen der Prämienverbilligungen für Quellensteuerpflichtige nur schleppend nachkommen?
11. Ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern in der Praxis der Prämienverbilligungen noch erfüllt?
12. Welche Vorkehrungen hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Neuregelung der Prämienverbilligungen im Rahmen des Einführungsgesetzes zum KVG getroffen, damit das Problem der Quellensteuerpflichtigen gelöst werden kann?
13. Ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit Gewerkschaften, Ausländer- und Arbeitgeberorganisationen nach weiteren Lösungsvorschlägen zu suchen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Gemäss § 4 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz (EVO KVG) beurteilen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Ermittlung der für eine Prämienverbilligung berechtigten Personen nach dem steuerbaren Gesamteinkommen und dem steuerbaren Gesamtvermögen. Für Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird der Quellensteuerbetrag entsprechend den Vorgaben des ordentlichen Steuerregisters umgerechnet (§ 4 Abs. 4 EVO KVG). Die Abteilung für Quellensteuer des kantonalen Steueramtes meldet den Gemeinden jährlich bis Ende August alle quellensteuerpflichtigen Personen. Die Gemeinden nehmen dann die familienweise Beurteilung der quellensteuerpflichtigen Personen und deren Kinder vor und melden die berechtigten Personen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA). Anschliessend werden die Prämienverbilligungen ausgerichtet. Die quellensteuerpflichtigen Personen werden nach denselben Kriterien ermittelt wie Personen, die dem ordentlichen Steuerregister unterstehen, und erhalten auch dieselben Prämienverbilligungen ausgerichtet.

Im Prämienverbilligungssystem des Kantons Zürich werden die berechtigten Personen von Amtes wegen ermittelt und über ihren Prämienverbilligungsanspruch informiert. Dieses System soll Gewähr bieten, dass auch Personen, die im Umgang mit Amtsstellen wenig Erfahrung haben oder denen es schwer fällt, einen Antrag auf Prämienverbilligung zu stellen, eine Prämienverbilligung erhalten. Analog zu den Personen, die dem ordentlichen Steuerregister unterstehen, wird dieses System auch bei den Quellensteuerpflichtigen angewandt. Anders als beim ordentlichen Steuerregister bestehen beim Register der Quellensteuerpflichtigen hingegen die Schwierigkeiten, dass die bezahlten Quellensteuern vom Arbeitgeber der Abteilung für Quellensteuer des kantonalen Steueramtes gemeldet werden müssen, diese Meldungen in der Regel erst Mitte Jahr erfolgen, die bezahlten Quellensteuern pro Person und nicht pro Haushalt abgerechnet werden und die Wohnsitze nicht in jedem Fall klar sind. Diese Umstände führen dazu, dass die Ermittlung der berechtigten Personen nicht einfach ist und erst ab Mitte des Auszahlungsjahres erfolgen kann. Dementsprechend erfolgt die Auszahlung der Prämienverbilligung auch erst in der zweiten Jahreshälfte. Die Prämienverbilligungen werden grundsätzlich an die Krankenversicherer ausbezahlt. Ist dies nicht möglich, erfolgen Direktzahlungen an die berechtigten Personen oder an die Organisationen, welche die Quellensteuerpflichtigen Personen betreuen.

1996, im ersten Jahr der Prämienverbilligung, erhielten rund 203'800 Personen, davon 3900 Quellensteuerpflichtige, eine Prämienverbilligung. 1997 waren es bereits rund 268'000 Personen, davon 8000 Quellensteuerpflichtige. Die definitiven Zahlen für 1998 liegen noch nicht vor, erste Hochrechnungen lassen aber darauf schliessen, dass die Anzahl quellensteuerpflichtiger Personen mit Prämienverbilligung noch einmal angestiegen ist. Angaben über die Anzahl berechtigter Personen, die der Quellensteuer unterliegen, können nur in der Aufteilung Stadt Zürich (Auszahlung durch die Städtischen Gesundheitsdienste, SGD) und restliches Kantonsgebiet (Auszahlung durch SVA) gemacht werden. In der Stadt Zürich haben 1996 rund 2300 und 1997 rund 5600 quellensteuerpflichtige Personen eine Prämienverbilligung erhalten. Die Zahlen für 1998 liegen noch nicht vor. Im übrigen Kantonsgebiet haben 1996 rund 1600, 1997 rund 2400 und 1998 – nach ersten Schätzungen – rund 3600 quellensteuerpflichtige Personen eine Prämienverbilligung erhalten. Wie bei Personen, die dem ordentlichen Register unterstehen, ist auch bei den Quellensteuerpflichtigen die Anzahl der er-

mittelten Personen praktisch identisch mit denjenigen, an die eine Prämienverbilligung ausgerichtet wird (jährlich verzichten gesamthaft rund 4000 Personen auf ihre Prämienverbilligung; eine separate Ermittlung der quellensteuerpflichtigen Personen wurde nicht vorgenommen). Ebenso ist das Verhältnis zwischen den berechtigten und nicht berechtigten Personen aus der Schweiz und aus dem Ausland praktisch identisch (Angaben der Stadt Zürich; Angaben vom übrigen Kantonsgebiet liegen nicht vor). Im Übrigen gilt es festzuhalten, dass nicht alle quellensteuerpflichtigen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Im Kanton Zürich sind viele ausländische Spezialistinnen und Spezialisten angemeldet, deren steuerbares Gesamteinkommen und Gesamtvermögen weit über den Einkommensgrenzen liegt, die zu einer Prämienverbilligung berechtigen.

Die Ausrichtung der Prämienverbilligung an Quellensteuerpflichtige bereitet im Vollzug mehr Schwierigkeiten als für die übrigen Berechtigten. Einerseits entspricht das für diese Personenkategorie zur Verfügung stehende Zahlenmaterial den Qualitätsanforderungen nicht in allen Teilen, und andererseits stehen die Daten auf Grund des Systems mit der Abrechnung der Quellensteuern erst verhältnismässig spät zur Verfügung. Diese Probleme sind systembedingt und können nicht verändert werden. Personen, die nicht automatisch als berechtigt ermittelt werden, auf Grund ihrer Steuerfaktoren jedoch einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, können sich gemäss § 5 Abs. 4 EVO KVG bei der Gemeinde melden. Diese klärt die Voraussetzungen für eine Prämienverbilligung ab und macht, falls ein Anspruch besteht, eine Meldung an die SVA, damit die Prämienverbilligung noch ausbezahlt wird. Zudem wurden z.B. die Informationsbroschüren in verschiedene Sprachen übersetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass ausländische Staatsangehörige betreffend Prämienverbilligung in ihrer eigenen Sprache informiert werden. Zudem wird für die Ermittlung gewisser Personengruppen von Quellensteuerpflichtigen bereits heute mit Organisationen zusammengearbeitet (z.B. HEKS, SRK, Arbeiterhilfswerk). Diese nehmen direkt mit den Vollzugsorganen Kontakt auf und kümmern sich gemeinsam um die Ermittlung der Berechtigten und die Auszahlung der Prämienverbilligung. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll auch in Zukunft weitergeführt werden. Weiter werden die Gemeinden sowohl von der SVA als auch von der Gesundheitsdirektion über den Vollzug der Prämienverbilligung bei quellensteuerpflichtigen Personen separat informiert. Die Weiterverarbeitung der Informationen liegt dann bei der Gemeinde selber. Konkrete Konzepte, wie die Gemeinden

die quellensteuerpflichtigen Personen informieren, liegen nicht vor. Es sind aber auch keine Gemeinden bekannt, welche die Ermittlung von quellensteuerpflichtigen Personen bewusst verzögern. Diese aktive Politik hat zu einer wesentlich besseren Information der ausländischen Bevölkerung und zu einem Ansteigen der Anzahl quellensteuerpflichtiger Personen mit Prämienverbilligung geführt.

Da die für die optimale Ermittlung der berechtigten Personen notwendige Datenqualität mit dem heutigen System der Quellensteuer nicht zufriedenstellend erreicht werden kann, soll für die quellensteuerpflichtigen Personen mit dem Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) eine Neuregelung eingeführt werden. Die Gemeinden werden die Quellensteuerpflichtigen in Zukunft über die Möglichkeit der Prämienverbilligung zu informieren haben. Für diese Personenkategorie soll neu das Antragssystem gelten, d.h., sie werden nicht mehr automatisch ermittelt, sondern sie können bei der Gemeinde einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Durch die Information in den Gemeinden und die Möglichkeit, einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen zu können, sollen auch diejenigen Personen erfasst werden können, die bei der Abteilung für Quellensteuer nicht gemeldet sind, da sie keine Steuern bezahlen oder bei denen die bei der Abteilung für Quellensteuer vorliegenden Daten nicht vollständig oder nicht aktuell sind. Selbstverständlich wird die SVA auch in Zukunft mit den Organisationen, welche quellensteuerpflichtige Personen betreuen, zusammenarbeiten.

Bauliche und betriebliche Veränderungen am Gubristtunnel
KR-Nr. 471/1998

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) und Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen) haben am 8. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Gubristtunnel kommt praktisch täglich in den Staunachrichten zu äusserst unrühmlichen Meldungen. Parallel dazu wird auch der Baregg-tunnel in diesen Meldungen erwähnt. Nun wird der Kanton Aargau mit der Unterstützung des Bundes seinen Bareggtunnel als Nadelöhr auf sechs Spuren ausbauen und damit sein eigenes Verkehrsproblem lösen, dieses dafür aber vermehrt auf den Gubristtunnel abwälzen. Gleiches zeichnet sich nochmals ab, sobald die N4 und der Uetlibergtunnel fertig gebaut sind. Damit werden nicht nur die Staumeldungen, sondern auch die Belastungen der Umwelt massiv zunehmen. Es besteht auch die Gefahr, dass trotz allfälligem Spurabbau, Verkehrsumleitungen usw. sowohl die Weststrasse als auch der Rosengarten gar nicht im verlangten Umfang beruhigt werden können. Das liegt sicherlich nicht im Interesse der Wohnbevölkerung, aber auch nicht im Interesse der Automobilisten. Es braucht deshalb heute Lösungsansätze, wie das Verkehrsaufkommen aus Sicht des Kantons am Gubristtunnel für die Zukunft vernünftig gelöst werden soll und kann.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es ein Strategiepapier beziehungsweise Szenarien, was der Kanton Zürich nach Eröffnung des sechsspurigen Bareggtunnels am Gubristtunnel zu tun gedenkt?
2. Wie sehen diese Szenarien aus?
3. Was gedenkt der Regierungsrat im Hinblick auf die erhöhte Staugefahr und damit das erhöhte Unfallrisiko am Gubristtunnel zu tun?
4. Welche Massnahmen (Signalisation oder Ausbau) sind vorgesehen, um den Verkehr zu verflüssigen und damit die Umweltbelastung zu reduzieren?
5. Wie sieht ein möglicher Zeitplan für die Umsetzung von Massnahmen aus?
6. Wie lauten die Antworten auf obige Fragen nach der Eröffnung des Uetlibergtunnels und der N4?
7. Wie wird verhindert, dass infolge Staus vor dem Gubristtunnel, die Automobilisten nicht wieder auf die Fahrten durch die Stadt Zürich

ausweichen? Berücksichtigen die flankierenden Massnahmen allfällige Zeitverluste aus den Staus vor dem Gubristtunnel?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Bereits seit Jahren ist im Bereich des Gubristtunnels ein überdurchschnittliches Unfallgeschehen festzustellen, das offensichtlich im Zusammenhang mit der Überlastung dieses Nationalstrassenabschnitts steht. Das östliche Tunnelportal bildet dabei einen eigentlichen Unfallschwerpunkt. Mit signaltechnischen Massnahmen und Geschwindigkeitskontrollen wird den Unfallursachen so weit möglich entgegengewirkt. Mit weiteren Untersuchungen sollen vertiefte Erkenntnisse über die kritischen Stellen gewonnen und zusätzliche Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses im Gubristtunnel getroffen werden.

Ein Handlungsbedarf mit entsprechenden Massnahmen beim Gubristtunnel besteht nicht nur im Hinblick auf die Eröffnung des sechsspurigen Baregg隧nells. Bereits im Bericht «Kapazitätsgrenzen des Schweizerischen Nationalstrassennetzes» vom September 1994 des Bundesamts für Strassenbau wurde die Nordumfahrung Zürich als stark belasteter Abschnitt bezeichnet. Auf Grund der stetigen Verkehrszunahme ist auf zusätzlichen Abschnitten mit kritischen Belastungen zu rechnen.

Beruhend auf den vom kantonalen Tiefbauamt erarbeiteten «Rahmenprognosen 2010 für den Gesamtverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Nationalstrassen» vom September 1997 wird die Verkehrsbelastung der Nationalstrassen im Kanton Zürich überprüft. Es kann dabei schon heute festgestellt werden, dass an mehreren Stellen im Nationalstrassennetz massive und teilweise voneinander abhängige Engpässe bestehen. Für Strategien und Lösungsvorschläge zur Bewältigung des zukünftigen Verkehrsaufkommens reichen isolierte Betrachtungen nicht mehr aus. Vielmehr müssen für eine umfassende Beurteilung alle Hochleistungsstrassen und betroffenen Staatsstrassen mit berücksichtigt werden.

Der grösste Engpass besteht beim Gubristtunnel. Die Resultate einer zurzeit in Bearbeitung stehenden «Zweckmässigkeitsbeurteilung dritte Tunnelröhre Gubrist» liegen im Frühjahr vor.

Kurzfristige Massnahmen können im Rahmen des Integrierten Verkehrsmanagements im Kanton Zürich (IVM) erwartet werden. Ziele des IVM sind unter anderem, die Verkehrsabläufe zu optimieren und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Das IVM-Konzept soll bis Ende 1999 vorliegen; die etappenweise Realisierung ist ab 2001 vorgesehen.

Das Tiefbauamt untersucht zudem die Thematik «Infrastruktur Strasse» im Grossraum Zürich. Dabei gehen sämtliche Planungen von einer geöffneten N4/N20 aus. Zudem wird im Rahmen der nächsten Überprüfung des Richtplans Verkehr die Strassennetzentwicklung mit Verkehrsmodellberechnungen überprüft. Diese Netzentwicklung erfolgt in Abstimmung mit dem Gesamtverkehrskonzept.

Auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Westumfahrung werden in der Stadt Zürich flankierende Massnahmen getroffen, um Fahrten durch die Siedlungsgebiete für die Automobilisten möglichst unattraktiv zu gestalten.

Stand der Vorprüfung des Vorprojektes für die Sanierung und den Ausbau des Spitals Bülach

KR-NR. 483/1998

Hans Rutschmann (SVP, Rafz), René Berset (CVP, Bülach) und Martin Mossdorf (FDP, Bülach) haben am 14. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das Spital Bülach hat in den Jahren 1992/93 in Übereinkunft mit der Gesundheitsdirektion eine Spitalgesamtplanung durchgeführt. Als beidseits anerkannte Zielsetzung dieses Planungsinstruments standen dabei

- die Feststellung der betrieblichen, räumlichen und baulichen Mängel des in den letzten einhundert Jahren in fünf Etappen entstandenen Spitals,
- die Ermittlung des auf den künftigen Leistungsauftrag (qualitativ und quantitativ) ausgerichteten Raumbedarfs und
- die Bestimmung der Nutzung für die bestehenden Gebäude sowie der Notwendigkeit für die Erstellung von Erweiterungsbauten im Vordergrund.

Auf den Erkenntnissen und Grundlagen der Gesamtplanungsstudie hat das Spital Bülach anschliessend im Einvernehmen mit der Gesundheitsdirektion ein Programm für die Durchführung eines Projektwettbewerbes ausgearbeitet. Auf dessen Basis wurde im Winter 1996/97 der Projektwettbewerb durchgeführt, worauf dieser im Februar 1997 mit dem erstprämiierten Projekt «Schritt-Weise-Schritte» entschieden worden ist. Das erstprämiierte und unverzüglich weiterbearbeitete Projekt «Schritt-Weise-Schritte» stellt die Grundlage des der Gesundheitsdi-

reaktion von der Trägerschaft zur Vorprüfung und zum Vorentscheid unterbreiteten und auf die notwendigsten und dringlichsten Baumassnahmen beschränkten Vorhabens dar.

Damit das Spital Bülach seinen Leistungsauftrag als Zürcher Unterländer Schwerpunktspital, nämlich die Sicherstellung und Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung, auf dem geforderten Qualitätsniveau auch in Zukunft erfüllen kann, müssen die ausgewiesenen und einem Bedürfnis entsprechenden Baumassnahmen nun raschmöglichst umgesetzt werden. Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann erwartet der Regierungsrat den Entscheid des Bundesrates zur Zürcher Spitalliste 1998?
2. Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, falls der gesetzlich längst fällige Bundesratsentscheid bis Ende 1998 nicht vorliegen sollte?
3. Schliesst sich der Regierungsrat ebenfalls der Auffassung der Spitalträgerschaft an, dass das massvolle und der Gesundheitsdirektion am 16. Dezember 1997 unterbreitete Sanierungs- und Ausbauprojekt für das Zürcher Unterländer Schwerpunktspital Bülach einem unaufschiebbaren Bedürfnis entspricht?
4. Ist der Regierungsrat nach Vorliegen des bundesrätlichen Entscheides zur Zürcher Spitalliste 1998 bereit, den Vorentscheid zum Vorhaben des Spitals Bülach im Sinne von § 10 der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege beförderlich zu treffen?
5. Bis wann kann die Trägerschaft des Spitals Bülach mit dem Vorentscheid rechnen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Die Gesundheitsdirektion misst der Substanzerhaltung und der bedarfsgerechten baulichen Entwicklung der kantonalen und subventionierten Spitäler des Kantons grosse Bedeutung bei. Sie anerkennt, dass im Spital Bülach ein Sanierungsbedarf sowie im Hinblick auf den Leistungsauftrag die Notwendigkeit einer massvollen Erweiterung besteht.

Die Gesundheitsdirektion legt angesichts der knappen Investitionsmittel bei allen Bauprojekten einen strengen Massstab an. Auch als notwendig erachtete Vorhaben können darum nicht immer in dem von der Trägerschaft gewünschten Umfang oder im vorgesehenen Zeitraum verwirklicht werden.

Nachdem der Bundesrat die Spitalliste geschützt hat, wird die Gesundheitsdirektion das Vorprojekt dem Regierungsrat vorlegen, sofern sich nicht im Rahmen des Prüfungsverfahrens schwerwiegende Einwände ergeben.

*Lückenschliessung N4 im Bezirk Affoltern
KR-Nr. 485/1998*

Ernst Jud (FDP, Hedingen) hat am 14. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Nach Annahme von LSVA und FinöV nach Abschluss der bilateralen Verhandlungen mit der EU (Zulassung von 40-Tönnern) und nach Eröffnung der Teilstrecken Umfahrung Birmensdorf sowie Steinhausen bis Kantonsgrenze Zug/Zürich ist mit einer starken Zunahme des Verkehrs durch die Dörfer unseres Bezirks, speziell Hedingen, Affoltern und Mettmenstetten, zu rechnen. Bis zur Eröffnung der Teilstrecke Wettswil bis Knonau, zwischen 2008 im besten Fall und 2013, gemäss Aufforderung des Bundes an die Kantone, werden die Anwohner dieser Hauptverkehrsachse deshalb einer enormen zusätzlichen Belastung ausgesetzt sein.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist er bereit, den Bau der N4, Teilstrecke Wettswil–Knonau, aus diesem Grund mit allen Mitteln zu beschleunigen und auch beim Bund entsprechend zu intervenieren?
2. Ist er bereit, mit den Bauarbeiten zu beginnen, bevor noch hängige Verfahren erledigt und zusätzliche Begehren bereinigt sind?
3. Ist er bereit, geeignete Verkehrsmassnahmen in den genannten Dörfern so rasch wie möglich auszuführen, damit die Leidenszeit bis zur Eröffnung des ganzen Abschnitts erträglicher wird?
4. Ist er bereit, mit Vertretern der betroffenen Gemeinden zu verhandeln und gemeinsam nach Lösungen zu suchen?
5. Wie sieht der aktuelle Terminplan für die Lückenschliessung der N4 im Bezirk Affoltern aus?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Am 15. November 1995 hat der Bundesrat das generelle Projekt für den Nationalstrassenabschnitt N4.1.6, Gemeindegrenze Knonau/Mettmenstetten bis Filderen, festgesetzt. In der Folge wurde das Ausführungsprojekt erarbeitet, der Umweltverträglichkeitsbericht erstellt und im Frühjahr 1997 die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Dabei wurde nebst dem Abschnitt N4.1.6 auch der bereits in den Siebzigerjahren gebaute, jedoch nicht fertiggestellte Abschnitt N4.1.7, Gemeindegrenze Knonau/Mettmenstetten bis Kantonsgrenze Zürich/Zug, öffentlich aufgelegt. Am 28. Januar 1998 entschied der Regierungsrat über die Einsprachen, führte die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch und stimmte den bereinigten Ausführungsprojekten zu.

Gegen diesen Beschluss wurden verschiedene Beschwerden erhoben, die zurzeit beim Verwaltungsgericht hängig sind. Die Beschwerden richten sich sowohl gegen den Abschnitt N4.1.6 als auch gegen das Teilstück N4.1.7. Mit den Bauarbeiten an der Autobahn kann daher grundsätzlich erst nach rechtskräftiger Erledigung sämtlicher Beschwerden begonnen werden. Sofern jedoch nur die Entscheide des Verwaltungsgerichts betreffend die N4.1.7, nicht aber jene betreffend die N4.1.6 an das Bundesgericht weitergezogen werden, wird ein Gesuch um eine Teilgenehmigung beim Vorsteher des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingereicht, sodass im Abschnitt N4.1.6 vorzeitig mit dem Bau begonnen werden könnte.

Die ursprünglich im Hinblick auf die provisorische Eröffnung der N4 in Knonau in verschiedenen Dörfern des Knonaueramtes vorgesehenen flankierenden Massnahmen werden nicht getroffen, da diese – nach dem Verzicht des Bundesrates auf die vorzeitige Eröffnung der N4 bei Knonau – nicht mehr aus Nationalstrassengeldern des Bundes finanziert werden können, sondern aus dem kantonalen Strassenfonds bezahlt werden müssten. Da dieser weiterhin verschuldet ist und die ab 2001 dem Kanton aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) zufließenden Gelder gemäss ausdrücklicher Anweisung des Bundesrates für die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes verwendet werden sollen, werden vor der Eröffnung der N4 – mit Ausnahme der als Projektbestandteil vorgesehenen nationalstrassenbedingten flankierenden Massnahmen – keine besonderen baulichen Vorkehrungen in den Dörfern des Knonaueramtes ausgeführt werden können. Wie bereits bei der Behandlung der Einsprachen gegen das Ausführungspro-

jekt der N4 zugesichert, soll zusammen mit den vom Durchgangsverkehr stark betroffenen Gemeinden nach geeigneten Massnahmen zur Lösung der Verkehrsprobleme gesucht werden. Die Bau- und Finanzierungsprogramme sind so aufeinander abzustimmen, dass das gesamte Nationalstrassennetz im Raum Zürich und im Knonaueramt möglichst gleichzeitig erstellt und dem Verkehr übergeben werden kann. Dabei wird im Rahmen der Detailprojektierung auch untersucht, ob der Islisbergtunnel zunächst in einer Röhre im Gegenverkehr befahren werden kann. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird mit einer Bauzeit von zehn Jahren gerechnet.

Streik der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
KR-Nr. 486/1998

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.) hat am 14. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Das Resultat der Aussprache zwischen dem Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) und Frau Regierungsrätin Verena Diener vom 13. November 1998 wird von über 400 Mitgliedern der VSAO-Sektion Zürich als ungenügend beurteilt. Daraus resultierend beschloss der VSAO für alle Spitäler des Kantons Zürich Massnahmen, welche am 18. November 1998 in Kraft traten und folgendes beinhalteten:

1. Es werden keinerlei Statistiken mehr geführt.
2. Die für die Erstellung der Spitalrechnung notwendigen Leistungsblätter werden nicht mehr geführt.
3. Ausser den Bescheinigungen für Arbeitsunfähigkeit und IV-Zeugnissen werden keine Arztzeugnisse mehr ausgestellt.
4. Anfragen für Kostengutsprachen werden nicht mehr beantwortet.
5. An Stelle von ausführlichen Austrittsberichten werden nur noch Kurzaustrittsberichte erstellt.

Aus diesem Entscheid stellen sich mir folgende Fragen:

1. Welche Kosten oder Mindererträge entstehen im Einzelnen für die Spitäler/Kliniken des Kantons Zürich?
2. Welche Kosten oder Mindererträge haben Kanton, Städte, Gemeinden, Zweckverbände oder übrige Betreiber zu tragen?
3. Entstehen für Patientinnen und Patienten, welche sich während des Streiks in Spitalpflege befanden – stationär oder ambulant –, Kosten,

Unannehmlichkeiten, finanzielle Schäden oder weitere Verpflichtungen (inklusive Bereich Krankengeschichten)?

4. Entstanden durch den Streik generelle Kosten, welche von den Spitälern oder Versicherern auf die versicherten Patientinnen und Patienten übertragen werden (stationäre und ambulante Behandlungen)?
5. Welche Sofortmassnahmen oder Vereinbarungen ist der Regierungsrat eingegangen, damit keine weiteren Streiks und allenfalls daraus folgende weitere Kosten und Unannehmlichkeiten für sämtliche vorerwähnten Beteiligten entstehen? Für welchen Zeitraum sind allfällige Verpflichtungen eingegangen worden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Dem Streikaufruf ist von den Assistenzärztinnen und -ärzten in den Spitälern und Kliniken unterschiedlich Folge geleistet worden. Zum Teil wurden von den Ärztinnen und Ärzten nur noch die notwendigsten administrativen Arbeiten erledigt, in vielen Fällen haben sie die Unterlagen indessen erstellt und lediglich zurückbehalten. Wo die Unterlagen von den Streikenden nicht erstellt worden sind, haben die Spitäler versucht, die fehlenden Daten bzw. Berichte mit arbeitswilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beschaffen bzw. zu verfassen. Diesen Anstrengungen und dem Umstand, dass zurückbehaltene Datenblätter nach Abbruch des Streiks abgegeben wurden, ist es zu danken, dass bei der Fakturierung kein schwer wiegender Schaden eingetreten ist.

Die Patienten waren vom Streik insoweit betroffen, als notwendige Gesuche um Kostengutsprachen an die Krankenkassen teilweise nicht oder verspätet abgeschickt wurden. Gemäss einer Umfrage bei verschiedenen Spitälern haben sich die Krankenkassen jedoch kulant gezeigt. Zusammengefasst sind die unmittelbaren Kostenfolgen des Streiks geringer ausgefallen, als anfänglich befürchtet wurde.

Noch vor Streikbeginn hatte die Gesundheitsdirektion die Spitäler angewiesen, die vom Regierungsrat vorgeschriebene Höchst Arbeitszeit für die Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte von 55 Wochenstunden und längstmögliche Präsenzzeit von 65 Wochenstunden endlich konsequent einzuhalten. Sie hat zudem die teilweise praktizierten Langzeiteinsätze untersagt und die Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte von verschiedenen Administrativarbeiten entbunden. Die Kosten für die Einhaltung der 55/65-Stunden-Woche werden trotz bereits eingeleiteter organisatorischer und administrativer Verbesserung auf rund 12 Mio. Franken hochgerechnet. Zurzeit sind die Gesundheitsdirektion und die

übrigen Vertreter der Spitalträger dabei, mit dem Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) einen Gesamtarbeitsvertrag vorzubereiten: Am 29. Januar 1999 hat man sich auf einen gemeinsamen Terminfahrplan geeinigt. Der GAV soll bis spätestens Ende 1999 vorliegen. Dabei ist insbesondere vorgesehen, die Arbeitszeit kontinuierlich zu senken, wobei dieses Ziel nicht allein durch die Schaffung von Mehrstellen erreicht werden soll. Die Kostenfolge weiterer Arbeitszeitreduktionen lässt sich noch nicht abschätzen, da auch die Arbeitsabläufe in den Spitälern gestrafft sowie das Reorganisationspotenzial ausgeschöpft werden soll.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, die Vorlage 3695, Genehmigung des Beitritts zur Vereinbarung über die Fachhochschule Ostschweiz, der Finanzkommission zuzuweisen.

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Es geht hier um eine Verwaltungsvereinbarung, die über das Finanzielle hinausreicht. Insofern bitte ich Sie, diese Verwaltungsvereinbarung nicht der Finanzkommission, sondern einer 15er-Spezialkommission zuzuweisen. Es geht um die Einführung eines Fachhochschulrates als Organ für die strategische Führung der Fachhochschule Ostschweiz. Und es geht um Schwerpunktbildung bei den betreffenden Studienbereichen. Nicht zuletzt aber geht es auch um eine Frage der demokratischen Legitimation der Zusammensetzungen und der Entscheidungen dieses Fachhochschulrates, also um eine bildungspolitische Weichenstellung. Ich bin überzeugt, dass eine 15er-Kommission die Zeit finden wird, um dieses Geschäft nicht weniger zügig zu behandeln als die Finanzkommission, doch sie ist sicher der richtige Ort.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Büro hat diese Frage diskutiert, ist aber mehrheitlich zum Entscheid gekommen, diese Vorlage der Finanzkommission zuzuweisen. Auf der anderen Seite sind die Argumente von Willy Spieler ebenfalls zu berücksichtigen. Der Rat soll entscheiden.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 69 : 40 Stimmen, die Vorlage 3695 der Finanzkommission zuzuweisen.

Zuweisung an die Finanzkommission:

- **Genehmigung des Beitritts zur Vereinbarung über die Fachhochschule Ostschweiz**
Beschluss des Kantonsrates, 3695

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir haben festgestellt, dass es eine Kommission gibt, die sich mit Energiefragen befasst und nächstens eine Sitzung abhalten wird. Aus diesem Grund beantrage ich Ihnen, den Energieplanungsbericht 1998 der Kommission KR-Nr. 396/1997, Parlamentarische Initiative Marie-Therese Büsser-Beer betreffend Förderung der nachhaltigen Energienutzung und Energieerzeugung; Präsident ist Johann Jucker, Neerach, zuzuweisen.

Es wird kein anderer Antrag gestellt. Der Rat ist einverstanden.

Zuweisung an die Spezialkommission Kommission KR-Nr. 396/1997, Parlamentarische Initiative Marie-Therese Büsser-Beer betreffend Förderung der nachhaltigen Energienutzung und Energieerzeugung:

- **Energieplanungsbericht 1998**
Bericht des Regierungsrates über die Energieplanung vom 16. Dezember 1998

Legislatorschwerpunkte 1995 bis 1999

Bericht des Regierungsrates

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir haben den Bericht über die Legislatorschwerpunkte 1995 bis 1999 erhalten. Wir beabsichtigen diesen Bericht am 12. April 1999 während maximal zwei Stunden im Rat zu diskutieren. Die Fraktionen werden dem Präsidium einen Vorschlag über die Zuteilung der Redezeiten der Fraktionen bis 31. März 1999 zukommen lassen. Aus diesem Grund wird dieser Bericht keiner Kommission zur Vorberatung zugewiesen. Der Rat ist einverstanden.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 206. Sitzung vom 25. Januar 1999, 14.30 Uhr

– Protokoll der 208. Sitzung vom 8. Februar 1999, 8.15 Uhr.

Hinschied von Altbundesrat Fritz Honegger

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Am letzten Donnerstagmorgen hat uns die traurige Nachricht erreicht, dass Altbundesrat Dr. Fritz Honegger im Alter von 82 Jahren verstorben ist. Zusammen mit uns Zürcherinnen und Zürchern gedenken in diesen Tagen viele Menschen im ganzen Land eines geradlinigen, integrativen und verdienten Menschen, der in seinem Leben viel für Land und Volk geleistet hat.

Dr. Fritz Honegger hat sein politisches Wirken auf Kantonsebene begonnen. Er ist im Jahr 1957 in den Kantonsrat gewählt worden und hat unserem Rat bis zum Jahr 1975 angehört. Im Amtsjahr 1965/66 ist er unserem Rat als Ratspräsident vorgestanden.

Ein Jahr nach seiner Wahl in den Kantonsrat – im Jahr 1958 – hat ihn die Gemeinde Rüslikon in das Amt des Gemeindepräsidenten gewählt, ohne dass er vorher dem Gemeinderat angehört hat. Dr. Fritz Honegger hat der Gemeinde Rüslikon bis zum Jahr 1966 als Gemeindepräsident gedient.

Während 10 Jahren – in den Jahren 1967 bis 1977 – hat Dr. Fritz Honegger unseren Kanton im Ständerat vertreten. Er hat hier schnell ein markantes Profil als kompetenter Wirtschaftsfachmann und als überlegte, integrative Persönlichkeit gewonnen. In diesem Lebensabschnitt ist auch seine Vielseitigkeit und besondere Belastbarkeit aufgefallen. Neben seiner Behördentätigkeit hat der Verstorbene der Armee als Kommandant eines Infanterieregiments und seiner Partei als Kantonalpräsident gedient.

Es hat Dr. Fritz Honegger nicht in die höchsten Ämter gedrängt. Im Jahr 1969 hat er auf eine Bundesratskandidatur verzichtet. Erst acht Jahre später hat er für die Nachfolge von Bundesrat Ernst Brugger einer Kandidatur zugestimmt. Am 7. Dezember 1977 hat ihn die Vereinigte Bundesversammlung mit einem sehr guten Resultat gleich im ersten Wahlgang in den Bundesrat gewählt. Dr. Fritz Honegger hat das tiefe und breite Vertrauen, das ihm mit seiner Wahl bekundet worden ist, eingelöst. Seine Amtsführung als Mitglied der Landesregierung, als Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und als Bundespräsident im Jahr 1982 haben ihm über Sprach- und Parteigrenzen hinweg grosse Anerkennung eingetragen. Mit seiner Bescheidenheit und Geradlinigkeit hat er sich im Volk und in den Räten Sympathie und Respekt erworben. In seiner fünfjährigen Amtszeit als Bundesrat hat er

umsichtig und zielstrebig anspruchsvolle Vorhaben – Arbeitslosenversicherungsgesetz, Finanzierung der Massnahmen auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung, Berufsbildungsgesetz, Revision der Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb – realisiert oder auf den Weg gebracht. Umsichtig hat er die Stellung unseres Landes in internationalen Wirtschaftsorganisationen – ich denke an die EFTA oder an das GATT – und in vielen Ländern gefestigt.

Nach seinem Rücktritt aus der Landesregierung hat Altbundesrat Fritz Honegger seine Schaffenskraft, seine umfassende Erfahrung und seinen Sachverstand schweizerischen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt.

Altbundesrat Fritz Honegger soll hier in unserem Rat, wo sein reiches politisches Wirken seinen Anfang genommen hat, noch einmal zu Wort kommen. Ich zitiere aus seinen Abschiedsworten an die Vereinigte Bundesversammlung im Dezember 1982. Diese Worte zeugen von seiner Weitsicht und zugleich von seiner politischen Kultur: «Ein Blick in unsere wirtschaftliche Welt zeigt, dass wir Schwierigkeiten zu bewältigen haben, die der Bundesrat nicht im Alleingang meistern kann. Wir werden zusammenrücken müssen, wenn wir den Stand des Erreichten halten und verbessern wollen. Konfrontation und soziale Spannungen sind nicht die Wege, die zu tragfähigen Lösungen führen. Erforderlich sind Einsicht, Engagement und Mitverantwortung jedes einzelnen.»

Wir ehren den Verstorbenen und seine grossen Verdienste um die Gemeinde Rüschlikon, den Kanton Zürich und um unser Land, indem wir uns von unseren Sitzen erheben. (Gedenkpause.)

Den Angehörigen des Verstorbenen entbieten wir unsere aufrichtige Anteilnahme.

2. Mittelschulgesetz (Erlass)

Antrag der Redaktionskommission vom 11. Februar 1999, **3651 b**

Doris Weber (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat § 10 Abs. 3 gestrichen, weil der Inhalt bereits in § 6 Abs. 1 Ziff. 3 und § 7 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 enthalten ist. Ausserdem hat sie die Änderung in § 43 des VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz) verständlicher formuliert.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Ich möchte Ihnen eine kleine Änderung beliebt machen, die in letzter Minute eingetroffen ist und sowohl den redaktionellen als auch inhaltlichen Teil betrifft. Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass es im vorliegenden Text in § 1 Abs. 2 heisst: «Der Kanton führt eine kantonale Maturitätsschule für Erwachsene.» Dies ist hier hineingerutscht, weil der Begriff der KME (Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene) besteht. Es ist jedoch unnötig zu sagen, dass der Kanton eine kantonale Maturitätsschule führt. Aus diesem Grund beantrage ich Ihnen,

das Wort «kantonale» zu streichen. Der Satz lautet dann: «Der Kanton führt eine Maturitätsschule für Erwachsene.»

Ich bitte Sie, dieser kleinen redaktionellen Änderung zuzustimmen. Die Schule wird ihren Namen weiterhin behalten.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung abschnittsweise durchzuführen. Der Rat ist einverstanden.

1. Teil: Grundlagen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Damit ist dieser Abschnitt mit der beantragten Änderung von Peter Aisslinger in § 1 genehmigt.

2. Teil: Kantonale Mittelschulen

A. Organe der Schule

1. Schulkommission

2. Schulleitung

3. Konvente der Lehrerschaft

B. Lehrpersonen

C. Schülerinnen und Schüler

D. Eltern

E. Schulbetrieb

F. Finanzen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

3. Teil: Nichtstaatliche Mittelschulen

4. Teil: Rechtspflege

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Damit kommen wir zur Schlussabstimmung über das Mittelschulgesetz. Dies entspricht dem Punkt I. auf dem Dispositiv.

I.

Emy Lalli (SP, Zürich): Unsere Fraktion wird dieses Gesetz so wie es vorliegt grossmehrheitlich ablehnen. Dies nicht etwa, weil wir das Gesetz schlecht finden, sondern weil dieses Gesetz einen Paragraphen zu viel hat. Die Mehrheit dieses Parlaments hat sich für § 37 und somit für eine Finanzierung der privaten Mittelschulen entschieden. Dagegen wehren wir uns. Ich will nun in aller Kürze nochmals einige Argumente gegen diese Finanzierung vorbringen und erklären, weshalb wir uns gegen die vorliegende Gesetzesvorlage stellen.

Es ist die vordringlichste Aufgabe des Staates, jedem Kind in diesem Kanton, welches die nötigen Voraussetzungen mit sich bringt, einen Platz an einer staatlichen Mittelschule zur Verfügung zu stellen. Es geht aber nicht an, dass der Staat Kinder mangels Platz an Privatschulen verweist. Der Kanton muss dafür besorgt sein, dass unsere Mittelschulen das hohe Niveau beibehalten und die nötigen Reformen realisiert werden können. Gehen nun die Gelder, die unsere Mittelschulen dringend nötig haben, aber an private Schulen, sind unsere Schulen nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben genügend wahrzunehmen. Schon die heutigen knapp bemessenen finanziellen Mittel für die staatlichen Mittelschulen grenzen den Spielraum für Reformen massiv ein.

Wenn wir heute Ja zur Finanzierung der privaten Mittelschulen sagen, werden wir morgen ein revidiertes Volksschulgesetz auf dem Tisch haben, welches verlangt, dass auch private Primarschulen vom Staat finanziell unterstützt werden. Regierungsrat Ernst Buschor liebäugelt vor allem mit religiös geprägten Schulen, vermisst er doch an unseren Schulen eine konsequente protestantische oder katholische Werthaltung als Leitbild der Wertprägung. Diese Ideologie ist gefährlich und sie würde

den bisherigen Grundsatz der staatlichen Bildungspolitik und der Chancengleichheit durchbrechen.

Auch wenn wir die Privatschulen pauschal subventionieren, kann es sich ein grosser Teil der Bevölkerung dieses Kantons kaum leisten, ihre Kinder an eine Privatschule zu schicken. Die monatlichen Kosten würden sich auch mit einer Finanzierung des Staates immer noch auf bis zu 1000 Franken belaufen. Wer sein Kind an eine anerkannte private Mittelschule schicken will und die dafür nötigen Mittel nicht aufbringen kann, soll via Stipendien finanzielle Unterstützung erhalten. Wir sagen grossmehrheitlich Nein zu einer Finanzierung der privaten Mittelschulen und können diesem Gesetz deshalb nicht zustimmen.

Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa): Ich möchte Ihnen beliebt machen, zuerst über die Zusatzfrage zu diskutieren. Von der Existenz dieser Zusatzfrage hängt die Zustimmung zum gesamten Gesetz eines beträchtlichen Teils meiner Fraktion ab.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Wort wird dazu weiter nicht verlangt. Wir bereinigen somit I.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Erlass des Mittelschulgesetzes mit 74 : 25 Stimmen zu.

II.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Hier beantragt Ihnen die Kommission, die Abstimmung über das Mittelschulgesetz der Volksabstimmung zu unterstellen.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Die Kommission schlägt Ihnen mehrheitlich vor, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterstellen, auch wenn dies nach Einführung des Fakultativen Referendums eigentlich nicht unbedingt nötig wäre. Dafür sprechen zwei Gründe:

Das neue Mittelschulgesetz hat einen Stellenwert und eine Wichtigkeit, welche durch die erstmalige Schaffung eines gesetzlichen Grundlagen-erlasses für alle kantonalen und allfällige weitere Mittelschulen betont. Somit ist das Gesetz nicht nur eine Änderung, sondern eine Neuschaffung, und dies bedeutet einen gewissen Paradigmawechsel. Diverse Gesetze, die bisher Bestand hatten, werden aufgelöst. Dies steht in den Schluss- und Übergangsbestimmungen. Damit wird das ganze Unterrichtsgesetz wie auch andere entlastet und gestrichen.

Die Kommission hat auch entschieden, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterstellen, damit das Zürcher Volk nachhaltig Ja sagen kann. Gute Gründe sprechen für dieses Mittelschulgesetz. Dies sind die teilautonomen Mittelschulen, die neuen Aufsichts- und Leistungsgremien, die Qualitätssicherung, die Finanzierungsfrage, die freie Schulwahl als umstrittener Punkt und die Unterstützung nichtstaatlicher Mittelschulen. Im Weiteren kommt als neue Formulierung das Schülerstimmrecht im Konvent hinzu. Soviel zu den inhaltlichen Gründen.

Ein weiterer Grund für die Unterstellung der Volksabstimmung ist jener, dass ein mögliches Referendum von 45 Kantonsrätinnen und Kantonsräten innerhalb von 60 Tagen eingereicht werden könnte. Nach Auskunft der Staatskanzlei gilt hier die heutige Schlussabstimmung nicht. Wir denken deshalb, dass eine solche Frist von 60 Tagen eine Volksabstimmung im Juni nicht mehr zulassen würde. Damit könnte das neue Gesetz nicht auf das Schuljahr 1999/2000 in Kraft gesetzt werden. Im Übrigen hat die Kommission eine Zusatzfrage beschlossen. Wenn auch der Rat beschliesst eine Zusatzfrage zu stellen, muss es also so oder so eine Volksabstimmung geben. Diese Chance wollte sich die Kommissionsmehrheit nicht vergeben.

Aus diesem Grund beantragt Ihnen die Kommission, das Gesetz der Volksabstimmung zu unterstellen.

Ruedi Keller (SP, Hochfelden): Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterstellen sei. Es handelt sich hier nicht nur um eine unbedeutende Gesetzesrevision, sondern um ein neues Gesetzeswerk mit substanziellen Festschreibungen und Neuerungen. Wir sind der Meinung, dass in einem solchen Fall das Volk das letzte Wort haben soll. Dadurch wird das Gesetz breiter diskutiert und abgestützt.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich finde das Vorgehen ziemlich absurd. Im Zusammenhang mit der Abschaffung des obligatorischen Referendums haben wir nicht zuletzt auch von der SP gehört, dass wir einen Schrittwechsel einführen. Regierungsrat Markus Notter war der grosse Verkünder dieses neuen Paradigmas einer modernen Demokratie. Und was tun wir nun? Sobald ein Gesetz kommt, welches ein bisschen umstritten ist, legt der Kantonsrat dieses Gesetz – gewissermassen von Amtes wegen – dem Volk vor. Ich finde dies nur noch lächerlich. Die SP soll doch zusammen mit der SVP das Referendum ergreifen und damit den Schleier des Mythos ihrer Modernität lüften. Sie soll dazu stehen, welche beiden Pole im Rat dieses Gesetz bekämpfen wollen.

Die Argumentation, weil es ohnehin einen Abstimmungskampf geben könnte, müssten wir den Abstimmungstermin antizipiert voraussehen, ist falsch. Dies ist nicht der Weg eines Kantonsrates, der sich selbst ernst nimmt. FDP und SP haben grossmäulig mit der Abschaffung des obligatorischen Referendums von einer neuen Ära gesprochen. Keine drei Monate später sind es genau diese beiden Parteien, die dies dann, wenn es ihnen passt, wieder schleifen wollen.

Ich beantrage Ihnen, auf die obligatorische Volksabstimmung zu verzichten.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir können diese Frage wahrscheinlich besser lösen, wenn wir zuerst über den Punkt III befinden. Wenn Sie entscheiden, dass eine Zusatzfrage gestellt werden soll, dann ist es klar, dass es eine Volksabstimmung geben muss. Wenn der Rat aber entscheidet, dass es keine Stichfrage gibt, dann macht es Sinn, nachher über den Punkt II zu entscheiden. Der Rat ist einverstanden.

III.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Herr Vischer, es ist nicht lächerlich. Wenn die Kommission eine Zusatzfrage stellen will, braucht es zwingend eine Volksabstimmung. Dies wurde mehrheitlich so beschlossen. Aus diesem Grund hat die Kommission sehr wohl richtig entschieden. Sie sind mit Ihrer Kritik ein bisschen auf dem Holzweg.

Die Zusatzfrage, die gestellt werden könnte und welche die Kommissionmehrheit stellen möchte lautet in etwa: «Wollen Sie finanzielle Leistungen an nichtstaatliche Mittelschulen – z. B. private Mittelschulen – mit Hinweis auf § 37 ermöglichen?» Die Antwort würde Ja oder Nein lauten. Diese Frage ist natürlich noch nicht ausformuliert, weil sie erst im Hinblick auf eine Volksabstimmung formuliert würde.

Zum Inhalt: Die Logik des Gesetzes ist folgendermassen: Das Mittelschulgesetz kann mit oder ohne § 37 umgesetzt werden. Eine Verquickung mit weiteren Paragraphen ist nicht vorhanden. So könnte § 37 mit einer Zusatzfrage aus dem Gesetz gestrichen werden. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Sie § 37 als integrierenden Bestandteil des Gesetzes betrachten. In diesem Fall würden Sie auf eine Zusatzfrage verzichten. Oder betrachten Sie ihn wie die Kommissionmehrheit als Fremdkörper und als überflüssig und staatspolitisch falsch, dann müsste er aus dem Gesetz entfernt werden. Damit würde die Zusatzfrage gestellt.

Die Gründe der Kommissionmehrheit, der ich persönlich nicht angehöre, sind folgende: Die Zusatzfrage soll es dem Stimmvolk ermöglichen, § 37 aus dem Gesetz zu streichen, da säkularisierte staatliche Mittelschulen eine Primäraufgabe des Staates im Schulbereich Sekundarstufe zwei sind und dieser diese Aufgabe allein erfüllen soll. Private, allenfalls religiös dominierte Mittelschulen sollen selber für ihre Basis sorgen und nicht vom Staat unterstützt werden. Vor allem aber wird keine weitere Ausdehnung der Staats- und Subventionstätigkeit gewünscht.

Die Kommissionminderheit sagt hingegen, dass wir endlich die Zeichen der Zukunft erkennen sollen. Sie möchte § 37 als integrierten Bestandteil des Gesetzes aufnehmen und deshalb auf die Zusatzfrage verzichten. Dies aus folgenden Gründen: Die Anerkennung der positiven Leistungen der staatlichen Mittelschulen haben Bestand. Doch daneben können auch private Leistungen honoriert und anerkannt werden. Ich benutze bewusst das Wort «können». Das staatliche Monopol im Bereich der Mittelschulen könnte mit einem minimalen Wettbewerb leicht

angeritzt werden. Auch könnte die erfolgreiche Entlastung der staatlichen Mittelschultätigkeit um zwei Mittelschuleinheiten – dies haben wir in der Debatte gehört – abgegolten werden.

Eine knappe Kommissionsmehrheit von acht Personen möchte die Zusatzfrage, eine Minderheit besteht aus sechs Mitgliedern. Im Namen der Kommissionsmehrheit habe ich die Aufgabe Ihnen zu sagen, dass Sie die Zusatzfrage stellen sollten.

Minderheitsantrag Dorothee Fierz, Peter Aisslinger, Jean-Jacques Bertschi, Franziska Troesch-Schnyder, Peter Förtsch und Hans Fahrni

Auf die Zusatzfrage betreffend § 37 ist zu verzichten.

Dorothee Fierz (FDP, Egg): Unser Kommissionspräsident hat die Gründe bereits dargelegt, weshalb wir den Minderheitsantrag eingereicht haben. Unserer Ansicht nach ist es ein wichtiger Bestandteil des Mittelschulgesetzes, dass wir die Möglichkeit schaffen, private Mittelschulen mit staatlichen Geldern zu unterstützen. Bereits in der Detailberatung haben wir gesagt, wie hoch die Kriterien und Hürden sind, dass eine private Mittelschule überhaupt in den Genuss von § 37 kommt. Sie muss die eidgenössische Anerkennung haben. Im Kanton Zürich sind es im Moment drei Mittelschulen, die auf diesem Pfad sind. Der Weg ist jedoch noch lang; frühestens in drei Jahren wird es soweit sein, bis eine oder zwei dieser Mittelschulen allenfalls in diesen Genuss kommen. § 37 enthält eine Kann-Formulierung, die nicht zwingend ist. Wenn wir betrachten wie die Anzahl der Mittelschüler in den kommenden Jahren zunimmt, kann ich mir gut vorstellen, dass gerade der Kanton Zürich froh ist, Mittelschulen zu haben, die einen hohen Qualitätsstandard sichergestellt haben und durch den Staat unterstützt werden. Hinzu kommt, dass das Seminar Unterstrass in der Mittelschullandschaft eine ganz spezielle Funktion hat. Wir sind darauf angewiesen, dass das Seminar Unterstrass eine gesicherte Existenz hat. Dies war ein wichtiger Grund, weshalb die Kommissionsmehrheit der Ansicht ist, dass § 37 zwingend in dieses Gesetz gehört. Er ist ein Bestandteil unserer Mittelschulpolitik.

Ich bitte Sie deshalb, § 37 zwingend im Gesetz zu belassen. Wenn wir den Stimmbürgern eine Zusatzfrage offerieren, drücken wir uns vor dem politischen Entscheid. Diesen haben wir hier im Rat zu fällen und nicht an der Urne.

Christoph Mörgele (SVP, Stäfa): Ich freue mich, dass sich das Präsidium nun doch entschlossen hat, den Punkt der Zusatzfrage voranzunehmen. Eine Zusatzfrage ist dann legitim und notwendig, wenn ein Gesamtgesetz an einer einzelnen umstrittenen Frage zu scheitern droht. Bei der Frage der Mitfinanzierung privater Mittelschulen ist zweifellos eine kontroverse Beurteilung gegeben. Dies haben wir in der Kommission gemerkt und nun auch im Rat. Wir merken es auch, wenn wir auf Wahlveranstaltungen mit dem Zürcher Volk sprechen.

Bei § 37 geht es, je nach Beurteilung, entweder um den Stein des Anstosses oder um den eigentlichen Kern der Reform. Eine Zusatzfrage ist sinnvoll, weil § 37 im Wesentlichen der einzige mit namhaften finanziellen Folgen für die Steuerzahler ist. Er ist nämlich mit Aufwendungen von mehreren Millionen Franken verbunden. Welches sind die Argumente der Gegner dieser Zusatzfrage? Bislang konnte ich in der Kommission und hier im Rat keine überzeugenden Argumente hören. Es ist allenfalls das offenkundige Interesse, diese für unsere Staatsschule vollkommen neue und zweifelhafte Privatschulfinanzierung möglichst im Gesamtgesetz zu verstecken und möglichst nicht zum Thema zu machen. Das ist weder eine offene noch eine ehrliche Politik. Leider haben praktisch alle Votanten, die ihr Herzblut für die staatlichen Finanzspritzen für Privatschulen vergossen haben, in der Debatte unterlassen ihre Interessenbindung und ihre heutige oder früher damit verbundene persönliche finanzielle Entlastung offenzulegen. Dabei denke ich an das vorangegangene Votum von Dorothee Fierz. Dies ist ebenso wenig eine Politik des offenen Visiers wie das Bestreben einer Kommissionsminorität nach Verzicht auf die Zusatzfrage und damit letztlich Verzicht auf eine Volksabstimmung.

Wovor haben jene, die sich nun gegen eine Zusatzfrage stellen, Angst? – Zweifellos vor einem Verdikt des Volkes. Diese Angst ist aber unbegründet, wenn die privaten Mittelschulen so grosse öffentliche Sympathieträger sind und eine so kompetente Ausbildung anbieten, wie es immer gesagt wird. Wenn dem so ist, werden sie die Stimmbürger auch mit öffentlichen Geldern unterstützen wollen. Ich nehme nicht an, dass sie in einer so entscheidenden Frage den Willen des Volkes umgehen wollen. Schon gar nicht erwarte ich entsprechende Stimmabgaben durch Vertreter meiner Volkspartei.

Herr Vischer, es ist nicht unbedingt ein Zeichen der Modernität, wenn man die Demokratie möglichst zu umgehen sucht. Unserer Meinung

nach ist die modernste Staatsform die direkte Demokratie, weil sie ein grösstmögliches Mass an Kritik erlaubt, auch an Kritik durch die einzelnen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Sollte sich diese in der Zusatzfrage aber für öffentliche Geldzahlungen an private Mittelschulen entscheiden, sind wir Befürworter der Zusatzfrage ohne weiteres bereit, diesen demokratischen Entscheid zu akzeptieren. Ich persönlich wäre dann sogar bereit zuzugeben, dass ich mich in dieser Frage über die Stimmung des Zürcher Volkes geirrt habe.

Ich bitte Sie, die Zusatzfrage nicht zu torpedieren. Die darin versteckten, eigennützigen und undemokratischen Absichten sind zu offensichtlich.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): § 37 bildet unseres Erachtens einen wichtigen und integrierenden Bestandteil des Gesetzes und darf nicht isoliert werden. Ich möchte dies in vier Punkten begründen:

1. Das Mittelschulgesetz ist als Ganzes diskutiert worden. In dieser Vorlage sind alle Seiten Kompromisse eingegangen, auch wir.
2. Zur Interpretation einer Volksabstimmung insbesondere der Zusatzfrage: Ein Nein zum separaten § 37 in einer Volksabstimmung hätte zur Folge, dass Schulen wie das Seminar Unterstrass ihren bisherigen Stipendienstatus für finanzschwache Schülerinnen und Schüler definitiv verlieren würden. Statt ein halber Schritt nach vorn, wäre dies ein ganzer Schritt zurück. Demgegenüber könnte ein Ja von der Bildungsdirektion so ausgelegt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger eine noch weitergehende Privatisierung möchten.
3. Die meisten Anliegen, die die Vertreterinnen und Vertreter der staatlichen Mittelschulen zu diesem Gesetz eingebracht haben, wurden von der Kommission berücksichtigt. Jetzt soll offenbar noch einer der letzten neuen Gedanken im Mittelschulgesetz im Sinn der staatlichen Mittelschule «gebodigt» werden. Eine Isolation von § 37 ermöglicht der SVP in der Abstimmung eine gezielte und effiziente Bekämpfung des Gesetzes mit populistischen Sprüchen.
4. Eine totale Absage an nichtstaatliche Initiativen würde einen Boomerang-Effekt haben und der Diskussion um Bildungsgutsfragen und einer raschen Deregulierung und Privatisierung im Zürcher Bildungswesen enorm Vorschub leisten. Es ist deshalb wirklich wichtig, dass § 37 im Gesetz bleibt und das Mittelschulgesetz dem Volk als Ganzes vorgelegt wird.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Wir teilen die masslos übertriebenen Befürchtungen betreffend § 37 von Christoph Mörgeli und Emy Lalli nicht. Wir haben noch nie einen Hehl aus unserer positiven Haltung zu diesem Paragraphen gemacht. Die Argumente sind durchaus plausibel, Herr Mörgeli, und wurden bereits zur Genüge ausgetauscht. Wenn wir aus inhaltlichen Gründen für § 37 sind, so sind wir auch hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens dafür, dass dieser Paragraph in der Gesamtvorlage integriert bleibt und nicht separat zur Abstimmung gelangt. Wir sind überzeugt, dass das Gesetz auch so eine Mehrheit im Zürcher Volk finden wird und beantragen Ihnen, die Zusatzfrage abzulehnen.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Das vorliegende Mittelschulgesetz wird heute seine erste Hürde nehmen, aber nicht seine letzte. Die Volksabstimmung steht mit oder ohne Referendum sicher noch bevor, Herr Vischer. Das Gesetz kann mit Fug und Recht als gelungener Wurf bezeichnet werden, weshalb es bereits während der ersten Lesung auf breiten Konsens stiess, mit Ausnahme von § 37, der neu auch Privatschulen in die Gunst des staatlichen Portemonnaies einbeziehen will. Mit Blick auf die diversen Abstimmungen vor gut vier Wochen ist es aber auch ratsam, andere Problemfelder nochmals Revue passieren zu lassen. Dies gilt insbesondere für die freie Schulwahl, die Stimmberechtigung der Schüler im Konvent und die Beschränkung der Amtsdauer. Je nach politischer Gewichtung durch jeden bzw. jede einzelne von uns, nimmt die eine oder andere Problematik einen höheren oder tieferen Stellenwert ein. Doch wir sind auch heute noch bereit, einen Deckel über besagte Problemfelder zu legen. Dies im Interesse eines grundsätzlich guten Mittelschulgesetzes.

Das mit § 37 in diesem Saal lang und breit diskutierte Problemfeld ist jedoch zu wichtig, als dass wir uns erlauben könnten, wie in den anderen Fällen einfach einen Deckel des Konsens darüber zu legen. Mit oder ohne Zusatzfrage – dies an die Adresse von Hans Fahrni – wird in den Diskussionen ausserhalb des Ratssaals die Finanzierung der Privatschulen ganz klar im Mittelpunkt stehen. So oder so wird dieser Deckel erst im Juni oder noch später nach der Volksabstimmung geschlossen werden. Ohne Zusatzfrage bleibt den Gegnern als einziges Mittel die Bekämpfung des Gesetzes als Ganzes, d. h. einer mitunter guten Vorlage. Mit der Zusatzfrage bleiben die Diskussionen im Vorfeld der Abstimmungen dieselben, jedoch mit dem Unterschied, dass das Mittelschulgesetz in seiner Gesamtheit nicht gefährdet wird. Wenn die Befürworter

der Privatschulsubventionierung hier im Saal ihrer Sache so sicher sind, dann wissen sie das Volk auch mit dieser Zusatzfrage hinter sich. Und dies erst noch wuchtig und demokratisch breit abgestützt, weil das Volk eben zum Streitpunkt des Gesetzes schlechthin, separat, ohne Wenn und Aber und ohne Interpretationsmöglichkeit klar Stellung beziehen kann. Wenn Sie sich Ihrer Sache im Hinblick auf die Abstimmung aber nicht so sicher sind, dann ist es von doppelt so grosser Bedeutung, dass die Zusatzfrage gestellt wird, im Interesse eines auch ohne § 37 guten Gesetzes. Als kleine Erinnerung sei angefügt, dass es in jüngerer Vergangenheit schon bei weitaus klareren Abstimmungsverhältnissen als heute hier im Saal vorgekommen ist, dass die Bevölkerung anders entschieden hat. Wir wissen es alle: Das Volk entscheidet immer richtig.

Lassen wir also die Bevölkerung klar und unmissverständlich entscheiden über die Problematik der staatlichen Subventionen von Privatschulen, welche die Abstimmungsdiskussion sowieso beherrscht und zu einem eigentlichen Paradigmawechsel im Bildungssektor führt. Sagen Sie deshalb Ja zur Zusatzfrage, zum einen im Interesse des Volkes und zum anderen im Interesse eines breit abgestützten und guten Mittelschulgesetzes.

Ein Teil der SVP-Fraktion wird dies sicher tun.

Peter Förtisch (Grüne, Zürich): Wenn man die Argumente der Befürworter betrachtet, könnte man meinen, das Gesetz sei mit § 37 so schlecht, dass es vom Volk abgelehnt würde. Bezeichnenderweise wird die Zusatzfrage von den Gegnern des § 37 gestellt. Ich – und mit mir die Grüne Fraktion – bin anderer Meinung. Das Gesetz ist erst mit § 37 fertig und richtig ausgestaltet. Auch mit diesem Paragraphen hat es keine Schwächen, die heute erkennbar wären. Wir sind der Meinung, dass eine Zusatzfrage nicht notwendig ist. Vielmehr hege ich den Verdacht, dass es den Befürwortern der Zusatzfrage darum geht, die Pfründe weiterhin gut schützen zu können, um sich somit der demokratischen Auseinandersetzung zu entziehen. Ich will dem Argument dieser «demokratischen» Ausmarchung nicht auf den Leim kriechen, denn das Volk wird über das Mittelschulgesetz abstimmen können. Wenn das keine Demokratie ist!

Bitte lehnen Sie die Zusatzfrage ab.

Charles Spillmann (SP, Ottenbach): Ich spreche für einen Teil der SP-Fraktion. Die Privatisierung, mit welcher hier begonnen wird, Frau

Fierz, ist eigentlich gerade von Ihrer Seite vorgestellt worden. Denn wenn es mehr Schülerinnen und Schüler gibt, hat man dann die privaten Schulen, die diese aufnehmen können. Doch genau dies wollen wir nicht. Warum wollen wir eine Zusatzfrage? – Wie wir schon mehrmals gesagt haben, handelt es sich dabei um einen Wechsel des Prinzips oder einen Paradigmawechsel. Etwas derart Wichtiges gehört separat vor das Volk, denn das Gesetz ist grösstenteils sehr gut, aber der Finanzierungsparagraph ist schlecht. Dies aus dem Grund, weil er eine Giesskanne darstellt. Dabei bekommt jeder etwas, auch jener, der es nicht nötig hat. Ich denke, dass jene, die gegen eine Zusatzfrage sind, dieses Prinzip zumeist bekämpfen, es sei denn, die Giesskanne giesse in deren eigene Tasche.

Ich fordere Sie deshalb auf, heute dieser Zusatzfrage zuzustimmen. Lassen Sie das Volk entscheiden, denn es ist eine wichtige Angelegenheit.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Wir müssen noch einige Worte zu den Proportionen sagen und uns überlegen, worum es hier geht. Christoph Mörgeli hat Standardargumente gegen die Zusatzfrage geäussert, die aber nichts mit § 37 zu tun haben. Natürlich kann man sagen: Wer gegen eine Zusatzfrage ist, hat Angst vor dem Volk. Und natürlich kann man behaupten, dass man das Volk umgehen wolle. Doch wir haben unsere normalen parlamentarischen Abläufe und es gibt Gründe, Zusatzfragen zu stellen oder nicht. Für die FDP ist diese ganz bescheidene Öffnung des Systems eben ein Teil dieses Gesetzes. Und aus diesem Grund wollen wir dem Volk das Gesetz so, wie wir es als Ganzes verstehen, vorlegen. Für uns ist diese bescheidene Öffnung wichtig.

Wenn sich der Rat in wichtigen Fragen uneinig ist, sollten wir uns tatsächlich fragen, ob dem Volk der schwarze Peter zugespült werden soll oder nicht und wir unsere Hände nach langer Kommissionsarbeit in Unschuld waschen wollen. Doch hier haben wir nach einer langen Diskussion, die offensichtlich klärend gewirkt hat, mit 107 : 49 Stimmen entschieden. Es ist also klar, welches der Wille dieses vom Volk gewählten Parlaments ist. In diesem Sinn glaube ich, ist das Signal, welches wir dem Volk in dieser Abstimmung geben, richtig.

Während den Beratungen habe ich Ihnen dargelegt, dass es noch ganz andere Systeme gibt, z. B. im Bündnerland, wo bezahlt und kontrolliert wird. Wir machen praktisch alles selbst. Es gibt sehr viele gleichwertige funktionierende Systeme. Wir machen einen bescheidenen Schritt, der

vierfach kontrolliert ist durch Kann-Formel, Beschränkung auf einen Drittel und durch die Auflage, dass es im Interesse des Kantons sein muss. Schliesslich behält der Kantonsrat mit dem Globalbudget die gesamte Entwicklung in der Hand. Wenn man die Proportionen sieht, ist und bleibt diese Öffnung bescheiden. Sie macht Sinn und verhindert, dass ein hermetisch geschlossenes Mittelschulsystem auf alle Zeit verstärkt wird.

Ich bitte Sie, diese Zusatzfrage abzulehnen und das Gesetz, welches als Ganzes überzeugt, dem Volk zur Annahme zu empfehlen.

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur): Frau Fierz, es ist kein Sich-Drücken vor dem politischen Entscheid. Im Gegenteil, wer die Eigenverantwortlichkeit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ernst nimmt, wird gut daran tun, § 37 zur Abstimmung zu bringen. Dieser Ansicht waren wir im Parallellfall des Numerus clausus beim Universitätsgesetz. Das Mittelschulgesetz ist Nummer drei in der Reihe der grossen Schulvorlagen dieser Amtsdauer nach dem Uni- und dem Fachhochschulgesetz. Für unsere Fraktion ist es daher nur logisch, dass auch das Mittelschulgesetz, und zwar mit Zusatzfrage, der Volksabstimmung unterstellt wird.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Das Votum von Daniel Vischer kam in der Debatte vielleicht etwas früh, weil nun richtig darauf hingewiesen wurde, dass wir das Problem entschärfen können, indem wir die Punkte II und III auswechseln. Ich frage mich allerdings, weshalb die Kommission das nicht so gemacht hat.

Im Kern hat Daniel Vischer natürlich völlig Recht. Ich bin sehr erstaunt, dass Sie nun, kurz nachdem wir den Paradigmawechsel vorgenommen haben, diesen wieder umkehren wollen. Ich erinnere mich noch an die Voten der grossen, staatstragenden Parteien in diesem Saal, welche besagten, dass dieses Parlament wieder mehr politische Verantwortung übernehmen müsse. Wir hatten uns dagegen gewehrt und immer gesagt, dass bei wichtigen Fragen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entscheiden sollen. Heute kehren Sie dies um und stilisieren eine absolut lächerliche Frage zu einer Zusatzfrage für die Volksabstimmung hoch. Lassen Sie mich noch einen rechtlichen Aspekt betrachten. Es ist zwar kein geschriebenes Gesetz, doch wir haben hier eine politische Verantwortung, dem Volk Zusatzfragen vorzulegen, die sich auf derselben Ebene wie die Abstimmungsvorlage als Ganzes befinden. Eben wurde

das Beispiel des Numerus clausus erwähnt. Dort konnte man mit gutem Gewissen sagen, dass auf der einen Seite das Universitätsgesetz und auf der anderen die eminent wichtige Frage für die Studierenden stand, ob sie ohne Eintrittsprüfung an die medizinische Fakultät zugelassen würden oder nicht. Dies war eine Grundsatzfrage zum Universitätsbetrieb. Doch hier ist dies überhaupt nicht der Fall.

Eine solche Abstimmungskampagne ist lächerlich und gefährlich. Ich sehe sie bereits vor mir: «Privatschulen – Staatsgelder – Nein!» oder «Gleiches Recht für Privat- und Staatsschulen». Der Gesetzestext lautet aber nicht so, sondern er beinhaltet eine Kann-Formulierung. Dies bedeutet nicht die Gleichstellung der Privat- mit den Staatsschulen, sondern eine höchstens bis zu einem Drittel mögliche Subventionierung. Dies wollen Sie den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in der Abstimmungskampagne nun auf faire Art und Weise klar machen. Das glauben Sie doch selbst nicht. Sie fällen hier im Saal nicht nur einen politischen Entscheid dieser Parteien, deshalb sind Kommission und Parlament aufgerufen, die Fakten hier drinnen auf den Tisch zu legen. Wir kennen hoffentlich den genauen Gesetzestext. Doch wir alle wissen auch, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den genauen Gesetzestext nicht kennen werden. Schliesslich sind wir schon froh, wenn diese die Zusammenfassungen in der Abstimmungszeitung lesen. Sie müssen nun nicht die Stirn runzeln, Herr Schaller, dies war die grosse Diskussion um die Reform der Abstimmungszeitung und darüber, wie man die Standpunkte der Minderheiten darin zusammenfassend integrieren kann, weil sie sonst verloren gehen.

Wenn wir heute sagen, dass wir diese Zusatzfrage vor das Volk bringen wollen, führen wir die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Nase herum, weil wir hier drinnen die Verantwortung nicht wahrnehmen wollen. Das ist hasenfüssig und mehr als gefährlich. Aus diesen und nicht nur aus politischen Überlegungen bitte ich Sie, die Zusatzfrage in diesem Fall nicht zu stellen. Wie ich bereits mehrmals gesagt habe, bin ich an und für sich ein Freund von Zusatzfragen. Doch diese müssen ungefähr auf der gleichen Ebene wie der Gesetzestext stehen. Andernfalls ist es nicht fair.

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.): Ich äussere klar die Meinung, dass § 37 dem Volk nicht als Zusatzfrage unterbreitet werden soll. Unser Gesamtgremium, die Kommission und auch die einzelnen Fraktionen haben sich dieser hochkomplexen Materie differenziert angenommen und sie diskutiert. Es entstünde wohl ein zu grosser Erklärungs- und Aufklärungsbedarf gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, um sie in diese Sachfragen einzuführen und die Botschaft ebenso klar wie differenziert hinüberzubringen.

Nur sehr wenige private Schulen – es sind auch heute noch immer deren vier – sind davon betroffen. Wir als Volksvertreter behalten über die Budgetverhandlungen auch später die Entscheidungsfreiheit. Es fragt sich, ob sich, nach der deutlichen Stellungnahme unsererseits, der Aufwand an Finanzen und Arbeitszeit für Befürworter wie Gegner überhaupt lohnt, um dem Volk eine Zusatzfrage zu erklären. Entscheiden wir uns für die Zusatzfrage, geben wir wesentliche Elemente unseres politischen Gestaltungswillens aus der Hand und handeln nicht mehr souverän.

Die Anliegen der kantonalen Mittelschulen wurden bis auf die Frage nach der freien Schulwahl und § 37 alle berücksichtigt. Für diese Schulen gibt es also überhaupt nichts zu verlieren. Angst ist deshalb fehl am Platz, und ebenso wenig besteht in dieser Sache Handlungsbedarf. Es könnte – und dies ist bei mir stark verankert – als Griff in die Trickkiste empfunden werden, wenn auf diese Weise ein Anliegen gebodigt würde, nur um staatliche Angestellte noch mehr zu schützen.

Das Gesetz stellt bereits einen ausgewogenen Kompromiss dar, um welchen in den erwähnten, verschiedenen Gremien während langer Zeit gerungen wurde. Aus diesem Gesetz sollten nun keine Teile herausgebrochen werden. Wir haben § 37 hier in diesem Saal mit einer deutlichen Mehrheit von 107 : 49 Stimmen gutgeheissen. Ich bin überzeugt,

dass der Stimmbürger es nicht verstehen würde, wenn dieser Artikel nun separat vorgelegt würde. Er müsste sich wohl fragen, ob der Kantonsrat in der Zwischenzeit unsicher geworden oder derart entscheidungs- bzw. führungsschwach ist, dass er es nicht mehr wagt, zu seiner so deutlich geäußerten Meinung zu stehen. Damit und im Hinblick auf weitere Entscheidungen im Zusammenhang mit dem New Public Management würde er sich wohl selbst in ein schlechtes Licht rücken. Dies haben wir zu vermeiden.

Ich bitte Sie, mit mir zu stimmen und dem Stimmvolk ein Gesetz als Ganzes vorzulegen.

Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa): Verschiedentlich ist die Privatschule Seminar Unterstrass angesprochen worden. In der Tat nimmt diese Schule im Bereich der Privatschulen eine Sonderstellung ein. Sie hat nicht nur eine sehr lange Tradition – ihre Gründung geht 30 Jahre zurück –, sondern seither viele Lehrerinnen und Lehrer ausgebildet, die nachher an der Volksschule des Kantons tätig waren. Die Schule führt auch ein Oberseminar. Das Minimalschulgeld beträgt 12'600 und das Maximalschulgeld 21'000 Franken, durch den Instrumentalunterricht ist sie etwas teurer als andere. Beiträge und Spenden, unter anderem von den reformierten Kirchgemeinden sind rückläufig. 3 Mio. Franken werden von Eltern aufgebracht, 1 Mio. Franken durch andere Spenden und von der Kirche kommen nur noch etwa 240'000 Franken. Der Kanton hat das Seminar Unterstrass immer wieder unterstützt. Unter anderem hat er für weniger bemittelte Schülerinnen und Schüler Stipendien ausgerichtet und mehrmals mit kantonalen Beiträgen an die Infrastruktur der Schule beigetragen. Letztmals kamen ihr 3,7 Mio. Franken aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke zugute. Inzwischen hat der Kantonsrat aber die Stipendienverordnung geändert, wenn ich richtig informiert bin – ich war damals noch nicht dabei – und damit auch den Sonderstatus des Seminars Unterstrass aufgehoben. Wer damals für diese neue Stipendienverordnung war, kann heute sein Herzblut nicht ehrlich und offen für das Seminar Unterstrass vergiessen.

Im August 1997 ist an die Schulleitung des Seminars Unterstrass ein Brief der kantonalen Stipendienkommission unter Leitung und Präsidium eines CVP-Bildungsrates eingegangen. Darin wurde angekündigt, dass der Sonderstatus des Seminars aufgehoben wird. Die Argumente waren wohl finanzieller Natur und solche der Gleichbehandlung. Inte-

ressant ist, dass jetzt das Geld für einen Drittel der Privatschüler plötzlich vorhanden ist, bzw. dass ein Drittel der Privatschüler mit diesem Geld unterstützt werden kann. Das Seminar Unterstrass ist dadurch heute auf § 37 angewiesen. Man hat der Schule gewissermassen das Messer an den Hals gesetzt und die Bedingung gestellt: Wir geben euch nur noch etwas, wenn auch andere private Mittelschulen Geld bekommen. Soviel an die Freunde des Seminars Unterstrass. Ich weiss nicht ganz genau, ob die Bildungsdirektion heute noch zu den Freunden des Seminars gehört.

Charles Spillmann (SP, Ottenbach): Einige Bemerkungen zu den gefallenen Voten. Mehrmals habe ich das Wort «schwarzer Peter» gehört; offenbar ist dies neuerdings ein Synonym für Volksbefragung. Dies erstaunt mich ausserordentlich. Ich finde es eigentlich sehr positiv, wenn man die Menschen befragt, die berechtigt sind, ihre Meinung zu äussern. Dies nun mit dem Zuschieben des «schwarzen Peters» abzuqualifizieren finde ich bedenklich. Für gewisse Kantonsrätinnen und -räte ist es offenbar eine grosse Last, Entscheide fällen zu müssen.

Nun zu Thomas Büchi: Wenn § 37 und der entscheidende wichtige Rest des Gesetzes nicht auf der gleichen Ebene stehen, dann gehört § 37 schon gar nicht in dieses Gesetz hinein. Wir könnten uns dann die Frage der Finanzierung so geregelt vorstellen, dass wir ein spezielles Privatschulfinanzierungs-Gesetz machen. Damit stünde alles auf der selben Ebene. Doch dies wurde abgelehnt. Ich bin der Meinung, dass § 37 und das Gesetz durchaus auf dergleichen Ebene liegen.

Noch ein weiterer Einwand zu Jürg Leuthold und Thomas Büchi: Wenn Sie dem Volk diese Abstimmungsfrage nicht mehr erklären können, was wollen Sie ihm dann sonst noch vorlegen? Glauben Sie, dass die Leute die Flughafenvorlagen besser verstehen? Ich würde die Leute nicht so tief einstufen und sagen, sobald es ein bisschen kompliziert wird, versteht es niemand mehr. Die Leute verstehen schon, wo der Kern ist und das Problem liegt. Hier liegt es in § 37.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Christoph Mörgeli und Charles Spillmann, Ihnen geht es lediglich darum, aus dieser Privatschulfrage gewissermassen eine Grundsatzfrage des angeblich oder nicht angeblich laizistischen Schulsystems des Kantons Zürich zu machen. Ich habe die Worte von Willy Spieler noch sehr wohl im Ohr, der meint, dass diese

Vorlage eine Auseinandersetzung mit dem Thron des Klerikalismus unseres Schulsystems sei. Christoph Mörgeli spielt sich hier als Oberrepublikaner auf, als ob die SVP diejenige Partei wäre, die ein äquivalentes Schulsystem für alle garantiert.

Heute haben wir eine harmlose Kann-Vorschrift, die nicht einmal so weit geht wie der Durchschnitt aller Schweizer Kantone. Die ehemals freisinnigen Bastionen der Kantonsschulen müssen sich damit abfinden, dass es in anderen Schulen auch noch andere Gedanken gibt, die lohnens- und prüfenswert sind. Der Kanton Zürich stellt mit seinen Kantonsschulen eben nicht einfach den Nabel Europas dar, wie Sie das gerne hätten. Daraus wollen Sie nun noch eine Demokratiefrage machen; und das ist falsch. Wir haben einen Schrittwechsel vom obligatorischen zum fakultativen Referendum vorgenommen. Das heisst, dass ein Gesetz nicht mehr per Automatismus vor das Volk kommt, sondern nur noch als Minderheitenschutz. Nach dieser Gesetzesvorlage ist die Minderheit gezwungen, ein Referendum zu ergreifen, wenn sie dies will. Offenbar will heute eine Minderheit in einer – wie man so schön sagt – unheiligen Koalition dieses Referendum ergreifen. Dann soll sie dies tun und den Abstimmungskampf führen. Wenn Sie jetzt aber behaupten wollen, wir würden das liebe Volk nicht befragen, dann ist das falsch. Ich bin dagegen, dass das fakultative Referendum kaum ein Jahr nach seiner Einführung gewissermassen in ein gaullistisches Plebiszit umfunktioniert wird. Es war nicht Sinn der Gesetzesänderung, dass die Mehrheit entscheidet, was vorgelegt werden soll.

Regierungsrat Ernst Buschor: Der Regierungsrat ist aus drei Gründen gegen eine Stichfrage. Erstens betrachten viele diesen Paragraphen als konstitutiven Teil des Gesetzes, was mit einer Stichfrage in Frage gestellt wird. Wir sind hier in einer ähnlichen Situation – Thomas Büchi hat es angetönt – wie in der Diskussion um den Numerus clausus. Auch dieser wurde als konstitutiver Teil des Gesetzes betrachtet. Zweitens ergibt sich doch eine begrenzte Strittigkeit und Bedeutung; das Abstimmungsergebnis zu § 37 mit 107 : 49 Stimmen drückt dies auch aus. Der Umfang der Schülerinnen und Schüler an Privatschulen mit wenigen Prozenten und ein finanzieller Aufwand von zwei bis drei Prozent der Mittelschulsausgaben – allenfalls sogar kostenneutral, je nach Wachstum – spricht hier gegen die Stichfrage. Drittens kommt hinzu, dass das Instrument der Stichfrage eigentlich sehr ungewohnt ist und wirklich nur für Ausnahmesituationen im demokratischen Umgang verwendet werden soll.

Aus diesen Gründen befürwortet der Regierungsrat den gewohnten demokratischen Weg, wie ihn das Gesetz vorgibt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 82 : 56 Stimmen, keine Zusatzfrage zu stellen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Damit wird Punkt III hinfällig. Wir kommen nun auf Punkt II zurück und stimmen darüber ab, ob das Gesetz der Volksabstimmung unterstellt werden soll oder nicht.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 101 : 11 Stimmen, das Mittelschulgesetz obligatorisch der Volksabstimmung zu unterstellen.

IV.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Motion KR-Nr. 222/1987 betreffend Mittelschulgesetz soll abgeschrieben werden. Es wird kein anderer Antrag gestellt. Damit ist die Motion abgeschrieben.

V.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Hier geht es noch um die Mitteilung an den Regierungsrat. Das Wort wird dazu nicht gewünscht. Damit ist Punkt V. genehmigt.

Demnach beschliesst der Kantonsrat:

- I. Es wird ein Mittelschulgesetz gemäss nachstehender Vorlage erlassen.
- II. Das Mittelschulgesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.
- III. Die Motion KR-Nr. 222/1987 betreffend Mittelschulgesetz wird abgeschrieben.
- IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

1. Teil: Grundlagen

Kantonale
Mittelschulen

§ 1. Der Kanton sorgt für die Ausbildung von Mittelschülerinnen und Mittelschülern und führt die dafür notwendigen Schulen.

Der Kanton führt eine Maturitätsschule für Erwachsene.

Die Schulen werden von ihren Organen im Rahmen der Rechtsordnung selbständig geleitet.

Der Kantonsrat kann neue Schulen errichten oder bestehende aufheben.

Auftrag

§ 2. Die kantonalen Mittelschulen

1. bilden die Schülerinnen und Schüler gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften für Maturität und Diplome aus, um deren Bildungsziele zu erreichen,
2. fördern die Schulkultur durch persönlichkeits- und gemeinschaftsbildende Massnahmen,
3. treffen Massnahmen zur Qualitätssicherung.

Schultypen

§ 3. Der Regierungsrat beschliesst über die Einführung neuer oder die Aufhebung bestehender Schultypen. Bei neuen Schultypen ist eine schweizerische Anerkennung der Abschlüsse anzustreben.

Der Regierungsrat kann im Rahmen bestehender Schultypen für spezielle Ausbildungsgänge besondere Schulformen beschliessen. Er legt die Zulassungsbedingungen und -beschränkungen fest.

Bildungsrat

§ 4. Der Bildungsrat ist abschliessend zuständig für:

1. Erlass der Lehrpläne sowie der für den Schulbetrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen, insbesondere für Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen,
2. Erlass einer Rahmenschulordnung,
3. Zuteilung der Schultypen und Maturitätsprofile an die Schulen,

4. Wahl und Entlassung der Mitglieder der Schulkommissionen,
5. Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitungen,
6. Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen nichtstaatlicher Mittelschulen.

2. Teil: Kantonale Mittelschulen

A. Organe der Schule

1. Schulkommission

§ 5. Die Schulkommission ist das oberste Organ der Schule. Die Verordnung regelt Zusammensetzung und Verfahrensfragen. Stellung

Der Bildungsrat wählt die Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zweimal möglich.

Die Schulleitung und die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.

§ 6. Die Schulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus und nimmt folgende Aufgaben wahr: Aufgaben

1. Stellungnahme zu Erlassen für die Mittelschulen zuhanden des Bildungsrates,
2. Antrag auf Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung zuhanden des Bildungsrates,
3. Ernennung und Entlassung der Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,
4. Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung,
5. Genehmigung des Leitbildes,
6. Erhaltung der Ergebnisse der Abschlussprüfungen,
7. Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers aus disziplinarischen Gründen,
8. Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen der übrigen Schulorgane.

Die Schulkommission kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.

2. Schulleitung

Stellung und
Aufgaben

§ 7. Die Schulleitung ist für die pädagogische, administrative und finanzielle Führung der Schule verantwortlich und vertritt die Schule nach aussen.

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Organisation des Unterrichtsangebots,
2. Antragstellung auf Ernennung und Entlassung der Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,
3. Ernennung und Entlassung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung,
4. Anstellung und Entlassung des administrativen und technischen Personals,
5. Förderung der Weiterbildung der Lehrpersonen,
6. Führung des Finanzwesens,
7. Erfüllung der weiteren zugewiesenen Aufgaben.

Zusammensetzung

§ 8. Die Rektorin oder der Rektor und mindestens eine Prorektorin oder ein Prorektor als Stellvertretung bilden die Schulleitung. Sie erhalten eine angemessene Stundenentlastung für ihre Tätigkeit in der Schulleitung.

Die Amtsdauer einer Rektorin oder eines Rektors bzw. einer Prorektorin oder eines Prorektors beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit verlängert werden.

3. Konvente der Lehrerschaft

Konvente

§ 9. Die Lehrerschaft übt ihre Mitwirkungsrechte im Gesamtkonvent und in Klassenkonventen aus. Die Verordnung regelt die Zugehörigkeit zu den Konventen, die Beschlussfähigkeit sowie die Aufgaben und Kompetenzen.

Die Vertretung der Schülerschaft im Gesamtkonvent ist stimmberechtigt.

Der Gesamtkonvent wird in wesentlichen Fragen, die das Mittelschulwesen betreffen, zur Vernehmlassung beigezogen. Er verabschiedet das Leitbild unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulkommission und stellt Antrag für den Lehrplan und die Ernennung der Schulleitung.

Der Gesamtkonvent wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten sowie die Vertreterin oder den Vertreter der Lehrerschaft für die Schulkommission.

Der Klassenkonvent entscheidet über Fragen, welche die Schülerinnen und Schüler der Klasse betreffen.

B. Lehrpersonen

§ 10. Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Lehrpersonen mit unbefristeter und mit befristeter Anstellung. Der unbefristeten geht in der Regel eine befristete Anstellung voraus.

Lehrkörper

Eine unbefristete Anstellung setzt voraus, dass die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen akademischen Abschluss verfügt und das Diplom für das höhere Lehramt erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen hat.

§ 11. Zu den Pflichten der Lehrperson gehören insbesondere das Unterrichten der ihr anvertrauten Klassen und Gruppen gemäss Bildungsziel und Leitbild der Schule, die Beurteilung der Leistung und die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, Elternkontakte, die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, die Übernahme zusätzlicher Funktionen und Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebs und der Schulentwicklung sowie die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium.

Pflichten

Die Lehrperson kann bei Bedarf zur Mithilfe bei der Ausbildung von Mittelschullehrkräften beigezogen werden.

§ 12. Die Lehrperson ist verpflichtet, sich weiterzubilden. Eine mit der Weiterbildung verbundene Beurlaubung vom Unterricht hat die Interessen der Schule zu wahren.

Weiterbildung

Der Kanton fördert die Weiterbildung der Lehrpersonen.

§ 13. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Konventsbeschlüsse, behördlicher Anordnungen und schulinterner Richtlinien den Unterricht frei zu gestalten und die Lehrmittel selbst zu bestimmen.

Gestaltung des Unterrichts

C. Schülerinnen und Schüler

- Aufnahme § 14. Der Bildungsrat legt die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest. Die definitive Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung und einer Probezeit abhängig.
- Promotion § 15. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in Zeugnissen mit Noten bewertet. Der Bildungsrat legt die Promotionsbedingungen und -termine fest.
- Ausbildungsabschluss § 16. Die Ausbildungsgänge werden mit Prüfungen abgeschlossen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach bestandener Prüfung ein Abschlusszeugnis.
Der Bildungsrat erlässt Bestimmungen für die Abschlussprüfungen, welche insbesondere die Zulassung, das Prüfungsverfahren, die Bedingungen für das Bestehen der Prüfungen und die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen regeln.
- Unterrichtsbesuch § 17. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den obligatorischen und den von ihnen gewählten Fächern sowie an den übrigen obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- Schulgemeinschaft § 18. Die Schülerinnen und Schüler haben auf die Schulgemeinschaft Rücksicht zu nehmen und die Anweisungen der Schule zu befolgen.
- Schülerorganisation § 19. Die Schülerinnen und Schüler einer Schule können sich in einer Organisation zusammenschliessen. Die Statuten der Schülerorganisation bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
Die Schülerorganisation wählt die Vertretung der Schülerschaft für den Gesamtkonvent.
- Disziplinarmaßnahmen § 20. Bei Verstössen gegen die Disziplin können Massnahmen verhängt werden, deren schwerwiegendste der Ausschluss aus der Schule ist.
Der Bildungsrat legt die disziplinarischen Massnahmen fest und regelt die Zuständigkeit von Schulkommission, Schulleitung, Klassenkonvent und Lehrpersonen.
- Vorschlags- und Beschwerderecht § 21. Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, bei der Schulleitung schriftlich oder mündlich Vorschläge und Beschwerden vorzubringen.

D. Eltern

§ 22. Die Schulen informieren die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte über wichtige Schulangelegenheiten sowie insbesondere über Leistung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler. Zusammenarbeit

Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte können sich mit Anliegen, welche die Schule betreffen, an die Schulleitung oder an die Lehrpersonen wenden.

E. Schulbetrieb

§ 23. Das Schuljahr gliedert sich in zwei Semester. Die Ferien dauern 13 Wochen im Jahr; der Bildungsrat regelt die Verteilung. Schuljahr

§ 24. Die Schulen können mit Genehmigung des Bildungsrates den Unterricht auf sechs Wochentage oder auf fünf Wochentage mit schulfreiem Samstag verteilen. Schulwoche

§ 25. Die Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich nach freier Wahl an eine Schule angemeldet werden. Bei Überbelegung oder bei mangelnder Auslastung einer Schule kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion Umteilungen vornehmen. Anmeldung

§ 26. Der Unterricht wird von Fachlehrpersonen erteilt und erfolgt im allgemeinen im Klassenverband. Unterricht

Der Unterricht besteht aus obligatorischen und fakultativen Fächern. Er umfasst zudem besondere Unterrichtsformen und Veranstaltungen wie Fachwochen, Studientage, Exkursionen und Schulreisen.

§ 27. Der Bildungsrat erlässt auf Antrag der Schulkommission den Lehrplan, welcher die Ziele und die Stundentafel der obligatorischen Fächer festlegt. Lehrplan

Das Freifachangebot wird von der Schulleitung bestimmt.

§ 28. Die Schulen nehmen im Rahmen eines vom Bildungsrat erlassenen Konzepts die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen wahr. Beratung

§ 29. Einzelne Aufgaben erledigen die Schulen gemeinsam, wenn dadurch die Qualität der Ausbildung oder des Schulbetriebs gefördert oder eine bessere Nutzung der verfügbaren Mittel erreicht wird. Zusammenarbeit
von
Schulen

§ 30. Die Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen bilden die Schulleiterkonferenz. Schulleiterkonferenz

Die Schulleiterkonferenz fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mittelschulen und übernimmt Koordinationsaufgaben.

F. Finanzen

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Finanzierung | <p>§ 31. Der Betrieb der kantonalen Mittelschulen wird leistungsbezogen finanziert. Die Aufwendungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für den Erneuerungsunterhalt werden gesondert finanziert.</p> |
| Benutzungsgebühren | <p>§ 32. Die Schulleitung setzt angemessene Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Räumlichkeiten durch Dritte fest.</p> <p>Die Höhe der Gebühren kann nach dem Benutzungszweck abgestuft werden. Für gemeinnützige Veranstaltungen kann eine Reduktion oder ein Erlass vorgesehen werden.</p> |
| Schulgeld | <p>§ 33. Der Unterricht ist für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich.</p> <p>Von Schülerinnen und Schülern, die im Kanton Zürich keinen Wohnsitz haben, wird ein Schulgeld erhoben. Der Regierungsrat setzt die Höhe fest. Er kann den Begriff des Wohnsitzes näher bestimmen und weitere Vollziehungsbestimmungen erlassen.</p> <p>Für besondere Schulformen kann der Regierungsrat eine Beteiligung an den Mehrkosten verlangen.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen wie Fachwochen, Exkursionen und Schulreisen sowie für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem fakultativen Unterricht kann eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangt werden.</p> <p>An die Kosten für die von den Schülerinnen und Schülern persönlich benötigten Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien werden keine Beiträge ausgerichtet.</p> |
| Vereinbarungen mit anderen Kantonen | <p>§ 34. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulbeiträge abschliessen.</p> |

3. Teil: Nichtstaatliche Mittelschulen

§ 35. Die Errichtung und Führung nichtstaatlicher Mittelschulen bedarf der Bewilligung des Bildungsrates, sofern die Ausbildung innerhalb der Schulpflicht beginnt und der Unterricht an die Stelle des obligatorischen öffentlichen Unterrichts tritt.

Bewilligung

§ 36. Der Bildungsrat entscheidet über die kantonale Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen. Er erlässt Bestimmungen über die Anerkennung und das Anerkennungsverfahren.

Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Die Ausbildungsabschlüsse nichtstaatlicher Mittelschulen werden kantonal anerkannt, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten im öffentlichen Interesse liegen, die Bildungsziele erreicht werden und Gewähr für einen Unterricht besteht, der den Anforderungen der staatlichen Schulen des gleichen Schultypus entspricht.

Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet und geänderten Gegebenheiten angepasst oder entzogen werden, sofern die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 37. Der Kanton kann an nichtstaatliche Mittelschulen mit schweizerisch anerkannten Abschlüssen für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich pauschale Subventionen bis höchstens zu einem Drittel der Kosten für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen ausrichten. Voraussetzung ist, dass sie die Vorgaben für die staatlichen Mittelschulen einhalten und dass ihr Angebot im Interesse des Kantons liegt.

Finanzielle Leistungen

Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Die für das Bildungswesen zuständige Direktion verfügt die Höhe der Subvention und legt die Auflagen fest. Sie erhält Einblick in die Rechnungsführung dieser Schulen und kann Richtlinien über die Kostenrechnung erlassen.

§ 38. Nichtstaatliche Mittelschulen, die kantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse anbieten, unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Aufsicht

4. Teil: Rechtspflege

§ 39. Erstinstanzliche Entscheide und Rekursentscheide von Schulkommissionen kantonaler Mittelschulen können an die Schulrekurskommission weitergezogen werden.

Rekurs

Bei nichtstaatlichen Mittelschulen, die kantonale anerkannte Ausbildungsabschlüsse anbieten, bezeichnet der Bildungsrat die Entscheide, die an die Schulrekurskommission weitergezogen werden können.

5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verordnung

§ 40. Der Regierungsrat erlässt die Verordnung.

Die Ausführungsbestimmungen von § 37 bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Gesetze aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Kantonsschule Zürcher Oberland vom 5. Oktober 1952
- b) das Gesetz über die Errichtung weiterer Mittelschulen im Kanton Zürich vom 3. Oktober 1965
- c) das Gesetz betreffend die Übernahme der Töcherschule der Stadt Zürich durch den Staat vom 2. März 1975
- d) das Gesetz betreffend die Übernahme der Mädchenschule der Stadt Winterthur durch den Staat vom 2. März 1975.

Änderung bisherigen Rechts

§ 42. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959:

§ 43. Die Beschwerde ist unzulässig gegen Anordnungen

lit. a) bis e) unverändert

f) über Ergebnisse von Universitäts-, Schul-, Berufs- und anderen Fähigkeitsprüfungen, Schul- und Klassenzuteilungen, Dispensationen, Promotions- und Zulassungsentscheide einschliesslich Zulassungsbeschränkungen sowie über Disziplinar massnahmen im Schulwesen, ausgenommen der disziplinarische Ausschluss;

lit. g) bis m) unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

- b) Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859:

§§ 10–12, 14, 165, 174 a, 185, 191, 194, 197–203, 205, 245, 290 und 291 werden aufgehoben.

Das Geschäft ist erledigt.

4. B. Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule (Lehrerpersonalgesetz)

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 8. Februar 1999

3653 a

Eintreten

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Präsident der vorberatenden Kommission: Mein Eintretensvotum betrifft vor allem Traktandum 4, jedoch zwingend auch Traktandum 3, da die Vorlage 3653 ehemals zweigeteilt war in A. Kantonsverfassung und B. Lehrerpersonalgesetz. Die Kantonsverfassung haben wir vor wenigen Wochen in der ersten Lesung verabschieden können, heute findet im Anschluss an Traktandum 4 die zweite Lesung statt; dies wegen dem Fristenlauf. Dabei verweise ich auf unsere Ausführungen vor wenigen Wochen. Die Kommission beantragt Ihnen auch heute einstimmig, den Entscheid zur Kantonsverfassung bzw. zur Aufhebung von § 63 der Kantonsverfassung zu bestätigen.

Das Lehrerpersonalgesetz wurde unserer Kommission im vergangenen Sommer zur Beratung zugewiesen. Die Kommission hat sich in rund zehn Sitzungen in die Vorlage vertieft und sie endlich Anfang Februar dieses Jahres mit 15: 0 Stimmen angenommen. Demnach braucht dieses Gesetz kaum vor das Volk zu kommen, dieser Entscheid ist aber selbstverständlich Ihnen überlassen. Die Kantonsverfassungsänderung muss aber natürlich vor das Volk.

Im Rahmen der Kommissionsarbeit durften wir die notwendigen Anhörungen machen. Diese haben uns ausgezeichnete Auskünfte vermittelt, was sowohl die Delegation des Zürcherischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands (ZLV) wie auch die Delegation der Schulpräsidenten betrifft. Ganz besonders erfreulich war, feststellen zu dürfen, dass aus der Optik des ZLV die Abschaffung der Amtsdauer wie auch die weiteren Veränderungen mitgetragen werden. Gleichzeitig war in der Delegation der Schulpräsidenten festzustellen, dass die Zeit natürlich drängt. Die Präsidenten müssen die nächste Lehrerwahl spätestens im Frühjahr des Jahres 2000 ansetzen, welche sie bei einem Wechsel, wie er jetzt ansteht, vermeiden möchten. Dies ist mehr als verständlich. Aus diesem Grunde haben wir in der Kommission auch eine beträchtliche Sitzungsintensität an den Tag gelegt, um einigermaßen über die Runden zu

kommen. Aber auch hier durften wir feststellen, dass der ZLV wie die Präsidenten mit der Bildungsdirektion gut zusammengearbeitet haben und diese als solche glücklich wären, wenn unsere Kommission wie auch unser Rat die Vorlage schnell behandeln.

Nun zur Vorlage an sich. Diese enthält nach recht intensiven Diskussionen nun nicht mehr sehr viel Zündstoff. Immerhin sei auf ein paar wesentliche Highlights hingewiesen. In § 1 hat die trockene Formulierung der Regierung den Betroffenen nicht genügt. Wir haben uns endlich auf den zweiten Satz als Ergänzung von § 1 Abs. 1 geeinigt, welcher festhält, dass die Lehrpersonen an der Volksschule von den Gemeinden beschäftigt werden, dies allerdings nach Massgabe des kantonalen Rechts. Damit wird klar festgehalten, was effektiv ist, und unsere Lehrerinnen und Lehrer sind sowohl in der Gemeinde eingebunden als auch geschützt vor Wildwuchs, indem sie nach Massgabe des kantonalen Rechts beschäftigt werden.

Die Korrekturen in den Paragraphen 5 und 6 beinhalten vor allem sprachlich verständlichere Formulierungen. In § 8 hat die Frage der Kündigung zu Diskussionen Anlass gegeben, vor allem hinsichtlich der Berechtigung darüber, wer eine Kündigung aussprechen kann. Nachdem in § 7 klar die Gemeindeschulpflege als Anstellungsbehörde für die Lehrperson bestimmt ist, war für die Mehrheit der Kommission § 8, so wie er formuliert ist, ganz eindeutig richtig. Der Minderheitsantrag von Elisabeth Derisiotis vertritt allerdings einen anderen Standpunkt, ist aber irgendwie schwer verständlich, weil die Kongruenz der Behörden dann nicht mehr gegeben ist. Richtigerweise sind Anstellung wie auch Kündigung bei der gleichen Behörde angesiedelt. Die in § 9 und 10 mit aufsichtsrechtlichem Einschreiten gegebenen Möglichkeiten verhindern, dass irgendwelche Missbräuche geschehen müssten.

In Ergänzung zum Entwurf haben wir in § 9 den Pool, welcher bereits heute geführt wird, wieder eingeführt. Dies nicht zuletzt, um damit sicherzustellen, dass die Lehrpersonen einerseits einen optimalen Zugang zu allen offenen Stellen haben und die Schulgemeinden andererseits einen direkten Kontakt zu allen freien oder unbeschäftigten Lehrpersonen erhalten. Die Ergänzungen in den Paragraphen 10 und 11 sind zur Klärung allfälliger Missverständnisse gemacht worden. In § 12 spricht man von Weiterbildung, statt von Fortbildung; in § 14 wird klar festgehalten, dass die Einstufung bei der Anstellung durch die Bildungsdirektion festgelegt wird. Dies ist ein klarer Schutzparagraph vor Missbräuchen. Die Bildungsdirektion kann nur den Vollzug der Einstufung an die Gemeinden delegieren. Zur Sicherung allfälliger Missbräuche wurde auch

neu § 14 Abs. 3 eingeführt, der die möglichste Gleichbehandlung aller Gemeinden wünscht. Einen gleichen Vorstoss hat die Kommission auch vom Verband der Gemeindepräsidenten des Kanton Zürichs empfangen, entsprechend wurde hier dieser Absatz 3 integriert.

Die weiteren Ergänzungen waren in der Kommission kaum bestritten, sie betreffen – was die Striche gegenüber der Vorlage angeht – auch bloss die Nummerierungen. Hinweisen darf ich noch auf § 23, die Ergänzung durch die Kommission gegenüber der Vorlage des Regierungsrates. Sie wirkt entscheidend, ist aber Ausdruck des Wandels in unserer Gesellschaft, stark geprägt durch jene Kommissionsmitglieder, welche Eltern sind und alle schon erlebt haben, wie kurzfristige Ausfallstunden Familien und einen Haushalt völlig durcheinanderbringen können. Dies insbesondere, wenn die oder der Erziehungsberechtigte arbeitet bzw. arbeiten. Dieser Paragraph ist für die Lehrpersonen anspruchsvoll, aber aus heutiger Optik eigentlich selbstverständlich.

In § 25 haben wir den Absatz 3 positiv umgekehrt, indem nach Möglichkeit Lehrpersonen eingesetzt werden sollen, die gemäss Lehrerbildungsgesetz zum Schuldienst zugelassen sind. In den weiteren Paragraphen haben wir materiell nichts mehr geändert.

Wir glauben, damit ein Lehrpersonalgesetz zu haben, das in Koordination mit dem Personalgesetz unseren Volksschullehrerinnen und Volksschullehrern moderne Arbeitsbedingungen und gesetzliche Grundlagen gibt. Auch schafft es keine Kollisionsnormen zum Personalgesetz, und jene überholten Zöpfe aus der Schulanstellung, die wir in diesem Kanton noch mitgetragen haben, werden eliminiert.

Zusammen mit der einstimmigen Kommission bitten wir Sie, unserem Antrag zuzustimmen. Gleichzeitig danke ich dem Bildungsdirektor Ernst Buschor sowie Dr. Stephan Widmer, Franz Kessler, Christoph Meier, Martin Wendelspiess und Ruth Derrer Balladore, der Chefin des Personalamtes, für ihr intensives Mitwirken bei der Kommissionsarbeit und der Formulierung dieses Gesetzes. Nicht zuletzt danken wir einmal mehr Therese Spiegelberg für ihre sehr umgängliche und effiziente Protokollführung. Dank sei auch meiner motivierten und oft professionellen Kommission, die als eigentliche Sachkommission die Thematik à fond bearbeitet hat und in diesem Sinn eben der Garant ist, dass wir keine effektiven Kollisionsnormen gegenüber dem Personalgesetz geschaffen haben.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Vor ein paar Jahren hätte man es kaum für möglich gehalten, dass die Volksschullehrerschaft ihren Beamtenstatus ohne grossen Widerstand aufgibt. Und zu Beginn der Beratungen des im letzten Jahr vom Volk angenommenen Personalgesetzes ging man eigentlich davon aus, dass die Volksschullehrer und -lehrerinnen von der Abschaffung des Beamtenstatus ausgenommen würden. Diese Berufsgruppe untersteht nun aber im Generellen dem neuen kantonalen Personalgesetz. Somit werden auch die Lehrerinnen und Lehrer keine auf eine feste Amtszeit gewählte Beamtinnen und Beamte, sondern Personal mit in der Regel unbefristeter Anstellung.

Vergleicht man die Stellung und den Schutz nach altem und neuem Recht, so ist unschwer festzustellen, dass die Lehrkräfte mit dem neuen Gesetz bessere und fairere Anstellungsbedingungen erhalten. Wohl kann eine Kündigung innert einer kürzeren Frist ausgesprochen werden, aber diese muss begründet und durch die entsprechenden Qualifikationsunterlagen belegt werden. Damit wird Willkür grösstmöglichst ausgeschlossen. Eine Wegwahl ohne sachliche Begründung ist nun nicht mehr möglich, und das scheint mir ein wesentlicher Vorteil zu sein.

In den Kommissionsberatungen gab der Angestelltenstand der Lehrerschaft einiges zu bereden, denn die Lage ist nicht ganz eindeutig. Die Lehrkräfte werden durch die Gemeindeschulpflegen angestellt, beurteilt und auch entlassen. Sie unterstehen aber eindeutig dem kantonalen Personalgesetz. Sie sind also ein Zwitterding zwischen Gemeinde- und Staatsangestellten, und das lässt sich nicht aus der Welt schaffen. Hier existieren offenbar Ängste bei den Lehrpersonalverbänden; sie befürchten, dass die Lehrpersonen so den Gemeinden ausgeliefert sind. Den Minderheitsantrag der SP, dass der Kanton die Kündigung aussprechen soll, werden wir Grüne nicht unterstützen. Wir sind der Meinung, dass es keinen Vorteil bringt, wenn sich die Gemeindebehörde hinter dem Kanton verstecken kann, wenn sie so etwas Schwerwiegendes wie eine Kündigung aussprechen muss.

Dieser Meinung schliessen sich nicht wenige Volksschullehrer und -lehrerinnen an. Wer eine Kündigung ausspricht, soll auch dafür gerade stehen. Wir meinen also, dass die Formulierung in § 1 und 2 der Tatsache der Zwitterstellung ausreichend Rechnung trägt und klar formuliert, dass für alle Lehrpersonen die gleichen Bedingungen, nämlich die kantonalen, gelten.

In eingehenden Diskussionen behandelten wir im Weiteren die nicht ganz unbegründete Befürchtung, dass wie bis in die 60er-Jahre die Gemeinden wieder unterschiedliche Salärstrukturen anbieten können und sich die reicheren Gemeinden mit vorteilhafteren Bedingungen bessere Lehrkräfte ködern können. Dies würde schliesslich zu einer Zweiklassen-Volksschule führen, was bestimmt nicht gewollt ist. In § 4 Abs. 2 wird dieses Thema gestreift. Er ermöglicht es dem Regierungsrat, für einen Mini-Lastenausgleich wie bis anhin zu sorgen. Das heisst, dass die zwei Drittel der Entlöhnung den Gemeinden nur im Schnitt belastet werden.

Ein ganz wesentliches Plus des Lehrpersonalgesetzes ist die Abschaffung der Verweser und Verweserinnen. Nicht nur dieses grässliche Unwort verschwindet, sondern auch der Umstand, dass es unter den Lehrkräften zwei Klassen gab: die fest angestellten Beamten und die bis auf weiteres Angestellten, die aber einen recht grossen Anteil ausmachten. Es gibt nur noch die Vikariate für befristete Einsätze, z. B. Vertretungen bei Militärdienst usw. Für diese ist wie bis anhin der Kanton zuständig. Mit der Annahme des Lehrpersonalgesetzes sollte eigentlich ein jahrelanges Seilziehen um die Qualifikation sein Ende finden, d. h. natürlich erst mit einer sachgerechten Umsetzung. Der Kantonsrat hat 1992 nun einmal entschieden, dass sämtliche Staatsangestellten lohnwirksam qualifiziert werden müssen. Es war aber nicht einfach, ein zweckdienliches und akzeptiertes Qualifikationssystem für das Lehrpersonal zu finden. Ich meine, die Angelegenheit ist nach wie vor äusserst heikel. Es scheint auch, dass der kürzlich herausgegebene Leitfaden zur Beurteilung einige Punkte enthält, die aus der Sicht des Datenschutzes nicht ganz «stubenrein» sind. Es ist sehr bedauerlich, dass die Einwände des kantonalen Datenschützers nicht beachtet wurden. Wir fordern deshalb den Bildungsdirektor auf, die notwendige Korrektur vorzunehmen. Früher war ich eigentlich strikte gegen ein lohnwirksames Qualifikationssystem (LQS) für Lehrerinnen, denn es gibt kaum eine gerechte Methode und kostet schliesslich auch nicht wenig. Die Erfahrung aber, dass es in der Privatwirtschaft auch nicht optimal läuft, und dass man auch dort das LQS nicht so wahnsinnig ernst nimmt, hat mich etwas

gelassener gemacht. Warten wir doch mal ab, wie sich das bei der Volksschule entwickelt.

Entscheidend ist, dass die Beurteilenden entsprechend geschult und auch qualifiziert sind. Womit ich auch gleich alle Parteien aufrufen möchte, ihre Kandidatinnen und Kandidaten mit sehr viel Sorgfalt auszuwählen. Es ist ja bekannterweise nicht immer einfach, genügend qualifizierte Leute für dieses anspruchsvolle Amt zu finden. Selbstverständlich erwarte ich auch, dass die Bildungsdirektion jede erdenkliche Unterstützung und Ausbildung für die Schulpflegen anbietet. Ein weiterer wichtiger Punkt scheint mir, dass Aufgaben und Stellung der Bezirksschulpflegen klar geregelt werden. Hier besteht sicher noch Handlungsbedarf, denn gerade mit der Entwicklung der teilautonomen Schulen ergeben sich viele neue Strukturen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Beratungen in einem sehr konstruktiven Klima stattfanden. Wir versuchten, den verschiedenen Interessengruppen, Lehrpersonen, Gemeinden, und auch den Kindern und Eltern gerecht zu werden. Ich meine, wir haben die Vorlage so gestaltet, dass sie allgemeine Akzeptanz erhält. Dies zeigt auch, dass nur ein Minderheitsantrag, und auch dieser nur halbherzig, auf dem Tisch liegt. Vom Bildungsdirektor und seiner Crew erhielten wir rasche und kompetente Unterstützung und unsere Änderungsvorschläge wurden offen und positiv aufgenommen. Sehr wertvoll war auch, dass uns der Vater des Personalgesetzes, Dr. Fritz Lang, der unterdessen in der Stadt Winterthur tätig ist, dort begleiten konnte, wo es sinnvoll und nötig war.

Im Namen der Grünen bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Die LdU-Fraktion wird auf das Lehrpersonalgesetz eintreten. Für uns ist unbestritten, dass nach der deutlichen Annahme des Personalgesetzes in der Volksabstimmung nun auch bei den Volksschullehrkräften entsprechend legiferiert wird. Die Generalklausel in § 2 ist deshalb sehr wichtig. Damit gilt das neue Verständnis und Leitbild, welches wir von den Staatsangestellten inskünftig haben wollen, auch für die Volksschullehrerinnen und -lehrer. Dies ist für den Staat und die Gemeinden genauso sinnvoll wie für die Arbeitnehmenden. Die Besonderheit bei den Volksschullehrpersonen ist, dass sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden in das Arbeitsverhältnis involviert sind. Doch dies führt auch zu Interessengegensätzen: Die Lehrerschaft möchte eine möglichst enge Anlehnung an den Kan-

ton, weil sie sich so einen besseren Schutz und einheitliche Anstellungsbedingungen erhofft; die Gemeinden beharren auf ihren Kompetenzen und verweisen auf die Gemeindeautonomie. In diesem Spannungsfeld bewegte sich auch unsere Kommission. Doch bis auf einen Punkt konnten wir uns einigen.

Wenn man von der Volksschule spricht, sind aber nicht nur Lehrpersonen, Staat und Gemeinden involviert, sondern auch die Schülerschaft und deren Eltern. Dies war für uns bei der Beurteilung der einzelnen Streitpunkte ebenfalls eine Leitlinie. Was für die Lehrerschaft wichtig ist, ist nicht unbedingt von Vorteil für die Eltern und Schüler. So gilt es bei allen Punkten des Anstellungsverhältnisses eine sorgfältige Gewichtung der Interessen vorzunehmen.

In folgenden Punkten haben wir Verständnis für die Lehrerschaft: Die Anstellungsbedingungen sollten im ganzen Kanton einheitlich sein, eingeschlossen die Lohneinstufung. Es geht nicht an, dass sich reichere Gemeinden teurere Lehrer leisten können als ärmere. Kündigungsschutz, Abfindung, Rechtsschutz und die Versicherung bei der Beamtenversicherungskasse, auf welche die Lehrerschaft sehr grossen Wert legt, müssen ebenfalls einheitlich geregelt sein. Die Abschaffung der Amtsdauer, die wir auch bei der Lehrerschaft sinnvoll finden, verlangt Sicherheitsnetze bei Lehrerinnen und Lehrern mit schwankenden Pensen. Sie müssen rechtzeitig vor dem Schuljahr wissen, woran sie sind. Die Kommission hat hierfür eine arbeitnehmerfreundlichere Formulierung gefunden als der Regierungsrat.

Verständnis für die Gemeinden haben wir, dass sie die Lehrpersonen selbständig auswählen und anstellen können, natürlich nach Massgabe des kantonalen Rechts. Doch die Selektion machen die Gemeinden; sie tragen später die Verantwortung für ihren Entscheid und müssen mit den Lehrerinnen und Lehrern zusammen arbeiten. Deshalb ist es für uns folgerichtig, dass sie die Kündigungen aussprechen. Heute ist zu beobachten, dass sich viele Schulgemeinden vor dieser unangenehmen Aufgabe drücken und gerne den Kanton vorschieben. Dies kann in Fällen, in denen eine Kündigung aus disziplinarischen Gründen angebracht ist, für den Schulbetrieb und vor allem für die Kinder verhängnisvoll sein. Vergessen wir bei diesem Gesetz die Kinder nicht! Die Gemeinden müssen lernen, diese Verantwortung voll zu übernehmen. Wir sind uns bewusst, dass hier auch das Anforderungsprofil an die Schulpflegerinnen und Schulpfleger neue Voraussetzungen verlangt. Aus diesen

Gründen ist unsere Fraktion zum Schluss gekommen, den Minderheitsantrag abzulehnen und dem Antrag von Regierung und Kommissionsmehrheit zu folgen.

In zwei weiteren Punkten sind uns die Eltern und Schüler sehr wichtig, nämlich bei der Verpflichtung der Lehrer, den Stundenplan genau einzuhalten. Dies tönt wie eine Selbstverständlichkeit. Doch als Vater muss ich leider feststellen, dass diese Ergänzung im Gesetz nötig ist. Immer wieder kommt es zu kurzfristigen Stundenausfällen, was für Eltern, welche die Kinderbetreuung kurzfristig umorganisieren müssen, ärgerlich und zum Teil unlösbar ist. In manchen Fällen, wenn die Kinder plötzlich nach Hause geschickt werden, stehen diese unter Umständen vor verschlossener Haustür. Hier darf es sich die Schule nicht zu bequem machen.

Der zweite Punkt betrifft die Qualität an unseren Schulen. Bei Vikariaten, die durchaus ihren Sinn haben, ist nicht einzusehen, weshalb Personen ohne Zulassung zum Schuldienst, d. h. ohne abgeschlossene Ausbildung unterrichten sollen. In Ausnahmefällen, wenn innert kurzer Zeit keine ausgebildete Lehrerin oder ein solcher Lehrer aufzutreiben ist, mag dies noch angehen. Wir sehen aber die Gefahr, dass es sich die Gemeinden auch aus finanzpolitischen Gründen plötzlich überlegen könnten, billigere, nicht ausgebildete Lehrkräfte anzustellen. Dies ist nicht nur ein Affront gegenüber ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern, die eine Stelle suchen, sondern auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die Anspruch auf eine ausgebildete Lehrkraft haben. Die Kommission hat deshalb die Formulierung in § 25 etwas verbessert, wir sind mit diesem Punkt jedoch noch immer nicht ganz zufrieden.

Alles in Allem ist das vorliegende Lehrpersonalgesetz eine ausgewogene Vorlage, die die geschilderten unterschiedlichen Interessen gut aufeinander abstimmt. Auch aus Sicht der Arbeitnehmenden, die nun Abschied von der Wahl auf Amtsdauer nehmen müssen, ist dieses Gesetz bestimmt zumutbar. Lehrerinnen und Lehrer haben in unserer Gesellschaft nicht immer nur einen guten Ruf. Dies hat verschiedene Gründe. Oft liegen sie in eigenen negativen Erfahrungen aus der Schulzeit begründet. Schwarze Schafe gibt es aber überall und es liegt an den Schulbehörden, damit umgehen zu können. Viele Lehrerinnen und Lehrer, gerade in der Volksschule, leisten aber einen grossen Einsatz, der über die Pflichtstundenzahl hinausgeht, und engagieren sich mit viel Hingabe für schwächere wie auch für besonders begabte Schülerinnen und Schüler, auch ausserhalb des Stundenplans. Wie Sie wissen, komme ich aus der Stadt Zürich. Hier ist es nicht leicht, eine Klasse mit

unterschiedlichen Sprachen, Kulturen und Religionen zu einem gemeinsamen Ziel zu führen. Dieses Engagement gilt es auch zu würdigen, und diesen Lehrerinnen und Lehrern haben wir Sorge zu tragen, damit sie dem Schuldienst erhalten bleiben.

Vergessen wir dies beim Erlassen des Lehrpersonalgesetzes nicht und treten wir auf die Vorlage ein.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Erklärung der Grünen Fraktion

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Ich danke der Grünen Fraktion, dass sie mir für diese Erklärung ihre Stimme leiht.

Die Verhaftung des PKK-Führers Abdullah Öcalan und die Reaktionen darauf haben uns allen das Trauma des kurdischen Volkes drastisch vor Augen geführt. Heute, am 8. März, dem internationalen Frauentag, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit kurz auf eine mutige Frau lenken, die seit Jahren im Gefängnis sitzt, die kurdische Abgeordnete Leila Zana. Sie wurde allen Drohungen zum Trotz gewählt und war eine Hoffnungsträgerin vor allem der kurdischen Frauen. Ihr einziges «Vergehen» besteht darin, dass sie mit einem Haarband in den kurdischen Farben in der Nationalversammlung aufgetreten ist. Dafür wurde sie in einem Aufsehen erregenden Prozess zu 15 Jahren Haft verurteilt. Seither setzen sich Frauenorganisationen in ganz Europa für Leila Zanas Freilassung ein. Frau muss keinerlei Sympathien für Nationalismus hegen, um diese Art von Mundtot-machen einer mutigen und engagierten Frau zu verurteilen. Betrachten Sie also den Blumenstraus zum heutigen Tag auch aus diesem Blickwinkel.

Erklärung der SVP-Fraktion

Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa): Die SVP-Fraktion verurteilt in aller Form den jüngsten Farbanschlag auf das SVP-Sekretariat, der laut Bekennerbrief von Aktivistinnen des internationalen Frauenkampftages verübt wurde. Dieser dreiste und feige Gewaltakt betraf gleichzeitig die Büros des Schweizerischen Arbeitgeberverbands und des Gewerbeverbands der Stadt Zürich. Dass der Anschlag laut anonymem Bekennerbrief unter Berufung auf die Mutterschaftsversicherung und die Solidarität mit dem kurdischen Volk geschah macht die Sache noch schlimmer.

Gleichzeitig danken wir der kantonalen Polizeidirektorin für ihre gradlinige und unerschrockene Durchsetzung von Recht und Gesetz gegen die Gewalttaten in- und ausländischer Gruppen. Dass sie dabei Augenmass und Vernunft zu wahren weiss, verdient ganz besondere Anerkennung. Die SVP geht davon aus, dass sich auch die SP-Fraktion diesem Dank ohne weiteres anschliessen kann, hat doch Regierungsrätin Rita Fuhrer durch ihre Besonnenheit die SP vor der Peinlichkeit bewahrt, dass diese Partei ein militärisches Aufgebot wegen der PKK durch eine Stadträtin aus ihren Reihen hätte verantworten müssen. Dies wäre um so pikanter gewesen, als ein militärischer Ordnungsdienst in der Stadt Zürich seit den Monaten November 1918 bis Juni 1919 niemals mehr vorgekommen ist. Damals hat sich der Truppeneinsatz gegen streikende Gewerkschaftler und Sozialdemokraten gewandt.

Die SVP-Fraktion unterstützt Regierungsrätin Rita Fuhrer bei der sinnvollen Forderung nach einer militärischen Bewachung der Landesgrenzen. Wir unterstützen sie auch bei der mit der Lastenausgleichsvorlage verbundenen Zusammenlegung kantonalen und städtischer Polizeiabteilungen. Es geht dabei nicht darum, über diese Zusammenlegung ein bisschen miteinander zu reden und zu diskutieren. Eine Regierungsrätin ist keine Sozialarbeiterin, sondern sie hat zu führen und zu entscheiden. Der Kanton hat bei der Polizeizusammenlegung den Volkswillen im Falle einer stadträtlichen Renitenz ebenso durchzusetzen wie Regierungsrat Hans Hofmann die Bau- und Zonenordnung in der Stadt Zürich durchsetzen musste. Bei der voreiligen und peinlichen Forderung der städtischen Polizeivorsteherin nach einem Armee-Einsatz in der Stadt ohne Rücksprache mit dem Kanton, geht es weder um Fragen des angeblichen «Gekeifs» zwischen zwei Frauen, wie dies die Stellungnahmen einzelner Parteien und Medien in seltsam machohaftem Vorurteil unterstellen wollten, noch um Fragen der politischen Gesinnung. Bei der unterschiedlichen Vorgehensweise von Kanton und Stadt geht es einzig und allein um den Unterschied zwischen Professionalität und Dilettantismus.

Fortsetzung der Beratungen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Unnötig lange und mühsam waren die Beratungen zu diesem Lehrpersonalgesetz in der Kommission. Insbesondere der zweite Teil der zehn Sitzungen war geprägt von Irritationen einzelner SP-Vertreterinnen, die à tout prix nicht begreifen wollten, dass sehr viele Rahmenbedingungen bereits durch das kantonale Personalgesetz vorweggenommen wurden.

Das Lehrpersonalgesetz ist klar und mit Kompetenzordnung strukturiert. Einerseits setzt es fest, dass die Gemeinden als Arbeitgeber zu funktionieren haben und andererseits dass die Bildungsdirektion die Rahmenbedingungen für die Anstellungsverhältnisse schafft und eine gewisse Überwachungsfunktion auf sich nimmt. Obwohl die Verabschiedung schliesslich durch die Kommission gesamthaft vorgenommen wurde, gingen die Irritationen mit dem Minderheitsantrag zu § 8 noch weiter. Dieser will entgegen aller Logik die Kündigungskompetenz nochmals einem anderen Gremium zuweisen. Lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab.

Eine kleine Unschönheit ist in das Gesetz eingeflossen, nämlich § 10, welcher das Rekurswesen betrifft. Hier hat man einmal mehr die Kompetenzen der Bezirksräte beschnitten und diese der Bildungsdirektion übertragen. Die SVP ist daran interessiert, vom Bildungsdirektor zu hören – in der Detailberatung oder wo auch immer –, wie er das Rekurswesen ausgestalten will. Je nach dem werden wir in der Detailberatung auf diesen Punkt zurückkommen. Ansonsten sehen wir keine Veranlassung, in der Detailberatung noch wesentliche Worte zu verlieren. Das Gesetz ist gut, auch in der Ordnung bezüglich Kompetenzaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Wir können das Gesetz so verabschieden.

Im Namen der SVP bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen.

René Berset (CVP, Bülach): Das vorliegende Lehrpersonalgesetz beinhaltet eine klar aufgespaltete Aufgaben- und Kompetenzenregelung zwischen den öffentlichen Schulpflegen und der Bildungsdirektion. Die Anstellungs- und Kündigungsaufgaben sollen bei der örtlichen Schulpflege bleiben. Doch auch Rechte und Pflichten des Lehrpersonals sind genau artikuliert worden, so z. B. die Weiterbildungs- und Beratungsangebote durch den Staat und die Gemeinden.

Ausserdem soll für das Lehrpersonal periodisch eine einheitliche Beurteilung erfolgen durch verbindliche Instrumente, welche von der Bildungsdirektion erstellt werden. Der Berufsauftrag an die Lehrer nach Volksschulgesetz ist klar stipuliert. Die Anzahl der Lektionen soll so ausfallen, dass sie von den Lehrern gewissenhaft vorbereitet werden können. Der Stundenplan soll ebenfalls eingehalten werden. Ferner beinhaltet das Lehrpersonalgesetz auch klare Bestimmungen über das Vikariatswesen.

Die CVP unterstützt den Antrag der Kommission und ist für Eintreten auf das Lehrpersonalgesetz. Den Minderheitsantrag werden wir ablehnen, da wir der Meinung sind, dass die Entlassung des Lehrkörpers weiterhin Aufgabe der Schulpflege sein soll. Diese soll sich nicht hinter der Bildungsdirektion verstecken können, sondern diese Verantwortung selbst tragen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Die SP wird auf das neue Lehrpersonalgesetz ebenfalls eintreten. Volksschullehrerinnen und -lehrer sollen in Zukunft nicht mehr auf Amtsdauer gewählt sein, sondern wie das übrige kantonale Personal öffentlich-rechtliche Angestellte sein. Damit entfällt der Unterschied zwischen gewählten und nicht gewählten Lehrern, wie Heidi Müller bereits festgehalten hat. Gleich wie das übrige kantonale Personal stehen aber auch Volksschullehrerinnen und -lehrer unter dem besonderen Kündigungsschutz des öffentlich-rechtlichen Personals, d. h. dass es für eine Kündigung hinreichende Gründe braucht. Für eine Kündigung wegen mangelnder Qualifikation ist zwingend eine Bewährungsfrist anzusetzen. Über diesen Grundsatz war man sich relativ rasch einig. Schwieriger wurden die Kommissionsberatungen, als es darum ging, wie nun die Aufgabenteilung zwischen Schulgemeinden und Kanton im Anstellungsverhältnis der Volksschullehrerinnen und -lehrer konkret aussehen soll. Sollen die Volksschullehrer, die bis anhin von den Schulgemeinden gewählt wurden, Angestellte der Schule sein oder sollen sie Angestellte des Kantons bleiben? Bis anhin sind sie in einem Mischverhältnis angestellt gewesen, und das soll auch so bleiben. Also musste sich die Kommission darüber einigen, wie die Aufgabenteilung konkret ausgestaltet sein soll. Über einen Punkt war man sich ebenfalls schnell einig: Die Anstellungsbedingungen sollen kantonal und verbindlich geregelt werden. Einstufungsgrundsätze, Pensionskasse, kurz alle Details des Anstellungsverhältnisses richten sich nach kantonalem Recht. Die Gemeinde wählt aber die Lehrpersonen aus und erlässt auch die Anstellungsverfügungen. Nicht einig war man

sich darüber, wer berechtigt ist, die Kündigung auszusprechen. Meine Kollegin Elisabeth Derisiotis wird dies im Rahmen der Detailberatung noch ausführen.

Ein wesentlicher Punkt war auch die Frage, wer die Einstufung der Lehrer vornehmen darf. Nach dem Gesetz ist dies der Kanton; er kann den Vollzug der Einstufung des Lehrpersonals aber an die Gemeinden delegieren. Damit stellt sich die brisante Frage, welche Freiheit die Gemeinden bei der Einstufung der neu anzustellenden Lehrer haben sollen. Sollen sie frei sein, einem Lehrer eine Anstellung zwei Stufen höher zu offerieren, um ihn abzuwerben? Dies wollten wir verhindern, wie wir es bereits in der Debatte zur Verfassung ausgeführt haben. Wir wollen nicht in den Missstand der 60er-Jahre zurückkehren, als es den reichen Gemeinden möglich war, durch höhere Löhne den ärmeren Gemeinden gutes Lehrpersonal abzuwerben. Die Regierung versprach den Kommissionsmitgliedern zwar, dies in den Verordnungen entsprechend unseren Wünschen zu regeln. Es wurde klar versprochen, dass die Gemeinden bei einem Stellenwechsel an die Lohneinstufung der bisherigen Gemeinde gebunden sein sollen. Wir waren aber nicht bereit, einen Verfassungsgrundsatz gegen ein Versprechen der Regierung einzutauschen. Und so wurde in § 13 ein Zusatz eingefügt, der diesen Grundsatz wiederum auf Gesetzesebene statuiert. Damit ist ein wesentlicher Punkt erfüllt, damit wir dem neuen Lehrpersonalgesetz zustimmen können.

Nebenbei nahm die Kommission auf unsere Anregung hin das nicht zentrale, aber doch wichtige Anliegen der Mütter und Väter auf, welches die grundsätzliche Pflicht, die Schule abzuhalten, beinhaltet. Mit anderen Worten erhalten die Schüler und Eltern das Recht, dass die Schule gemäss Stundenplan stattfindet und nicht morgens um 7.30 Uhr unvermutet durch einen Telefonanruf abgesagt werden kann. Für die Eltern war dies bis anhin eine sehr unangenehme und – so glaube ich – europaweit einzigartige Erscheinung unseres Schulwesens.

Die SP wird auf das Lehrpersonalgesetz, welches einen ausgewogenen Kompromiss darstellt und eine grundlegende Neuordnung für das Lehrpersonal bringt, eintreten.

Dorothee Fierz (FDP, Egg): Wir begrüßen es ausserordentlich, dass die Lehrkräfte der Volksschule wie die Personalverbände der Abschaffung der Wählbarkeit zustimmen. Deshalb erübrigt sich eine wortreiche Diskussion in dieser Eintretensdebatte. Im Namen der FDP-Fraktion

darf ich Ihnen mitteilen, dass in unseren Reihen Eintreten auf die Vorlage 3653 a absolut unbestritten ist.

Im Rahmen der Detailberatung werden wir keine Änderungsanträge stellen und den Minderheitsantrag zu § 8 ablehnen. Das vorliegende Personalgesetz für die Lehrkräfte an der Volksschule beschränkt sich auf volksschulspezifische Regelungen, indem es unter anderem für die Gemeindeschulpflegen ein Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten erstellt und sich auf jene staatlichen Steuerungs- und Interventionsmöglichkeiten beschränkt, die Willkür verhindern und Ungerechtigkeiten in Lohnfragen verunmöglichen. Wir sind sehr froh, dass wir eine Formulierung gefunden haben, mit welcher eine Lehrerabwerbung unter den Gemeinden nicht möglich ist. Nachdem das Volk im Herbst 1998 der Abschaffung des Beamtenstatus mit überwältigendem Mehr zugestimmt hat, ist es absolut vertretbar, diese ergänzende Gesetzesvorlage dem fakultativen Gesetzesreferendum zu unterstellen. Unsere differenzierte Haltung zu § 8 werden wir im Rahmen der Detailberatung darlegen.

Ich bitte Sie, den einstimmigen Antrag der Kommission zu unterstützen und Eintreten zu beschliessen.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP-Fraktion ist für Eintreten auf das Gesetz über das Arbeitsverhältnis von Lehrpersonen an der Volksschule. Ich muss jedoch sagen, dass die Begeisterung dafür bei den Lehrerinnen und Lehrern nicht überall gleich gross ist. In Anerkennung aber, dass die Vorlage in Zusammenarbeit mit den Personalverbänden entstanden ist und deren Anliegen weitgehend aufgenommen wurden, können wir dem Gesetz zustimmen.

Für die EVP-Fraktion ist es wichtig, dass die Gleichbehandlung der Lehrerschaft in den verschiedenen Gemeinden auf jeden Fall gewährleistet wird. Ein ungesunder Wettbewerb zwischen reichen und finanziell schwächeren Gemeinden soll verhindert werden. Wir begrüssen die Formulierung in § 1. Ohne dass die Lehrpersonen als Staatsangestellte bezeichnet werden, ist es klar, dass alle rechtsgleich angestellt sind und dass das kantonale Recht für alle verbindlich ist. Wichtig für die Gleichbehandlung ist die kantonale Regelung der Löhne und die Einstufung nach einheitlichen Kriterien bei der Anstellung.

Die EVP wird den Minderheitsantrag zu § 8 betreffend Kündigung unterstützen. Diese Verbindung zur Bildungsdirektion bedeutet eine sinnvolle Rechtssicherheit, sowohl für die Lehrpersonen als auch für die

Schulpflege. Für die EVP ist die Arbeitssituation der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte nach wie vor unbefriedigend, weil für diese die Pensen zu kurzfristig und zu stark verändert werden können.

Die EVP anerkennt aber diese Gesetzesvorlage als Grundlage einer modernen Personalpolitik und wird sie daher unterstützen.

Arnold Suter (SVP, Kilchberg): Die Vorlage ist ausgewogen und schlank. Das Gesetz beschränkt sich auf jene Bereiche, die eine spezielle Regelung für Lehrpersonen benötigen. Die einzige materielle Abweichung ist die Dauer der Kündigungsfrist. Sie liegt im Bedürfnis der Schule begründet. Die Lohnzahlung erfolgt weiterhin durch den Kanton, da die Lehrkräfte auch der kantonalen Pensionskasse angeschlossen sind. Damit gibt es auch bei einem Übertritt von einer Gemeinde in eine andere keinerlei Probleme. Was die Einstufung der Lehrpersonen betrifft, ist festzuhalten, dass diese durch die Bildungsdirektion erfolgt. Es ist also nicht möglich, dass Lehrpersonen durch Verlegen des Arbeitsortes in eine andere Gemeinde ein höheres Gehalt erzielen können, da eine höhere Einstufung eine Mitarbeiterbeurteilung nach den kantonalen Regeln voraussetzt. Damit ist auch ausgeschlossen, dass reichere Gemeinden durch höhere Löhne Lehrpersonen abwerben können.

Wegen der teilweise largen Handhabung der Unterrichtseinstellung durch die Schulpflegen wurde § 22 verschärft. Im Grundsatz wird festgehalten, dass der Stundenplan einzuhalten ist. Die Anstellungsform wird nach altem wie nach neuem Recht eine sinnvolle Mischform bleiben. Der Kanton übergibt die Anstellung der Lehrkräfte den Gemeinden. Diese lesen aus, machen die Anstellungsverfügungen und senden diese der Bildungsdirektion. Diese macht die Einstufung und die Auszahlung. Das Lehrpersonalgesetz basiert auf einer klaren gesetzlichen Grundlage, die im Wesentlichen der normalen Personalführung in einem privaten Betrieb entspricht.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Das vorliegende Personalgesetz verdient Ihre breite Unterstützung.

Regierungsrat Ernst Buschor: Ich kann unterstreichen, dass der Regierungsrat alle Mehrheitsanträge unterstützt.

Zur Frage von Heidi Müller bezüglich Datenschutz: Die Verhandlungen laufen zwischen uns und den Organisationen. Dabei geht es um die Frage der Tätigkeiten in der Freizeit. Dafür werden wir eine Lösung suchen.

Zur Frage von Willy Haderer betreffend Zukunft der Bezirksschulpflege: Das Modell des *wif!*-Projekts sieht vor, dass die Fragen der Qualitätssicherung und der Aufsicht an ein professionalisiertes interdisziplinäres Organ gehen. Die Schulkurse werden jedoch auch im Rahmen dieses *wif!*-Projekts weiterhin von den Bezirksschulpflegern bearbeitet. Im Übrigen haben wir bereits einen Sitzungstermin vor den Sommerferien in Aussicht, dort sollen die Modalitäten des Rekurswesens besprochen werden. Allerdings teilen wir die Auffassung der Mehrheit der Kommission, dass bei den Rekursen die Anstellungsfragen nicht der Bezirksschulpflege oder dem Bezirksrat übergeben werden sollen. Denn vom Kanton soll all das geregelt werden, was ein konstitutiver Teil des festen Lohnes – auch des versicherten Lohnes – und insbesondere der festen Anstellung ist, damit wirklich einheitliche Rahmenvorschriften sichergestellt werden können. In diesem Bereich sehen wir also vor, dass die Bildungsdirektion im Sinne des Antrags das Organ ist, das nächste wäre dann das Verwaltungsgericht. In diesem Sinn wird eine neue Aufgabenteilung zwischen Bezirksschulpflege einerseits, Qualitätssicherung im Kanton andererseits und den Personalfragen erfolgen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist, ist Eintreten beschlossen.

Ich schlage Ihnen vor, die Detailberatung seitenweise durchzuführen. Der Rat ist einverstanden.

Detailberatung

Seite 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Seite 3

§ 8, Kündigung

Minderheitsantrag Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Nancy Bolleter-Malcom, Elisabeth Hallauer-Mager (in Vertretung von Bettina Volland), Dorothee Jaun und Crista D. Weisshaupt

Abs. 1: unverändert.

Abs. 2: Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann von der Lehrperson oder auf Antrag der Gemeindeschulpflege durch die Bildungsdirektion ausgesprochen werden.

Abs. 3: Sie kann auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung der folgenden Fristen erfolgen:

a) im ersten bis neunten Dienstjahr: vier Monate;

b) ab dem zehnten Dienstjahr: sechs Monate.

Abs. 3 wird Abs. 4.

Abs. 4 wird Abs. 5.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Unser Antrag verlangt, dass eine Kündigung nicht wie üblicherweise durch jene Instanz, die das Arbeitsverhältnis begründet hat, ausgesprochen werden soll, sondern dass diese einen Kündigungsantrag an die übergeordnete Instanz stellt, welche diesen prüft und in der Folge die Kündigung ausspricht.

Nicht nur unser Antrag zu § 8, sondern die gesamte vorliegende Gesetzesvorlage, ist davon geprägt, dass das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen eine Besonderheit ist, da es sich um ein Anstellungsverhältnis handelt, das zwischen Kanton und Gemeinden gemischt ist. Die Lehrpersonen werden nach Massgabe des kantonalen Rechts von den Gemeinden angestellt bzw. beschäftigt, wie es in § 1 heisst. Es gibt aber noch weitere stark ins Gewicht fallende Unterschiede zum übrigen Staatspersonal. Einer dieser Unterschiede ist, dass Lehrerinnen und Lehrer einer politischen Behörde, nämlich der Schulpflege unterstellt sind. Die Schulpflege ist eine Laienbehörde, deren Zusammensetzung zufällig ist, oft wechselt und aus Personen besteht, die sich hauptsächlich für Schule und Bildung und weniger für Personalwesen und Arbeitsrecht interessieren. Selbstverständlich kann es auch in den motiviertesten Schulpflegern wie auch in anderen politischen Kommissionen

und Behörden zu Spannungen und zu politischen und persönlichen Flügelkämpfen kommen.

Wird das Arbeitsverhältnis einer Lehrerin oder eines Lehrers gegen deren Willen gekündigt, ist nicht auszuschliessen, dass der Kündigung ein Konflikt vorausgegangen ist, in welchen – Kraft ihres Amtes – auch die Schulpflege mit einbezogen wurde. Die vorher erwähnten Aspekte der Zusammensetzung und der gruppenspezifischen Effekte können dabei oft eine Rolle spielen. Gut meinende Schulpflegerinnen und Schulpfleger sind im Konfliktfall oft Partei und können so leicht den Überblick bzw. die nötige Distanz zur Beurteilung eines Falls verlieren. Ein weiterer Aspekt, dem wir besondere Beachtung schenken sollten, ist, dass Lehrerinnen und Lehrer bei der Ausübung ihres Berufs in einem hohen Masse gegenüber Eltern und Öffentlichkeit exponiert sind. Selten ist bei den meisten Personen das eigene Verhalten gegenüber einer Berufsgruppe so ambivalent wie gegenüber den Lehrpersonen, haben doch alle meist stark prägende Erfahrungen und eigene Konflikte mit Lehrerinnen und Lehrern erlebt. Um so schwieriger ist deshalb die Anwendung objektiver Kriterien insbesondere in ausserordentlichen Situationen wie dies die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist.

Weiter kommt hinzu, dass Konfliktsituationen insbesondere dann, wenn sie zu Kündigungen führen sich nicht wie z. B. bei den übrigen Staatsangestellten hauptsächlich auf die betroffene Person selbst auswirken, sondern in einem starken Masse auch auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler. Aus all den erwähnten Gründen braucht es für die Lehrerinnen und Lehrer insbesondere bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, aus welchen Gründen auch immer, ein System mit möglichst viel Objektivität und Gleichbehandlung im ganzen Kanton. Das spezielle Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen macht dies nicht ganz einfach. Der vorliegende Minderheitsantrag jedoch erfüllt diese Kriterien vollumfänglich, indem er fordert, dass eine Kündigung zwar von der Gemeinde beantragt, aber durch die Bildungsdirektion vollzogen wird. Somit wird sichergestellt, dass einerseits das rechtliche Gehör für die betroffenen Lehrpersonen automatisch gewährleistet ist und andererseits ein begründeter Kündigungsantrag einer Schulpflege geschützt und die Kündigung ausgesprochen wird.

Unser Antrag zu § 8, der mit Überzeugung und nicht halbherzig gestellt wird, wie es uns die Grüne Fraktion unterstellt, bringt für alle Beteiligten nur Vorteile: Die Bildungsdirektion behält den Überblick und sieht rechtzeitig, wenn in einer Schulgemeinde etwas nicht gut läuft. Sie

kennt die häufigsten Kündigungsgründe und kann bei Bedarf entsprechende Massnahmen vorkehren. Sie kann aufwändige Rekursverfahren vermeiden und spart damit Kosten. Die Schulpflegen können ihre Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen, denn sie sind die Instanz, die den Kündigungsbeschluss fällt, sie gelangen jedoch nicht wegen Verfahrens- und anderen Fehlern in kostspielige Rekursverfahren. Sie haben Gewähr, dass eine begründete Kündigung ausgesprochen bzw. geschützt wird. Die Lehrpersonen haben den bestmöglichen Schutz vor einer ungerechtfertigten Kündigung. Rechtliches Gehör wird automatisch gewährleistet, und die kantonsweite Gleichbehandlung ist sichergestellt.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Während der Kommissionsarbeit hat mich das Misstrauen gegenüber den Gemeinden und deren Schulpflegen ziemlich erstaunt, vor allem das Misstrauen der Sozialdemokratinnen. Man kann die Lehrkräfte nun auf Gemeindeebene anstellen, sie qualifizieren und sie entlönnen, doch entlassen soll man sie auf dieser Stufe nicht können. Dazu sei die Schulpflege zu wenig qualifiziert. Ich habe vorhin gehört, dass man für dieses Amt relativ wenige Leute findet. Stellen Sie sich vor, wenn Sie im Kantonsrat auch keine Kompetenzen hätten, wenn Sie hier nur sprechen könnten, dies jedoch ohne Auswirkungen, dann wäre bei den nächsten Wahlen der Andrang bestimmt einiges geringer. Aus diesem Grund sollen den Schulpflegern nun nicht nur irgendwelche Kompetenzen gegeben werden, die keine Auswirkungen haben. Die Schulpflege soll die Schule pflegen und ihre Kompetenzen wahrnehmen.

Die Sache ist nicht so dramatisch wie sie hier dargestellt wird. Wir haben gehört, dass die Einstufung – also die Lohnklasse – vom Kanton vorgegeben wird. Bei der Qualifikation der Lehrkräfte geht es nur darum, wie schnell eine Lehrkraft in einer Gemeinde den Stufenanstieg innerhalb dieser Lohnklasse bewältigt. Das heisst aber, dass die Lehrkräfte trotzdem eine wesentliche Ausnahme sind. Das hat mich auch erstaunt. Sie können nur immer mehr, aber niemals weniger verdienen. Beim übrigen Staatspersonal könnten Angestellte zurückgestuft werden, wenn ihre Arbeitskraft nachlässt. Dies ist an und für sich logisch, doch bei den Lehrkräften gilt dies nicht. Eine Schulpflege kann also nur beurteilen, wie schnell der Stufenanstieg innerhalb der Lohnklasse vor sich gehen soll.

Ich bitte Sie und die Lehrkräfte: Haben Sie doch mehr Vertrauen in Ihre Leistungsfähigkeit, Ihr Können und auch in die örtlichen Schulpflegerinnen und Schulpfleger. Den Minderheitsantrag müssen Sie nur deshalb schon ablehnen, weil es tatsächlich unlogisch ist, auf Gemeindeebene eine Lehrkraft anstellen, sie aber nicht mehr entlassen zu können. Für die Kündigung haben wir nicht den Bezirksrat als Rekursinstanz gewählt, wie es ebenfalls vorgeschlagen worden ist, sondern die Bildungsdirektion. Wenn ich mit Lehrkräften spreche habe ich nicht immer das Gefühl, dass die Bildungsdirektion nur unbestritten ist. Trotzdem ist die Bildungsdirektion schliesslich noch besser als die Gemeinden und deshalb sind die Rekurse an sie und nicht an den Bezirksrat zu richten. Folgedessen wird die Bildungsdirektion bei der Kündigung eine einheitliche Beurteilung vornehmen. Es macht aber keinen Sinn, wenn die Gemeinden den Lehrern nicht wie dem übrigen Personal die Kündigung aussprechen können.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP unterstützt das Anliegen der Lehrpersonen, dass die Kündigung offiziell durch die Bildungsdirektion zu erfolgen hat. Wir sehen zwar, dass der Kündigungsschutz im Gesetz gut definiert ist und finden es auch positiv, dass die Schulpflegen Probleme und unbefriedigende Situationen mit ihren Lehrpersonen anpacken müssen. Trotzdem soll das letzte Wort bei der Bildungsdirektion liegen, denn dies bietet sowohl für die Lehrpersonen als auch für die Schulpflegen einen gewissen Schutz. Damit kann unkorrektes Handeln verhindert werden. Elisabeth Derisiotis hat die Problematik, die dahinter steckt, sehr gut aufgezeigt.

Die EVP unterstützt den Minderheitsantrag.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich möchte noch dazu Stellung nehmen, weshalb wir den Minderheitsantrag nicht unterstützen. Im Aufbau eines Gesetzes ist eine gewisse Klarheit notwendig. Wenn Sie die Bildungsdirektion als generelle Rekursinstanz vorsehen, dann macht es keinen grossen Sinn diese schon beim ersten Erlass einzubinden. Das ist eine Vermischung der Instanzen, die letztlich nur zu Unklarheiten führt. Es ist unbestritten, dass viele materielle Hinweise, die zu diesem Minderheitsantrag geführt haben, richtig sind. Doch es wurde auch gesagt, dass dies nachher durch die Bildungsdirektion so oder so überprüft wird.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag nicht zu unterstützen.

Ich möchte noch etwas zu den Materialien sagen. Diese Sache liegt mir auf dem Magen, und vielleicht kann der Bildungsdirektor dazu bereits Stellung nehmen. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten bis neunten Dienstjahr vier Monate auf Ende Schuljahr. Diese Frist ist sinnvoll und auch die nächsthöhere Frist von sechs Monaten ist für mich unbestritten. Ein grober Schönheitsfehler ist aber, dass diesen Lehrpersonen die Anzahl Stunden – wie Sie wissen, ist dies direkt lohnproportional – erst zwei Monate vor Beginn des Schuljahres bekannt gegeben werden. Dies geht letztlich gegen § 2 ZGB, Treu und Glauben. Damit ist es möglich, dass jemand zwei Monate vor Ablauf des Schuljahres erfährt, dass ihm die Stunden um 20% gekürzt werden. In diesem Fall kann der oder die Betroffene nicht mehr kündigen. Er oder sie kann erst auf das Ende des nächsten Jahres kündigen. Möglicherweise erhält er dann aber wieder mehr Stunden und hätte wieder ein volles Pensum zugute, nur hat er oder sie leider schon gekündigt. Diese Situation ist unmöglich. Ich erinnere Sie daran, dass gemäss Vertragsrecht eine der wichtigsten Voraussetzungen die ist, dass die Fakten bei einer einseitigen Willenserklärung – eine Kündigung ist das – auf dem Tisch liegen müssen. Genau dies ist mit dem Zusammenspiel von § 6 und § 8 nicht gewährleistet.

Ich weiss, dass hier sogenannte Sachzwänge aufgrund der Schülerzahlen und anderem zu Schwierigkeiten führen, Herr Regierungsrat Buschor. Trotzdem möchte ich darauf hinweisen, dass diese gesetzliche Regelung für beide Parteien unbefriedigend ist. Ich weiss nicht, wie Sie aus diesem Dilemma herausfinden werden. Im Moment bin ich noch nicht betroffen, später vielleicht dann schon. Doch im Grundsatz ist es so, dass ich keine einschneidenden Entschlüsse fassen kann – eine Kündigung ist ein solcher –, ohne dass die andere Partei weiss, auf welcher Grundlage eine solche Kündigung ausgesprochen wird.

Können Sie, Herr Regierungsrat Buschor, dazu noch etwas sagen. Dafür wäre ich Ihnen dankbar.

Regierungsrat Ernst Buschor: Vorerst danke ich Elisabeth Derisiotis für das Vertrauen in die Bildungsdirektion. Ich kann allerdings Ruedi Hatt unterstützen, da wir dasselbe Vertrauen auch in die Schulpflegen haben und nicht daran zweifeln, dass sie diese Aufgabe wahrnehmen werden. Es gehört zur Symmetrie, dass, wer anstellt auch entlassen soll. Zur Frage von Thomas Büchi: § 6 sieht die Kompetenz für Lehrkräfte der Handarbeit und Hauswirtschaft für ändernde Pensen innerhalb einer Bandbreite vor. Diese Situation ist etwas schwieriger, weil es sich um

«Fachlehrkräfte» handelt. Die Regelung, welche zwei Monate vorher eintreten kann, gilt z. B. für Zusatzstunden, die über das Mindestpensum hinaus gewährt werden. Diese können je nach Situation entzogen oder gewährt werden. Grundsätzlich möchten wir aber doch generell eine Art Bestandesgarantie in einer Bandbreite schaffen. Beim Lehrpersonal für Handarbeit und Hauswirtschaft ist dies noch besonders unterstrichen. Doch es muss natürlich eine Rechtsgüterabwägung stattfinden zwischen der Kontinuität des Salärs einerseits und den Schwankungen bei Klassenbeständen andererseits. Auch das muss man sehen. In der Praxis schafft dies bis anhin nur bei eigentlichen Fachlehrkräften nennenswerte Probleme. Im Übrigen besteht wie gesagt bei Zusatzstunden keine Garantie. Sonst wird aber ein Vollpensum, wenn es kurzfristig gewährt wird, respektiert.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag Elisabeth Derisiotis-Scherrer wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt. Der Rat stimmt mit 88 : 43 Stimmen dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Seite 4

§ 11, Aufsichtsrechtliches Einschreiten

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Die Kommission hat § 11 gegenüber der Fassung des Regierungsrates, die zugegebenermassen nicht ganz klar war, geändert. Sie hat nun aber mit dem zweiten Satz in § 11 Abs. 1, nämlich «vorbehalten bleibt § 10 Abs.1» eine Formulierung gewählt, die ebenfalls nicht klar ist und nichts ausdrückt. Wenn Sie das lesen, fällt Ihnen bestimmt auch auf, dass es eigentlich um das Gleiche geht, nämlich um die Möglichkeit der Bildungsdirektion, gesetzeswidrige Beschlüsse der Gemeindeschulbehörden aufzuheben oder zumindest zu korrigieren oder intervenieren.

Ich möchte die Redaktionskommission bitten, diesen vorher genannten Satz noch einmal genauer zu betrachten. Hinweise gibt die erste Fassung des Regierungsrates, die in diesem Punkt klarer ist.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Herr Büchi, hier ist klar zwischen der Aufsichtspflicht und dem Rekurswesen zu unterscheiden. Aus diesem Grund ist dieser Hinweis drin und damit auch klar.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Seiten 5 bis 9

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Damit ist die Vorlage in erster Lesung materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in der Regel in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. A. Kantonsverfassung (Änderung, Wahl der Lehrpersonen)

2. Lesung, 3653 a

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon), Präsident der vorberatenden Kommission: Zuhanden der Materialien sei festgehalten, dass der Titel A. der Vorlage in der Klammer durch «Wahl der Lehrpersonen» ergänzt wird. A. fällt weg, wenn die Kantonsverfassung allein an die Urne geht. In Art. II der Vorlage kann der zweite Satz «der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens» gestrichen werden. Aufgrund des neuen Publikationsgesetzes ist der Regierungsrat grundsätzlich bei allen rechtlichen Erlassen für die Inkraftsetzung zuständig, deshalb muss dies nicht noch einmal festgehalten werden. Wir bitten Sie, diese Korrekturen vorzunehmen.

Noch kurz ein Wort zur Diskussion: Es wurde mit verschiedenen Paragraphennummern diskutiert, weil die Vorlage vom 8. Juli 1998 ab § 9 eine andere Nummerierung hat als diejenige vom 8. Februar 1999. Der neu eingeführte § 9 hat die hinteren Paragraphen um eine Nummer verschoben. Ich bitte die Protokollführerin die Voten unserer Ratsmitglieder entsprechend richtig zuzuordnen.

Ich bitte Sie, der einstimmigen Kommission zu folgen und diese Verfassungsänderung zu genehmigen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Thomas Isler (FDP, Rüşchlikon): Die Kommission beantragt Ihnen, den Titel in der Klammer nach «Änderung» mit «Wahl der Lehrpersonen» zu ergänzen. Die Klammer lautet dann: Änderung, Wahl der Lehrpersonen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Solche Änderungen sind normalerweise schriftlich einzureichen, damit wir sie entsprechend beraten können.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Der Rat ist einverstanden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

I.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Thomas Isler (FDP, Rüşchlikon): Hier beantrage ich, wie gesagt, den zweite Satz «der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens» zu streichen.

Der schriftliche Antrag der Bildungsdirektion liegt beim Ratspräsidenten.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich möchte doch noch sagen, dass es von Vorteil wäre, wenn uns diese Anträge zu Beginn der Sitzung eingereicht würden, wenn sie schon schriftlich vorliegen.

Das Wort zu diesem Antrag wird nicht gewünscht. Der Rat ist einverstanden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt der bereinigten Vorlage 3653 a, Kantonsverfassung (Änderung, Wahl der Lehrpersonen), mit 122 : 0 Stimmen zu, lautend auf:

I. Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 63 wird aufgehoben.

II. Diese Verfassungsänderung untersteht der Volksabstimmung.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen, die Abfassung des Beleuchtenden Berichts dem Regierungsrat zu übertragen. Der Rat ist einverstanden.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Anordnung der Volksabstimmung.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Kantonale Waldverordnung

Antrag des Regierungsrates vom 28. Oktober 1998 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 12. Januar 1999, **3675**

Richard Hirt (CVP, Fällanden), Präsident der vorberatenden Kommission: Der Regierungsrat hat zum Vollzug des kantonalen Waldgesetzes eine Verordnung zu erlassen, die gemäss § 41 vom Kantonsrat zu genehmigen ist. Kernstück der Waldverordnung sind die Ausführungsbestimmungen zur forstlichen Planung. Es werden die Inhalte der Waldentwicklungs- und Ausführungsplanung genauer umschrieben. Betriebsplanpflichtig ist nur noch, wer mehr als 50 ha Wald besitzt. Weiter

werden die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Wald bezeichnet, die beitragsberechtigten Kosten für die Forstreviere und die Jungwaldpflege umschrieben sowie die Bewilligungsvoraussetzungen für Kahlschläge festgelegt.

Von Bedeutung für den Schutz und für die Zugänglichkeit des Waldes für Sportveranstaltungen ist die vom Bundesgesetz vorgeschriebene Regelung zur Bewilligung sogenannt grosser Veranstaltungen. Dieser «Orientierungslaufparagraf» hat bei der Gesetzesberatung grosse Wellen geworfen. Das getroffene Bewilligungs- und Meldeverfahren trägt den Interessen des Waldes genügend Rechnung und ist zweckmässig und unbürokratisch. Erfreulich ist § 16; mit ihm werden fünf Verordnungen, zwei Regierungsratsbeschlüsse, ein Regulativ und ein Reglement aufgehoben.

Die Verordnung war für die Kommissionsmitglieder nicht neu. Wir hatten schon während der Gesetzesberatungen Einblick in den entsprechenden Entwurf. Dadurch konnte sie in einer einzigen Sitzung beraten werden. Was in der Verordnung steht, war völlig unbestritten. Bestritten war das, was nicht drin steht. Die Kommissionsmitglieder der Sozialdemokratischen Fraktion hatten erwartet, dass die Verordnung zumindest einen Hinweis auf verwaltungsinterne Richtlinien zur Waldfeststellung enthalten würde. Dies nicht zuletzt deshalb, weil das Kriterium der Mindestfläche bei den Gesetzesberatungen heftig umstritten war und zudem zu diesem Punkt noch eine Staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Der Regierungsrat war aber der Meinung, dass der Erlass von Waldfeststellungsrichtlinien eine zwingende Selbstverständlichkeit darstellt. Deshalb wurden sie auch nicht in die Verordnung aufgenommen. Trotzdem konnten wir erfreulicherweise den einstimmigen Beschluss auf Genehmigung der Verordnung fassen. Dies mit der Zusicherung, dass Regierungsrat Ernst Homberger nach meinen Ausführungen eine Erklärung zuhanden der Materialien und zum ewigen Gedächtnis abgibt, dass derartige Richtlinien schon heute vorhanden sind, dass sie auch weiterhin erlassen und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden.

Ich komme zum Schluss. Im Waldgesetz wurde im Sinne des Subsidiaritätsprinzips den Gemeinden vermehrte Kompetenzen zugestanden. Dies hat auch in der Verordnung ihren Niederschlag gefunden. Dem Waldgesetz wurde am 7. Juni 1998 mit einem Ja-Anteil von 88% zugestimmt. Dieses Resultat darf als wichtige Zustimmung zu einem guten, schlanken und ökologischen Gesetz gewertet werden.

Ich bitte Sie, namens der einstimmigen Kommission nun auch noch der Verordnung zuzustimmen. Den Ratspräsidenten bitte ich, nun das Wort dem Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion zu geben.

Regierungsrat Ernst Homberger: Das kantonale Waldgesetz ist am 7. Juni 1998 mit 88% Ja-Stimmen angenommen worden. Diese grosse Zustimmung ist insgesamt erfreulich, sie stellt ein gutes Zeugnis aus und ist Zeichen einer hohen Akzeptanz der neuen Rechtsgrundlage. Heute legen wir Ihnen eine Waldverordnung vor, die die gleichen Merkmale aufweist, die im Gesetz enthalten sind, eine auf das Notwendige beschränkte, praxistaugliche Rechtsgrundlage für die Umsetzung unserer Waldpolitik. Mit dieser Verordnung können insgesamt neun Erlasse aufgehoben werden; das ist auch positiv zu werten.

Der vorliegende Antrag enthält hauptsächlich vom Waldgesetz vorgeschriebene Ausführungsbestimmungen. Zu erwähnen sind namentlich die Regelung der Veranstaltungen im Wald sowie die notwendigen Bestimmungen zur forstlichen Planung und zur Finanzierung. Dabei ist dem Schutz des Waldes einerseits und den Interessen aller am Wald Interessierten andererseits – wie schon im Gesetz – ausgewogen Rechnung getragen worden.

Bei der forstlichen Planung war insbesondere die Mindestgrösse für die Betriebsplanpflicht ein Diskussionspunkt. Diese ist nun auf 50 ha festgelegt worden. Auch die übrigen Vorschriften stellen sicher, dass kein unnötiger Planungsaufwand betrieben wird. Dort, wo im Gesetz Kostenanteile vorgesehen sind, insbesondere Jungwaldpflege- und Forstrevierkostenbeiträge, mussten die beitragsberechtigten Kosten umschrieben werden. Wie Sie der Weisung entnehmen können, geht es hier um einen Finanzbedarf von über 2 Mio. Franken jährlich. § 2 Reiten und Radfahren, § 11 Kahlschlag, und § 12 Teilung, dienen der Konkretisierung der Vorgaben aus dem Gesetz. Im Sinn eines Subsidiärprinzips sind im Gesetz den Gemeinden vermehrte Kompetenzen zugestanden worden. Wie Sie leicht feststellen können, ist daran auf Verordnungsstufe nichts mehr geändert worden. Einem effizienten, bürgernahen Vollzug der Waldgesetzgebung dürfte deshalb nichts mehr im Weg stehen.

In der Kommission gab einzig der Umstand, dass die Verordnung keinen Hinweis auf die Waldfeststellungsrichtlinien enthält, Anlass zur Diskussion. Dieser Hinweis wurde weggelassen, weil ohnehin solche Richtlinien erlassen werden. Die bisherigen Richtlinien gibt es seit

1985, ohne dass das Forstgesetz oder eine Verordnung eine entsprechende Bestimmung enthalten hätte. Unseres Erachtens ist dies in der Praxis aber kein gravierendes Problem, weil bei jeder etwas heikleren Waldfeststellung bei der Besichtigung vor Ort sowie später in den Verfügungen auf die Richtlinien hingewiesen wird. Hinzu kommt, dass in unserem Kanton in über 130 Gemeinden die Abgrenzung zwischen Wald- und Bauzone bereits abgeschlossen ist. Die Zahl der Waldfeststellungsverfahren dürfte deshalb künftig stark zurückgehen.

Richtlinien in ähnlicher Qualität gibt es im Übrigen nicht nur für die Waldfeststellungen, sondern auch für die meisten anderen Bewilligungstatbestände wie Unterschreitung der Waldabstandslinie, Bewilligung von Bauten im Wald, Teilung von Wald usw. Auf diese wird in der Verordnung ebenfalls nicht hingewiesen. Im Moment sind die geltenden Richtlinien für die Waldfeststellung in Revision. Es werden Leitlinien ausgearbeitet für die vom Bundesgericht verlangte differenzierte Anwendung der Mindestfläche. Wie Sie wissen, ist § 2 des Waldgesetzes, der die Mindestkriterien für den Wald festsetzt, mit staatsrechtlicher Beschwerde bei Bundesgericht angefochten worden. Mit dem Neuerlass der Richtlinien wollen wir zuwarten, bis der Entscheid zu dieser Beschwerde vorliegt. Ich kann Ihnen deshalb zurzeit noch keine aktuellen Richtlinien präsentieren.

Den Mitgliedern der Kommission wurden die bisher gültigen Richtlinien ausgehändigt und auch die neuen werden in dieser Richtung abgefasst werden. Ich kann aber mitteilen, dass uns der Vorsteher des UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation), Bundesrat Moritz Leuenberger, mit Brief vom 22. Januar die Genehmigung der vom Bund zu genehmigenden Paragraphen mitgeteilt hat.

Ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrates, der Vorlage zuzustimmen.

Eintreten

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ein Antrag auf Nichteintreten ist nicht gestellt worden. Damit ist Eintreten beschlossen.

Auf eine paragraphenweise Detailberatung kann verzichtet werden, da die Verordnung im Rahmen der Beratungen nicht geändert werden kann. Sie kann nur genehmigt, abgelehnt oder zurückgewiesen werden.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt der Vorlage 3675, Kantonale Waldverordnung, mit 100 : 0 Stimmen zu, lautend auf:

1. Schutz des Waldes vor Eingriffen

§ 1. Bewilligungspflichtig sind Veranstaltungen, bei denen

- a) in erheblichem Masse technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verwendet werden oder
- b) voraussichtlich mehr als 500 Personen teilnehmen.

Veranstaltungen
im Wald

Die Bewilligung kann verweigert oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen wie der Schutz des Wildes, insbesondere in der Zeit zwischen 15. April und 15. Juni, oder der Naturschutz dies verlangen.

Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 teilnehmenden Personen sind meldepflichtig. Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Veranstalter die Interessen im Sinne von Abs. 2 berücksichtigen.

Bewilligungsgesuche sind mindestens zwei, Meldungen einen Monat im voraus bei der Gemeinde einzureichen. Die Gesuche enthalten alle notwendigen Angaben, insbesondere über die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden, die räumliche und zeitliche Beanspruchung des Waldes und die Infrastruktur.

§ 2. Rückegassen und Trampelpfade gelten nicht als Strassen oder Wege gemäss § 6 des Waldgesetzes.

Reiten und Radfahren

§ 3. Bauten und Anlagen innerhalb der Waldabstandslinie oder bei deren Fehlen innerhalb eines Waldabstandes von 15 m sind bewilligungspflichtig.

Waldabstand

2. Pflege und Nutzung des Waldes

§ 4. Der Waldentwicklungsplan

- a) erfasst und gewichtet die an den Wald gestellten Ansprüche,
- b) setzt die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest,
- c) bezeichnet die Flächen, für welche besondere Ziele festgesetzt werden und wo Interessenkonflikte bestehen,
- d) setzt Prioritäten für den Vollzug und macht Aussagen über das weitere Vorgehen.

Wald-entwicklungsplan
a) Inhalt

- b) Durchführung § 5. Der kantonale Forstdienst legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest:
- a) den Perimeter,
 - b) den Zeitpunkt, an dem die Planung durchgeführt wird,
 - c) das Mitwirkungsverfahren.
- Die regionalen Planungsverbände und die interessierten kantonalen Amtsstellen werden rechtzeitig in die Planung einbezogen.
- c) Revision § 6. Die Waldentwicklungspläne werden in der Regel alle 15 Jahre überprüft und nötigenfalls angepasst.
- Ausführungsplanung
a) Allgemein § 7. Die Ausführungsplanung setzt die überbetrieblichen Vorgaben um.
Sie bezeichnet
- a) die Ziele,
 - b) die erforderlichen Massnahmen,
 - c) die Organisation und Finanzierung des Vollzugs.
- b) Betriebsplan § 8. Ab 50 ha Waldeigentum wird ein Betriebsplan ausgearbeitet. In begründeten Fällen kann der Waldentwicklungsplan von dieser Pflicht entbinden. Im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde kann ein Betriebsplan für kleinere Waldflächen erstellt werden.
Nebst den Inhalten gemäss § 7 Abs. 2 beschreibt der Betriebsplan die Bewirtschaftungsabsichten, nennt die waldbaulichen Massnahmen und die voraussichtlichen Nutzungsmengen.
Der Betriebsplan wird nach den Bedürfnissen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer oder auf Anordnung des Forstdienstes überprüft und nötigenfalls angepasst. Die Anordnung erfolgt bei wesentlich veränderten Wald- oder Planungsverhältnissen oder wenn die langfristige Erfüllung der Waldfunktionen nicht mehr gewährleistet ist.
- Planungs-grundlagen § 9. Soweit erforderlich erhebt der kantonale Forstdienst Planungsgrundlagen, die insbesondere Auskunft geben über
- a) die Standortverhältnisse und Wuchsbedingungen,
 - b) den Waldaufbau,
 - c) den Gesundheitszustand des Waldes,
 - d) die Eigentumsverhältnisse, die aktuelle Nutzung des Waldes.
- Er ermittelt die Waldflächen, die besondere Funktionen auszuüben vermögen, wie etwa als Schutzwald, Reservatsflächen oder naturkundlich bedeutende Waldstandorte.

§ 10. Zur Schonung von Boden, Flora und Fauna darf für die Waldbewirtschaftung in der Regel nur auf Strassen, Maschinenwegen und Rückegassen gefahren werden.

Bewirtschaftungs-vorschriften

§ 11. Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahe kommen, können ausnahmsweise bewilligt werden, insbesondere für:

Kahlschlag

- a) Baum- und Altholzbestände, welche nicht natürlich oder durch Unterpflanzung verjüngt werden können,
- b) Nachzucht von standortgerechten Baumarten, sofern die Verjüngung nicht im Schirm- oder Saumschlagverfahren möglich ist,
- c) Naturschutzmassnahmen, die im Waldentwicklungsplan oder der Ausführungsplanung festgelegt sind.

Kahlschläge, durch welche benachbarte Waldbestände erheblich gefährdet werden können, werden nur im Einvernehmen mit den betroffenen Nachbarn bewilligt.

§ 12. Die Teilung von Waldgrundstücken von weniger als 2 ha wird in der Regel nicht bewilligt.

Teilung

Die Fläche neu entstehender Grundstücke muss in der Regel mindestens 1 ha betragen.

Die Teilungsbeschränkungen der Landwirtschaftsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 13. Wildschadenverhütungskonzepte werden unter Leitung des kantonalen Forstdienstes in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Amtsstellen, der Gemeinde, den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern sowie der Jagdgesellschaft ausgearbeitet. Der Staat übernimmt die Konzeptkosten.

Wildschaden-verhütung

3. Finanzierung

§ 14. Beitragsberechtigt sind die anrechenbaren Kosten für die Mischungsregulierung und die Auslese in den Entwicklungsstufen Dickung und Stangenholz. Die Massnahmen sind gemäss den Weisungen des kantonalen Forstdienstes auszuführen.

Kosten für die Jungwaldpflege

§ 15. Beitragsberechtigt sind die anrechenbaren Kosten für die

Kosten des Forstreviers

- a) unmittelbare forstpolizeiliche Aufsicht,
- b) Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer über die Waldpflege und Waldnutzung sowie über die Arbeitssicherheit,
- c) Anzeichnung und Bewilligung von Holznutzungen,

d) Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen.

Die Kostenanteile an die Revierkosten der Gemeinden werden wie folgt berechnet:

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 105	50
106 bis 115	40
116 und höher	30

Kostenanteile unter Fr. 1000 werden nicht ausbezahlt.

Der kantonale Forstdienst pauschaliert die beitragsberechtigten Kosten. Er kann dabei die Besonderheiten des Reviers insbesondere Grösse, Eigentümerstruktur, Nutzungsintensität und Erschliessung berücksichtigen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

§ 16. Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Bekämpfung des Borkenkäfers vom 24. Februar 1949,
- b) die Verordnung über die Beiträge an die Waldpflege vom 13. Oktober 1993,
- c) die Verordnung über die Privatnichtschtswaldungen vom 23. April 1925,
- d) die Verordnung über Bauten im Wald vom 12. Juli 1962,
- e) die Verordnung über die Herkunft und Verwendung von forstlichem Saatgut und Forstpflanzen vom 26. Juni 1958,
- f) der Beschluss des Regierungsrates über die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Zürich vom 1. Dezember 1960,
- g) der Beschluss des Regierungsrates betreffend Forstrechnungen der Gemeinden und Korporationen vom 10. Oktober 1984,
- h) das Regulativ über die Anlage von Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen vom 2. März 1944,
- i) das Reglement für die eidgenössischen Försterkurse im Kanton Zürich vom 1. Mai 1951

Übergangs-
bestimmung

§ 17. Gemeinden und Korporationen, die den Forstreservefonds auflösen, verwenden die vorhandenen Mittel für forstbetriebliche Aufwendungen.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wegen entschuldigter Abwesenheit des Kommissionspräsidenten muss Traktandum 6 heute von der Geschäftsliste abgesetzt werden. Damit kommen wir zu den Geschäften 7 und 8.

7. Befreiung des öffentlichen Verkehrs von der Mehrwertsteuer (Einreichung einer Standesinitiative)

Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Einzelinitiative Paul Stopper vom 4. März 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 29. Januar 1999, **3630 a**

und

8. Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs bei der Mehrwertsteuer (Einreichung einer Standesinitiative)

Antrag der Kommission vom 29. Januar 1999
KR-Nr. 39/1999

Peter Stirnemann (SP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Der Rat hat Beschluss zu fassen zu den Anträgen der Kommission EI Paul Stopper betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur gänzlichen Befreiung des ÖV von der MWSt (Mehrwertsteuer).

Vorbemerkungen: Die Kommission hatte bereits am 11. Juni 1998 mit klarer Mehrheit Beschluss gefasst, dem Rat Antrag zu stellen, eine von der EI Paul Stopper abweichende eigene Standesinitiative, nämlich für eine reduzierte MWSt von 3% bei vollem Vorsteuerabzug, einzureichen und die EI Paul Stopper demzufolge nicht definitiv zu unterstützen. Die erste Fassung des Antrags 3630 a erhielten Sie in der Folge anfangs Juli zugeschickt. Nach Auffassung der Kommission hätte dieser Beschluss nicht der Volksabstimmung (VA) unterlegen.

Es tauchten jedoch Verfahrensunsicherheiten im Umgang des Kantonsrates mit Standes- bzw. Einzelinitiativen zur Einreichung von Standesinitiativen auf. Einreichen der Standesinitiative über den Weg der VA oder direkt vom Kantonsrat, das war die Frage seitens des Präsidiums

bzw. des Büros. Diese Frage wurde hier im Rat bereits einmal im Zusammenhang mit der EI Helmut Meyer, eidgenössische Motorfahrzeugsteuer, gestellt. Das Büro beschloss nach zwei Sitzungen, das Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen und durch ein Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Alfred Kölz den korrekten Verfahrensweg klären zulassen. Dieses Gutachten liegt nun vor. Darin wird festgestellt, dass bei nicht definitiver Unterstützung einer EI auf Einreichung einer Standesinitiative die EI gescheitert ist und der Kantonsrat eine eigene Vorlage, einen sogenannten informellen Gegenvorschlag, beschliessen kann, die gemäss verfassungsmässiger Auslegung von § 22 Abs. 1 des Initiativgesetzes nicht der VA zu unterbreiten sei. Dies in Auslegung von Art. 35 der Kantonsverfassung, wonach der Kantonsrat eigene Standesinitiativen einreichen kann. Aus zeitlichen Gründen möchte ich hier nicht auf die Details eingehen. Doch vielleicht ergibt sich in der Diskussion dazu noch die eine oder andere Frage.

Sie haben nun also zwei Vorlagen zur selben Materie vor sich liegen. Bei der ersten Version war es nur eine Vorlage. In einem gestuften Vorgehen haben Sie nun in einem ersten Schritt mit der Vorlage 3630 a, eine zweite korrigierte Fassung, zu entscheiden, ob die EI definitiv oder nicht definitiv unterstützt werden soll. Die Kommission beantragt einstimmig nicht definitive Unterstützung. In einem zweiten Schritt haben wir den Beschluss des Kantonsrates zu fassen gemäss KR-Nr. 39/999 für die Einreichung einer eigenen Standesinitiative des Kantons Zürich zur Bevorzugung des ÖV bei der MWSt. Die Kommission beantragt mit einer Mehrheit von 9 : 3 Stimmen die Einreichung der Standesinitiative mit dem vorliegenden Wortlaut. Hierzu liegt ein Minderheitsantrag von drei Mitgliedern für einen gänzlichen Verzicht auf die Standesinitiative vor. Die Regierung beantragt Ihnen ebenfalls, die EI Paul Stopper nicht definitiv zu unterstützen. Die Vorgehensabsicht der Kommissionsmehrheit und der Antrag vom 11. Juni 1998 war richtig. Rückblickend könnte allenfalls die damalige Reihenfolge im Dispositiv irreführend gewertet werden.

Zu Beratung und Antrag der Kommission:

1. Ausgangslage: Paul Stopper, Uster, reichte am 11. März 1996 die EI mit dem Wortlaut ein: «Der Kanton Zürich reicht beim Bund eine Standesinitiative ein, die verlangt, dass der ÖV – Personen- und Güterverkehr – von der MWSt befreit wird.»

Der Kantonsrat hat die EI am 9. September 1996 mit 63 Stimmen vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

2. Antwort und Antrag des Regierungsrates: In seinem ausführlichen und sachlichen Bericht vom 4. März 1998 stimmte der Regierungsrat der Forderung des Initianten grundsätzlich zu. Er bestätigt, dass durch die MWSt zusammen mit der Einschränkung des Vorsteuerabzugs ein Ertragsverlust beim ZVV von 16 Mio. Franken entstanden ist. Der Tarifaufschlag konnte nur zum Teil realisiert werden. Er bestätigt, dass durch die MWSt höhere Defizite für ein Verkehrsunternehmen provoziert wurden und dies zu einer Lastenverschiebung vom Bund auf Kantone und Gemeinden geführt hat. Er kritisiert diese Lastenverschiebung des Bundes als finanzpolitisch stossend. Er lehnt aus verkehrspolitischer Sicht jegliche Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen des ÖV ab und bestätigt damit, dass eine solche eingetreten ist. Er stimmt zu, dass die Befreiung von der MWSt die ÖV-Kunden entlasten würde und damit der Förderung des öffentlichen Verkehrs dienlich wäre. Schliesslich verweist der Regierungsrat auf Verhältnisse in der EU, in welcher es MWSt-Reduktionen oder eine Befreiung gibt oder aber gar keine Besteuerung besteht. Eine Änderung der MWSt für den ÖV in der Schweiz wäre also eine Annäherung an die EU.

Gleichwohl konnte sich der Regierungsrat im Antrag nicht auf definitive Unterstützung durchringen. Er schätzte die Aussicht auf Erfolg einer Standesinitiative gering ein. In der Kommission wurde die Enttäuschung mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass der Regierungsrat schliesslich eine zögerliche, gar fatalistische Haltung eingenommen habe. Die Mehrheit der Kommission geht zwar mit dem Regierungsrat einig, dass die Standesinitiative ein wenig kraftvolles gesetzgeberisches Mittel ist, zeigt sich aber insofern optimistisch, als man eine positive Signalwirkung auf den Gesetzgebungsprozess geben könnte. Dies zu Recht: Die Zustimmung des Nationalrates mit einem Mehr von 70 : 60 Stimmen vom 1. Dezember 1998 zum Antrag seiner Verkehrskommission für einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für die SBB AG zeigt, dass dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist und dass es hier um die Generalisierung einer Mehrwertsteuer-Reduktion geht.

3. Beratung der Kommission: Die Kommission hat die Vorlage des Regierungsrates am 11. Juni 1998 eingehend, sehr differenziert und effizient beraten. Am 29. Januar 1999 nach Vorliegen des Gutachtens von Dr. Alfred Kölz konnte sie die Beratungen abschliessen. Einige Aspekte dieser Beratung. Zu den Auswirkung der MWSt auf die Tarifpolitik und

Attraktivität des öffentlichen Verkehrs: Kommission, Regierungsrat und Initiant sind sich klar einig, dass die Erhebung der MWSt grundsätzlich der allgemein geforderten Zielsetzung des öffentlichen Verkehrs widerspricht. Durch die Einführung der MWSt war der ZVV gezwungen, Fahrpreiserhöhungen vorzunehmen. Nicht explizit widersprochen wurde in der Kommission der Tatsache, dass durch die erzwungene Tarifierhöhung die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem MIV (Motorisierter Individualverkehr) verschlechtert wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zum Tarifaufschlag die Benzinspreise gesunken seien und dadurch die Bestrebungen des Luftprogramms 1996, mehr Fahrgäste für den ÖV zu gewinnen und dadurch den Modalsplit zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs zu verändern, behindert würden. Umgekehrt darf daraus geschlossen werden, dass eine Befreiung oder Reduktion des Mehrwertsteuersatzes die Wettbewerbsbedingungen wieder verbessern würde, zumal der Volkswirtschaftsdi­rektor bestätigte, dass entsprechende Verbilligungen der Fahrpreise vorgenommen würden. Eine Benachteiligung zum innerschweizerischen Flugverkehr, wie der Initiant darlegt, liegt jedoch nicht vor: Diese Flüge sind durch die MWSt gleichermassen belastet. Durch MWSt bedingte Tarifierhöhungen konnten nur zum Teil realisiert werden. Solche Verluste erschweren empfindlich die vom Kantonsrat beschlossene Stabilisierung der Kostenunterdeckung. Dies war für die Kommissionsmehrheit schliesslich entscheidend, um anders als Einzelinitiant Paul Stopper nicht den vollen Vorsteuerabzug zu beantragen.

Es gibt verschiedene alternative Mehrwertsteuer-Modelle. Dazu meint der ZVV, dass die Veränderung der MWSt-Belastung beim öffentlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug zu beraten sei. Vom ÖV wird zweimal MWSt bezahlt, nämlich einmal bei den Subventionen und einmal bei den Investitionen, die getätigt werden. Hierfür gibt es den sogenannten Vorsteuerabzug, welcher dem ÖV gemäss Verordnung nur in reduziertem Umfang gewährt wird. Der ZVV rechnet je nach Reduktionsmodell gegenüber dem Voranschlag 1998 mit einer Ertragsverbesserung zwischen 9 und 25 Mio. Franken. Die meisten europäischen Länder kennen einen reduzierten Mehrwertsteuersatz, eine echte Befreiung mit Mehrwertsteuer 0% und auch den vollen Abzug von Vorsteuern. Die EU strebt hier eine Harmonisierung an und auch die SBB plädiert für einen reduzierten MWSt-Satz. Der Nationalrat hat inzwischen dem Antrag seiner Kommission für einen reduzierten Mehrwertsteuersatz der SBB AG zugestimmt. Der ZVV selbst

beurteilt den reduzierten MWSt-Satz bei gleichzeitig vollem Vorsteuerabzug als praktikabelste Variante. Er setzt auf eine europakompatible Lösung.

In der Diskussion wurde dann erwogen, den reduzierten Satz auf 2% oder 3% festzulegen. Schliesslich einigte man sich darauf, den Satz ohne konkrete Erwähnung zu reduzieren und die Initiative so zu formulieren. Es soll den eidgenössischen Räten überlassen werden, wie die Reduktion anzusetzen sei. Schnell war sich die Mehrheit der Kommission einig, die Gewährung des vollen Vorsteuerabzugs in die Vorlage für eine Standesinitiative einzubringen. Bedenken wegen Überlastung der Standesinitiative wurden nicht geteilt.

Nun noch einige finanzpolitische Aspekte zur Mehrwertsteuerpolitik: Bei deren Einschätzung kristallisierte sich der eigentliche Widerspruch zwischen Mehrheit und Minderheit heraus: ein gegensätzlicher Positionsbezug zugunsten der Kantone und Gemeinden einerseits und zugunsten des Bundes andererseits. Die Minderheit befürchtet dass das Haushaltsziel 2001 gefährdet werden könnte. Die Erhebung der MWSt beim ÖV wird von der Mehrheit klar als finanzpolitisch stossend qualifiziert, als unnütze «Geldschieberei» zwischen Bund und Kantonen, letztlich zu Ungunsten der Kantone. Die MWSt beim ÖV wurde klar als «Taxe occulte», als verdeckte Besteuerung der Kantone und Gemeinden durch den Bund, erkannt. Die Subventionen des Bundes müssen so indirekt wieder versteuert werden. Eine Absurdität für die Mehrheit. Die scheinbaren Mehreinnahmen des Bundes belasten diesen schliesslich wieder, weil er den öffentlichen Verkehr durch die notwendige Erhöhung der Subventionen unterstützen muss. Mehrfach haben Kommissionsmitglieder hervorgehoben, dass Dienstleistungen der öffentlichen Hand, insbesondere des ÖV nicht mit Dienstleistungen für Private gleichgesetzt werden können. Analog zur Bildung und Gesundheit sind öffentliche Verkehrsleistungen von allgemeinem Interesse. Als Dienstleistung für die Gesamtbevölkerung sei eine Sonderregelung der MWSt-Besteuerung für ÖV-Leistungen gerechtfertigt.

Die Kommissionsminderheit sieht hingegen durch Sonderregelungen beim ÖV ein Wirrwarr wie bei der ehemaligen Warenumsatzsteuer heraufziehen. Weitere Sonderregelungen werden befürchtet. Generell wurde die strikte Anwendung der festgelegten MWSt Sätze gefordert. Deutlich wurde die Sonderregelung beim Tourismus kritisiert, die nach Ablauf der 5-jährigen Frist wieder verschwinden soll.

Die Kommission ging auch auf eine MWSt-Reduktion beim Güterverkehr ein, da der Initiant den Personen- und Güterverkehr erwähnt. Nach kurzer Diskussion war sich die Kommission einig, dass der Güterverkehr nicht explizit erwähnt werden soll, da der grosse Geldtransfer zwischen Bund und Kantonen beim Personenverkehr stattfindet. Deshalb ist der Güterverkehr im Text der EI nicht erwähnt.

Zum Gesetzgebungsprozess der MWSt in den eidgenössischen Räten: Die Kommission nahm an ihrer ersten Sitzung vom 11. Juni 1998 zur Kenntnis, dass auf Bundesebene die Revision des MWSt-Gesetzes bereits im Gange war. Der Nationalrat hatte sich schon festgelegt, keine Reduktion und nur einen reduzierten Vorsteuerabzug für den ÖV zu gewähren. Dies hat sich inzwischen, wie bereits gesagt, geändert. Der Ständerat hatte damals noch nicht beraten, und die Kommissionsmehrheit sah daher am 11. Juni 1998 Bedarf für ein rasches Handeln, um dem Ständerat noch ein Signal senden zu können. Durch Verschiebung und Absetzung dieses Geschäfts kam es dann allerdings nicht dazu. So hat die Kommission den Mitgliedern des Ständerats in einem Brief persönlich das Ergebnis der Beratungen mitgeteilt, nämlich, dass eine Mehrheit auf eine Reduktion des Mehrwertsteuersatzes hinzielt. Der Ständerat hat am 30. September 1998 beschlossen, dem ÖV keinen vollen Vorabzug zu gewähren. Die Reduktion des MWSt-Satzes selbst stand nicht zur Diskussion. Der Nationalrat hat seine Haltung zur Reduktion der MWSt beim ÖV geändert und sieht einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für die SBB AG vor. Damit ist die Diskussion wieder offen.

4. Schlussfolgerungen und Antrag der Kommission: Aufgrund der Beratung der Vorlage des Regierungsrates zur EI Paul Stopper und der wieder offenen Situation im Nationalrat stellt die Kommission die beiden folgenden, miteinander gekoppelten Anträge: Erstens beschliesst sie einstimmig, die Vorlage 3630 a, nämlich die EI Paul Stopper nicht definitiv zu unterstützen. Zweitens beschliesst sie, angeregt durch die EI Paul Stopper, bei der Bundesversammlung einen Antrag einzureichen im Sinne von Art. 93 Abs. 1 der Bundesverfassung betreffend Standesinitiativen mit dem Begehren, die MWSt für den öffentlichen Verkehr einem reduzierten Steuersatz zu unterstellen und dem ÖV den vollen Vorsteuerabzug zu gewähren. Dieser Beschluss wurde mit einer Mehrheit von 9 : 3 gefasst.

Hierzu besteht ein Minderheitsantrag von Georg Schellenberg, Werner Schwendimann und Laurenz Styger, auf eine Einreichung der Standesinitiative zu verzichten.

Zum Schluss spreche ich allen Mitwirkenden meinen Dank aus, der Kommission für die konstruktive und sachliche Diskussion, dem Regierungsrat für den informativen und umfassenden Bericht, dem ZVV für die Darlegung seiner Mehrwertsteuer-Modelle und seiner Position, dem Kantonsratspräsidenten für die kritische Aufmerksamkeit für das richtige Vorgehen, dem Gutachter Dr. Alfred Kölz für seine Arbeit, Dr. Bruno Rickenbacher für die juristische Beratung in der Kommission und schliesslich Esther Scalvinoni für die korrekte Abfassung der Protokolle.

Minderheitsantrag Georg Schellenberg, Werner Schwendimann und Laurenz Styger

Auf die Einreichung einer Standesinitiative wird verzichtet.

Georg Schellenberg (SVP, Zell): Die SVP ist gegen die Einreichung einer Standesinitiative. Dafür gibt es drei wesentlich Gründe:

1. Mit der Einführung der MWSt hoffte man, dass alles einfacher werde als mit der WUST (Warenumsatzsteuer). So wurde die Vorlage seinerzeit auch verkauft. Heute sind wir auf dem besten Weg, wieder ein Steuerlabyrinth zu schaffen. Schon der Speziatsatz für die Hotelübernachtungen war völlig daneben und hat dieser Dienstleistungsbranche sicherlich keine Sanierungen gebracht. Bei der MWSt dürfen wir nicht ständig Konzessionen eingehen. Ein Steuergesetz muss gerecht bleiben und deshalb kann man nicht dauernd Ausnahmen machen. Die Beratungen im Nationalrat bezüglich Mehrwertsteuergesetz haben deutlich gezeigt, dass der Einheitlichkeit grosse Bedeutung zukommt.
2. Es wird ein Steuersatz von 3% und der volle Steuervorabzug verlangt. Das Mehrwertsteuergesetz sieht bei subventionierten Leistungen eine anteilmässige Kürzung des Vorsteuerabzugs vor. Es gibt überhaupt keinen plausiblen politischen Grund, weshalb dies für den öffentlichen Verkehr nicht gelten sollte. Dieser wird schon massiv subventioniert. Hier würde eine grosse Ungerechtigkeit gegenüber anderen subventionsberechtigten Leistungen entstehen. Mit dieser Forderung wird die Standesinitiative unglaubwürdig.
3. Der Regierungsrat schreibt in seinem Bericht, dass es keinen Sinn mache, Gelder von der Bahn zum Bund und dann nochmals zum Bund zu verschieben. Diese Äusserung scheint mir im Zeitalter von NPM etwas unüberlegt. Warum soll der Benutzer des öffentlichen

Verkehrs von der MWSt befreit werden? Die Mehrwertsteuer ist eine Verbrauchssteuer. Je mehr bezahlen, um so gerechter ist ein Steuersystem. Hier soll nun wieder eine Personengruppe eine Steuerreduktion erhalten, und dies ausgerechnet beim ÖV, der sowieso schon massiv subventioniert wird.

Wir bitten Sie, auf die Einreichung einer Standesinitiative zu verzichten.

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur): Der ÖV muss attraktiv sein und seine Wettbewerbsfähigkeit steigern, um auf dem Markt bestehen zu können. Dies wird ihm aber laufend erschwert. Seit 1995 ist er mehrwertsteuerpflichtig im Gegensatz zum mehrwertsteuerbefreiten Flugverkehr oder zum EU-Raum, wo der ÖV ganz oder teilweise von der MWSt befreit ist. Eine totale Befreiung, wie es die EI Paul Stopper fordert wäre daher für den ÖV grundsätzlich angebracht. Da die Steuer jedoch erhoben wird, um über Geld für Sozialleistungen zu verfügen, befürwortete die Sozialdemokratische Partei in der Kommission lediglich einen reduzierten Steuersatz. Dem ÖV würde ein Steuersatz von 2% wie für Güter der Grundbedürfnisse wie Lebensmittel und Bücher gut entsprechen. Um das Fuder nicht zu überladen, plädierte die SP jedoch für 3%, wie es der Hotellerie zugestanden wird. Gleichzeitig beantragten wir aber, dass in der Initiative der volle Vorsteuerabzug für den ÖV gefordert werden soll. Heute bezahlt der ZVV mit dem reduzierten Vorsteuerabzug zusätzlich eine «Taxe occulte», und das ist nicht richtig.

Hier noch einige interessante Aspekte dazu, wie sich die MWSt auf den ZVV auswirkte und auswirkt. Bereits 1995, als der ZVV die Billetpreise um 6,5% an hob – unter anderem, um die MWSt teilweise auszugleichen – konnte der Tarifertrag nicht voll realisiert werden. Er sank um 9 Mio. Franken. Der ZVV wird die Preise 1999 nicht wie die SBB anheben, weil es der Markt nicht zulässt. Man befürchtet, dass die Kunden und Kundinnen bei höheren Preisen aufs eigene Fahrzeug zurückgreifen könnten. Die Rechnung des ZVV wird im Budget 1998 durch den reduzierten Vorsteuerabzug mit 7 Mio. Franken belastet. Weitere 2 Mio. Franken muss die S-Bahn nach Bern abliefern. Bei einem reduzierten Mehrwertsteuersatz von beispielsweise 3% und dem vollen Vorsteuerabzug könnte das ZVV-Budget 1998 um etwa 18 Mio. Franken entlastet werden. Das wäre ein Schritt in die richtige Richtung. Ohne

dieses Gegensteuer findet eine immer grösser werdende Lastenverschiebung vom Bund auf die Kantone statt.

Die SP geht mit der Kommissionsmehrheit einig, dass die EI Paul Stopper als Standesinitiative wenig sinnvoll ist, weil sie die vollständige Befreiung der MWSt fordert. Angeregt durch die EI schlägt die Kommission nun in der Standesinitiative KR-Nr. 39/1999 vor, dem ÖV einen reduzierten Mehrwertsteuersatz und den vollen Vorsteuerabzug zu gewähren. Eine so offen formulierte Standesinitiative hat die besten Chancen in Bern etwas zu erreichen. Ich bitte den Rat, dem ÖV diesen Steuerstein ein Stück weit von der Schiene zu räumen. Zum Schluss möchte ich die nachgerade geniale Zusammenarbeit über alle Parteien und die Fachleute der Verwaltung hinweg erwähnen. Speziell die erste Sitzung erlebte ich als eine Sternstunde.

Die Sozialdemokratische Partei unterstützt die Standesinitiative. Die EI Paul Stopper erübrigt sich damit und wird von der SP nicht definitiv unterstützt.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Bekanntlich wurde die MWSt per 1. Januar 1995 eingeführt und zwar als moderne Steuerart mit dem klaren Ziel, den Konsum von Gütern und Leistungen fiskalisch zu erfassen. Die MWSt hat damals die antiquierte WUST abgelöst. Der Konsument bezahlt diese Steuer, nicht der ÖV. Der ÖV ist lediglich der Treuhänder des Bundes. Die MWSt ist kaum eingeführt, ein Mehrwertsteuer-Gesetz ist noch nicht in Kraft und schon wird von verschiedener Seite tüchtig an der Demontage dieser Umsatzsteuer gearbeitet. Mobilisten sind am Werk. Die einen haben erreicht, dass die Hotellerie bevorzugt wird, dies Gott sei Dank auf beschränkte Zeit. Andere versuchen dies so wie z. B. Einzelinitiant Paul Stopper, welcher mit seiner EI verlangt, dass der ÖV – Personen- und Güterverkehr – von der Mehrwertsteuer befreit wird. Wer weiss, morgen sind es vielleicht die Velofahrer-Gruppierungen mit dem klaren Ziel die Geselligkeit zu pflegen und anderes mehr, die auf die Barrikaden steigen, damit die Anschaffung von bestimmten Gegenständen von der MWSt befreit wird. Wohin führt ein solcher Partikularismus, frage ich Sie heute. Eine weitere Frage an die Befürworter der Vorlage: Haben Sie die Einnahmehausfälle durch die vorgeschlagene Reduktion ermittelt? Für die Schweiz ergäbe eine Halbierung des Steuersatzes einen dreistelligen Millionenbetrag an Steuerausfällen. So viel Egoismus darf nicht akzeptiert werden. Um die Sozialwerke dieses

Landes vor einer bedrohten Existenz zu schützen, plädiert unter anderem unsere Sozialministerin regelmässig für eine fast grenzenlose Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes. Gleichzeitig verlangen die Sozialdemokraten grosse Verzichte bei dieser Einnahmequelle. Ich verstehe die Welt nicht mehr. Eine grosse Mehrheit der Kommission mit Unterstützung der FDP – zumindest in der Kommission – will eine Standesinitiative mit dem Ziel, den öffentlichen Verkehr von der MWSt zu befreien, favorisieren.

Der ÖV ist nicht Synonym für Notwendigkeit wie Brot und Wasser, sehr oft dient er auch dem Vergnügen. Die Bevorzugung des ÖV bei der MWSt hat mit Sozialem wenig zu tun. Ausgerechnet die Kreise, welche sich für eine landesweite Steuerharmonisierung stark machen, verlangen hier eine weitere Zersplitterung der MWSt, und zwar linear für Arme und Reiche. Wieso nicht gleich auch für die Leistungen von Personalrestaurants, Kantinen, Friseurgeschäften oder die Leistungen von Zahntechnikern, für Einrichtungen von Spitälern oder die Schulen und Gymnasien?

Die CVP ist für eine klare moderate MWSt und gegen einseitigen Lobbyismus. In der Frage der MWSt im Zusammenhang mit dem Olympischen Komitee hat Bundesrat Kaspar Villiger im Ständerat gesagt: «Nase zu und zustimmen.» Wir werden heute sagen: «Nase zu und zu beiden Anträgen Nein stimmen.» Ein ehrlicher Antrag wäre einer gewesen, der die Erhöhung der Bundessubventionen postuliert hätte. Aber eine SBB AG verdient keine Sonderprivilegien. Ich bitte Sie, dies in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Zu diesem Geschäft sind noch sechs Redner eingeschrieben. Ich beantrage Ihnen deshalb, dieses Geschäft heute nicht zu Ende zu beraten.

Alfred Heer, Ernst Schibli und Christoph Mörgeli wünschen, die heute eingereichte Interpellation betreffend skandalöse Vollzugslockerung der Zürcher Justizdirektion dringlich zu erklären. Die Interpellation weist über 20 Unterschriften auf und ist somit zustande gekommen.

Dringlicherklärung einer Interpellation

Ratssekretär Thomas Dähler: Dringliche Interpellation von Alfred Heer, SVP, Zürich, Ernst Schibli, SVP, Otelfingen, und Christoph Mörgeli, SVP, Stäfa, betreffend skandalöse Vollzugslockerung der Zürcher Justizdirektion:

Am 19. Januar 1999 wurde der wegen mehrfachen Raubes, Geiselnahme, Gefährdung des Lebens und weiterer Gewaltdelikte verurteilte und auf unbestimmte Zeit verwahrte Hugo Portmann von der geschlossenen Strafanstalt in die halboffene Vollzugsanstalt Realta in Cazis überwiesen. Nach rund einem Monat bedankte sich Hugo Portmann für diese Erleichterung mit der Flucht. Die Naivität, welche die Justizdirektion und sogenannte Fachpersonen an den Tag gelegt haben, ist ein Affront gegenüber den Polizeibeamten, welche jeweils Hugo Portmann unter Lebensbedrohung festgenommen haben. Zudem hat die Justizdirektion die Öffentlichkeit nicht sofort über die Flucht von Hugo Portmann orientiert. Somit wurde Hugo Portmann noch in seinem Fluchtvorhaben unterstützt, indem man nicht auf die Mithilfe der Bevölkerung zählen konnte, da diese über die Flucht erst drei Tage später informiert wurde. Die Aussage des Generalsekretärs der Justizdirektion – NZZ vom 25. Februar 1999 –, dass man Portmann die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr mittels einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gefährden wollte, ist blanker Hohn.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer hat in der Angelegenheit Hugo Portmann den Entscheid gefällt, dass zwei Gutachten in Auftrag gegeben werden sollen, um eine Vollzugslockerung zu gewähren?
2. Hatte der Justizdirektor Kenntnis davon, dass zwei Gutachten in Auftrag gegeben werden, welche abklären sollen, ob Hugo Portmann die Haft erleichtert werden soll?
3. Wer übernimmt die Verantwortung für den Entscheid zwei Gutachten in Auftrag zu geben? Welche Fachpersonen müssen auf Grund der unrealistischen und falschen Gutachten zurücktreten?
4. Wieso meint der Generalsekretär der Justizdirektion, dass eine sofortige Öffentlichkeitsfahndung die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr von Hugo Portmann gefährdet hätte? Eine freiwillige Rückkehr ins Gefängnis ist wohl, unabhängig wie gefahndet wird, immer möglich. Sieht der Regierungsrat darin nicht auch einen verzweifelten Versuch der Justizdirektion in der naiven Hoffnung begründet, dass Portmann freiwillig zurückkehre, die Flucht von Portmann unter dem Deckel halten zu können?
5. Wieso muss nicht der Justizdirektor oder der Gesamtregierungsrat über Vollzugslockerungen von gefährlichen Gewaltverbrechern abschliessend entscheiden? Nur so bestünde nämlich die Gewähr dafür,

dass nicht irgendwelche Fachgremien, welche durch in der breiten Öffentlichkeit unbekannte Personen besetzt sind, solche schwerwiegende Entscheide treffen. Am Schluss ist niemand verantwortlich für die Folgen dieser Fehlentscheide, da ein in der Öffentlichkeit weitgehend unbekanntes Gremium darüber befunden hat.

6. Wie präsentiert sich die Rechtslage, falls Hugo Portmann auf seiner Flucht Straftaten verübt und in einem solchen Fall von dadurch geschädigten Personen Haftansprüche gegen den Kanton gestellt werden?
7. In einer Sendung des SF DRS vom Mittwoch 3. März 1999 hat Martin Kiesewetter aus seinem Gutachten wörtlich zitiert. Wer hat Herrn Kiesewetter vom Amtsgeheimnis entbunden, damit er aus dem Gutachten zitieren konnte, ohne eine Verletzung des Amtsgeheimnisses zu begehen?

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Wort zur Begründung der Dringlichkeit hat Alfred Heer, Zürich.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Vielleicht werden Sie etwas überrascht sein, dass wir diese Interpellation abgeändert nochmals einreichen. Doch am letzten Mittwoch ist am Fernsehen ein grosser Bericht über den Fall Hugo Portmann erschienen, und die SP hatte am letzten Montag gesagt, man müsse die Vorwürfe genau abklären. Aber offensichtlich kann der Justizdirektor und der Psychiater dem Fernsehen DRS bereits Auskunft erteilen. Es ist nicht mehr als richtig, dass sich die Justizdirektion gegenüber dem Parlament verantworten muss, wenn sie dies gegenüber dem Fernsehen tun kann. Wir als Parlamentarier haben sicherlich das Recht, die gleiche Auskunft zu erhalten. Es geht auch darum, Spekulationen entgegenzutreten, weil die ganze Geschichte eine öffentliche Brisanz hat und die Vorfälle dringlich abgeklärt werden müssen. Ich bitte Sie deshalb, die Dringlichkeit zu unterstützen.

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Ich mache Sie lediglich darauf aufmerksam, dass die gleiche Interpellation vor einer Woche eingereicht worden ist, und die Abstimmung über die Dringlichkeit die nötigen Stimmen nicht erreicht hat.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Zur Präzisierung: Ich habe den Sekretär beauftragt, abzuklären, ob die Interpellationen identisch seien. Sie wurde aber durch eine weitere Frage ergänzt, und eine andere Frage wurde umgestellt. Die beiden Interpellationen sind also nicht identisch. Deshalb wird darüber entschieden, ob diese Interpellation für dringlich erklärt wird oder nicht.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich danke dem Präsidenten für die Ausführungen. Ich denke an Zwängerei, Herr Heer. Vielleicht ist dies im Kindergarten oder im Gemeinderat möglich, doch hier haben wir dies bisher nicht so gehalten. Gerade Sie, die uns immer vorhalten, wie man demokratische Entscheide auch einmal genehmigen und akzeptieren muss, enttäuschen mich, wenn ich hören muss, dass eine Frage umgestellt und eine zusätzlich gestellt wurde. Wahrscheinlich hat Christoph Mörgeli diese ausgebrütet oder Ihr Sekretariat. So nicht! Der Entscheid war letzte Woche klar. Wenn Sie das Parlament so aufhalten wollen, dann sitzen Sie im falschen Parlament. Ich bitte Sie, die Dringlichkeit abzulehnen. Überdies hat die GPK – vielleicht ist Ihnen das entgangen – bevor der Justizdirektor Stellung genommen hat, ihre Abklärungen begonnen. Sie hat eine Kommission eingesetzt und dies sollte eigentlich auch Ihnen genügen, die sie prominent in diesem Gremium vertreten sind.

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Es gehört meines Erachtens auch zum parlamentarischen Anstand, dass einmal gefasste Beschlüsse respektiert werden. Wenn in dieser Zusatzfrage 7 wirklich etwas Neues zum Vorschein gekommen wäre, könnte man ja darüber diskutieren. Doch dass lediglich der Auftritt von Martin Kiesewetter eine Dringlichkeit zusätzlich mit neuen Argumenten begründen soll, ist nicht einsichtig. Ich bitte Sie auch aus präjudiziellen Gründen, diese Dringlichkeit abzulehnen.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Ich gebe meinen Vorrednern Recht. Es ist vielleicht etwas belustigend und sicherlich auch mutig, wenn man sich in diesem Haus so viel herausnimmt und sagt: Wir kommen nochmals mit dem Gleichen. Trotzdem finde ich, dass das Thema so weit so wichtig ist, dass die Dringlichkeit nach wie vor gegeben ist. Ich ändere meine Meinung nicht. Das Thema ist sehr heikel, und wir als Parlament müssen zeigen, dass wir die Verwaltung und unsere eigenen Gremien nicht einfach ihren normalen Lauf nehmen lassen. Mit der Dringlichkeit wollen wir zeigen, dass etwas unternommen werden muss.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 67 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist die Interpellation als dringlich erklärt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Interpellation ist schriftlich begründet. Der Regierungsrat hat seine Antwort gemäss Kantonsratsgesetz § 31 innert vier Wochen zu erteilen.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich habe noch einige Mitteilungen zu machen.

Auch wir Männer, und besonders ich, freuen uns über den schönen Blumenstrauss auf dem Tisch des Ratssaales. Wir schliessen uns dem Wunsch für einen aufgestellten und erfolgreichen internationalen Frauentag gerne an.

Am letzten Freitag sind die Parlamentarierinnen und Parlamentarier Ski gefahren. Dabei haben sie folgende Ränge erzielt: Bei den Damen wurde Yvonne Eugster zweite und Barbara Hunziker dritte. Bei den Herren eins – ich weiss zwar nicht, was das ist – wurde Stephan Schwit-ter siebter und Peter Aisslinger zehnter. Bei den Herren zwei – das sind wahrscheinlich die älteren – wurde Peter Weber fünfter, ein ehemaliges Mitglied wurde zehnter, zwölfter der Bankratspräsident, vierzehnter Ulrich Isler und zwanzigster Eduard Kübler. An dieser Stelle gratulieren wir all jenen, die sich für den Kanton Zürich in die Bresche geschlagen haben. (Applaus).

Am vergangenen Samstag wurden Peter Oser und seine Gattin glückliche Eltern eines Sohnes. Er wird auf den Namen Fabian getauft, ist 55 cm gross und 4,5 kg schwer. Ich gratuliere Marianne und Peter Oser herzlichst zur Erweiterung ihrer Familie und wünsche Fabian einen wohlbehüteten Lebensweg. (Applaus).

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Verkürzung der Abstimmungs- und Wahlfristen**
Anfrage Werner Scherrer (EVP, Uster)
- **Antennenkonzept und Auswirkungen von Elektrosmog**
Anfrage Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich)
- **Ungedeckte Kosten des Strassenverkehrs im Gesundheitswesen und für die verkehrspolizeiliche Verkehrsüberwachung und -regelung**
Anfrage Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich)
- **Steuerliche Behandlung ausländischer Kaderleute**
Anfrage Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Claudia Balocco (SP, Zürich)
- **Auftragsvergaben durch die Verkehrsbetriebe Glattal VBG für die Planung der Stadtbahn Glattal**
Anfrage Alfred Rissi (FDP, Zürich)
- **Schliessung der Medizinalgerätefirma Schneider (Europe) in Bülach**
Anfrage Franz Cahannes (SP, Zürich)
- **Ausbeutung der Yanomami durch die Universität Zürich**

15942

- Anfrage *Thomas Büchi (Grüne, Zürich)* und Mitunterzeichnende
- **Verschärfung des Asylgesetzes**
Anfrage *Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich)*
 - **Beleuchtung der Staatsstrassen**
Anfrage *Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon)*

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Zürich, den 8. März 1999

Die Protokollführerin:
Irene Läubli

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 22. April 1999 genehmigt.